Codification zu hegenden Erwartungen, wieder so lebhaft vor die Seele, daß meine obige Ueberzeugung hierdurch außerordentlich in mir selbst befestigt wurde.

Es ist hier nicht der Ort dazu, alle die Folgerungen, welche im Bezug hierauf sich bey mir geltend machten, näher zu entwickeln: allein das wenigstens muß ich wünschen, daß Alle die, welche auf den practischen Ertrag neuer, landständisch bewirkter Codificationen so große Hoffnung setzen, es über sich selbst gewinnen möchten, die durch von Savigny in der angegebenen Schrift mit so ruhiger Klarheit vorgetragenen Hauptsätze genau zu erwägen und mit ihren Lieblingserwartungen zusammen zu halten.

Um nur einen Punct zu berühren: Es ist auch während der gegenwärtigen sächsischen Landtagsverhandlungen hier und da die Meinung kund gegeben worden, als sey das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. ein wahres Musterbild für jeden neu zu schaffenden Criminalcodex.

Nun will ich gar nicht in Abrede stellen, daß dieses Strafgesetzbuch einen ausgezeichneten Platz unter seinen Concurrenten wirklich verdient: allein selbst abgesehen von den vielen Inconsequenzen, in welche dessen Verfasser aus allzu eifrigem Streben nach Consequenz und philosophischem Anstrich verfallen sind, ist doch die Thatsache hierbey sehr wichtig, daß der darin herrschende Rigorismus nicht nur gleich nach Eintritt der practischen Geltung dieses Gesetzwerks, dessen Ueberladung mit einer Unzahl von Erläuterungs-Novellen bewirkt, sondern auch die Wiederabschaffung nach wenigen Jahren selbst herbeygeführt hat; worüber sich bey von Savigny S. 170—172. der zweyten vermehrten Auflage seiner erwähnten Schrift (Heidelberg 1828. 8.) die nähern Belege vorfinden.

Doch genug hiervon. Gewiß wird auch im Bezug auf unser Vaterland die Stimme der eigenen Erfahrung sich ihrem

guten Rechte nach hörbar machen: Gott gebe nur, daß sie nicht zu theuer bezahlt werden muß!

Ehe ich indessen diese Vorrede schließe, habe ich noch die, in der Vorrede zur ersten Abtheilung des gegenwärtigen Buchs S. XI—XIV. befindliche Aufzählung anderer, durch den neuen sächsischen Criminalgesetzentwurf veranlaßter Schriften, mittelst Angaben dessen, was seitdem noch für denselben Zweck geleistet worden, zu ergänzen.

Hierbey ist denn nun zunächst im Bezug auf die schon dort erwähnten Schriften zu bemerken, daß von den unter No. 3. daselbst aufgeführten Criminalistischen Jahrbüchern für das Königreich Sachsen seitdem das zweyte Heft erschien, in welchem außer dem Beschluße des im ersten Hefte abgebrochenen, lesenswerthen Krug'schen Aufsatzes über die Beweistheorie des sächsischen Criminalprocesses mit besonderer Rücksicht auf den neuesten Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, (S. 119—152.) namentlich auch das, S. 153—168. mitgetheilte und besprochene Erkenntniß des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts zu Dresden über eine Brandstiftung, für die Beurtheilung der hierauf bezüglichen Ansichten des neuen Entwurfs von wesentlichem Interesse ist.

Sodann muß rücksichtlich der, in jener Vorrede S. XIII. unter No. 5. mit verdientem Lobe von mir angeführten kleinen Schrift eines ungenannten Verfassers: „Einige Worte zur Begrüßung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen" — der von demselbem Verfasser gelieferte Nachtrag dazu unter dem Titel: „Ueber den Begriff des Verbrechens aus dem Standpuncte des Strafgesetzgebers und über das Verhältniß des Begnadigungsrechts zur Strafgewalt, Leipzig bey Ed. Kummer 1837." (72. S. kl. 8.) erwähnt werden, welcher gleich der erstern Schrift durch richtige Characterisirung des practischen Bedürfnisses sich auszeichnet.

Was ferner die unter No. 7. dort besprochenen „Andeu-

tungen zur Beurtheilung des neuesten Entwurfes eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen" betrifft, so freut es mich sehr, einen meiner Freunde und ehemaligen Schüler, Herrn Herrmann Theodor Schletter aus Dresden, Protocollanten beym Rügenstuben-Gerichte allhier, jetzt als Verfasser davon nennen zu dürfen.

Von der so wichtigen, an jenem Orte unter No. 8. aufgeführten Mittermaier'schen Kritik des sächsischen Entwurfs, im neuen Archive des Criminalrechts, ist bis jetzt im vierten Stücke des Jahrgangs 1836. S. 599 — 623. nur die Fortsetzung geliefert worden, der Beschluß wird jedoch im nächstens erscheinenden ersten Stücke des Jahrgangs 1837. folgen: und wer sich wahrhaft für das Criminalrecht interessirt, kann sich nur darüber freuen, daß diese, von einem unserer ersten Rechtslehrer ausgehende Beurtheilung unter so specielle Gesichtspuncte gebracht worden ist.

Von andern seitdem erschienenen Schriften über den sächsischen Entwurf sind im Bezug auf dessen Gesammt-Inhalt nur noch die Beyträge zur Kritik des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen von Abegg zu nennen (Neustadt an der Orla 1837., 105. S. gr. 8.), denn das: „Sendschreiben an Eisenstuck über die Nicht-Abschaffung der Todesstrafe" betrifft weit weniger den Entwurf selbst, als vielmehr das Eisenstuck'sche Separatvotum zu dem über den Entwurf abgestatteten Deputationsberichte der zweyten landständischen Kammer des Königreichs Sachsen. Die Abegg'sche Kritik aber, welche von dem eben so fleißigen als scharfsinnigen Verfasser ganz in derselben Art, wie seine kurz vorher erschienenen Bemerkungen über den Würtembergischen und den Norwegischen Entwurf gearbeitet ist, hat insbesondere für den Theoretiker, welcher den sächsischen Entwurf zu dem besondern Endzwecke der streng wissenschaftlichen Durchprüfung in Obacht nehmen will, sehr wesentliches Interesse.

So wäre denn auch in dieser Hinsicht das Nöthige bemerkt, und ich kann nun von meinen Lesern im Bezug auf diese Schrift Abschied nehmen. An höchst verschiedenartigen Kritiken und Randglossen über dieselbe wird es wohl nicht fehlen: doch kann mich das in der ruhigen Vertheidigung dessen, was ich als richtig, wahr und wünschenswerth einmal erkannt habe, durchaus nicht irre machen; es ist nun so meine Eigenthümlichkeit, keinen andern, als einen selbsterwählten Weg hierin zu gehen; auch liegt mir gar nichts an dem Beyfalle jener jugendlich vorlauten Schriftsteller, die überall von den Anforderungen des Zeitgeistes, von den bewundernswerthen Fortschritten der Wissenschaft, dem philosophischen Universalgeiste der Gesetzgebung u. s. w. sprechen, und durch die Art, wie sie dieß thun, alle vernünftigen Leute daran erinnern, daß wir jetzt in einer Dampf-reichen Zeit leben: ich fühle mich vielmehr für das, was ich als Schriftsteller zu leisten bemüht bin, reich belohnt, wenn mir dann und wann ein Biedermann still die Hand dafür drückt, daß ich meine Herzensmeinung offen und ohne Menschenfurcht ausgesprochen, und dabey auf die innere Kraft der Wahrheit ruhig mich verlassen habe.

Auch schon im Bezug auf die erste Abtheilung der gegenwärtigen Schrift ist mir diese Freude zu Theil geworden; und ihr vorzüglich ist es zuzuschreiben, daß ich auch unter sehr veränderten Verhältnissen, die Lust zur Ausführung meines ursprünglichen Planes wenigstens in der Hauptsache nicht verlor.

Daß theils im ganzen Werke überhaupt, theils auch wieder in dieser zweyten und dritten Abtheilung davon für ächte Sachkenner mancherley Ungenügendes und Mangelhaftes sich finden werde, daß weiß ich selbst sehr wohl; indessen hoffe ich über einige nur kurz berührte, und gleichwohl sehr wichtige Puncte der Criminalpolitik namentlich dann genauere Auskunft geben, und im Bezug auf die historisch-philosophische Begründung meiner Ansichten mit meinen Lesern mich freundschaftlich

verständigen zu können, wenn es mir möglich seyn wird, mein längst entworfenes und zum Theil der Ausführung bereits nahe gebrachtes Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft nach ihren philosophischen Grundlagen, nebst historischen Rückblicken auf die allmälige systematische Entwickelung der hierher gehörigen Hauptbegriffe, dem gelehrten Publicum vorzulegen.

Leipzig, den 5. März 1837.

D. Emil Ferdinand Vogel.

Inhaltsverzeichniß.

Kritische Bemerkungen über den besondern Theil des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Seite 1

Bemerkungen zum ersten, zweyten und dritten Capitel: „Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern, die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.“ „Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts und seiner Familie.“ „Von Auflehnung gegen der Obrigkeit.“ . . S. 1

Bemerkungen zum vierten Capitel: „Von den Verbrechen wider das Leben.“ . . . . . S. 25

Bemerkungen zum fünften Capitel: „Von dem Verbrechen wider die Gesundheit.“ . . . . . S. 39

Bemerkungen zum sechsten Capitel: „Von Verletzungen der persönlichen Freyheit.“ . . . . . S. 43

Bemerkungen zum siebenten Capitel: „Von gemeingefährlichen Handlungen.“ . . . . . S. 45

Bemerkungen zum achten Capitel: „Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.“ . . . . . S. 50

Bemerkungen zum neunten Capitel: „Von Verletzungen der Ehre.“ . . . . . S. 53

Bemerkungen zum zehnten Capitel: „Von der Selbsthülfe und dem Zweykampfe.“ . . . . . S. 87

Bemerkungen zum eilften Capitel: „Von Verletzungen der ehelichen Treue.“ . . . . . S. 95

Kritische Bemerkungen

über den

Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre

1836.

Nos pro Libertate Academica, qua quidquid justum et utile putamus, in cathedra defendere nulla lege prohibemur, quae in novo Codice potissimum suadenda videantur, libere eloquamur.

C. F. Hommel.

Kritische Bemerkungen

über

den besondern Theil

des

Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen.

Bemerkungen zum **ersten, zweyten** und **dritten** Capitel:

„Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.“ „Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts und seiner Familie.“ „Von Auflehnung gegen die Obrigkeit.“

Schon in der ersten Abtheilung der gegenwärtigen Schrift, S. 10. u. f. ist bemerkt worden, daß die ältere sächsische Gesetzgebung gar keine besondere Vorschrift über die Bestrafung des Hochverraths und ähnlicher Verbrechen enthalte, und daß eben dieser Umstand (welcher einen indirecten Beleg für die Seltenheit dieser Verbrechen in unserem Vaterlande liefert) gewiß auch für die neue Codification beachtenswerth sey.

Geht man nun von diesen Gesichtspuncten aus, so muß es allerdings auffallen, daß in dem neuen Entwurfe gerade über das Verbrechen des Hochverraths und andere dahin gehörende staatsgefährliche Handlungen theils Grundsätze aufgestellt wor-

den sind, welche eine sehr unsichere Begriffsbestimmung hierbey involviren, theils Bestrafungs-Ansichten Platz erhalten haben, in welchen sich mehr als gewöhnliche Härte ausspricht.

Es scheint daher um so nöthiger, die einzelnen hierher gehörigen Artikel Schritt vor Schritt zu prüfen. Nur einige wenige allgemeine Bemerkungen über den Begriff des Hochverraths als Verbrechen mögen vorausgehen: da wir uns bey der Zergliederung der idealen, hierauf bezüglichen Ansichten einiger neueren Staatsrechts-Künstler, die mehr Werth auf wissenschaftliche Liebhabereyen, als auf die Anforderungen der Praxis legen, nicht weiter einlassen wollen.

Schon früher haben mehrere Rechtslehrer den Fehler begangen, viel zu unsichere, und zu weit auseinander gelegene Merkmale bey der Bestimmung des Begriffs vom Hochverrathe festzuhalten; wie denn sehr häufig in dieser Beziehung gesagt wurde, der Hochverrath bestehe in Reden oder Handlungen, welche von Unterthanen in feindlicher Absicht gegen den Staat oder Landesherrn unternommen worden seyen. Dieß war jedenfalls sehr hinderlich für die richtige Beurtheilung der Sache selbst. Denn auf solche Art wurden die an sich sehr verschiedenen Handlungen des Majestätsverbrechens gegen die Person des Landesherrn, des Hochverraths im engern Sinne gegen den Staat als solchen, und des Aufruhrs in eine Classe geworfen. Um dieser Verwirrung ein Ende zu machen, muß man nicht nur, wie bereits Kleinschrod gethan[1]), den Begriff des Hochverraths viel

[1]) In s. trefflichen Aufsatze über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths, nach allgemeinen Grundsätzen, im ältern Archive des Criminalrechts, Bd. I. (Halle 1799. 8.) Nr. II., S. 37—69. Die zahlreichen neueren Monographieen über den Hochverrath würden weit größern Anspruch auf practische Gültigkeit machen können, als ihnen wirklich zukommt, wenn ihre Verfasser sich es hätten angelegen seyn lassen, im Bezug auf verständlichen Ausdruck, einfache Begriffs-Entwickelung, und Ausscheidung aller nutzlosen Neben-

enger fassen, sondern auch überhaupt diesen ganzen Ausdruck nicht mehr zur Bezeichnung einer ganzen Gattung unter sich sehr abweichender, staatsgefährlicher Handlungen gebrauchen, sondern ihn als **significatio specialis** für ein genau beschränktes Terrain verwenden; alsdann aber die bisher damit irriger Weise vermischten andern Verbrechen, ohne Subsumtion unter eine **notio generalis**, jedes für sich, in Obacht nehmen.

Im Bezug hierauf scheint es uns angemessen, nur solche Handlungen für Hochverrath zu erklären, welche für die Verfassung und das Daseyn des Staates einen nahen Umsturz bewirken: andrerseits aber, auch bey der Gesetzgebung, die gegen die Persönlichkeit des Landesherrn gerichteten Angriffe, als Majestätsverbrechen ganz abgesondert vom Hochverrathe zu behandeln; und mit dem letztern die davon ganz abweichenden Verbrechen der Verschwörung und des Aufruhrs auf keine Weise zu vermischen; am allerwenigsten aber in die Kategorie des Hochverraths andere staatsgefährliche Handlungen im weitern Sinne aufzunehmen.

In einiger Beziehung ist zwar wirklich auch in dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurfe auf diese Unterscheidungen Rücksicht genommen, jedoch weder ausreichend, noch auf ganz passende Weise. Nicht ausreichend, weil schon durch die Ueberschrift des ersten Capitels der Hochverrath mit andern, die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen paralleliſirt worden ist; was unzulässig erscheint, da unter der letztern Bezeichnung alle Verbrechen überhaupt verstanden und zusammengefaßt werden können: auf nicht ganz passende Weise aber,

---

Discussionen, zu welchen besonders die national-singulären Vorschriften des römischen Rechts über diesen Punct Anlaß gegeben, — das schöne Beyspiel Kleinschrods sorgfältig nachzuahmen. Sehr viele, hier sichtbare Irrthümer einiger neueren Gesetzgebungen sind wohl vorzugsweise aus dieser schriftstellerischen Nachlässigkeit abzuleiten.

weil sowohl nach der Ueberschrift, als nach Art. 79. u. 86. eine Unterscheidung zwischen Hochverrath und Staatsverrath gemacht wird, die keinen reellen Grund für sich hat.

Doch wir wenden uns zum Einzelnen, weil nur durch dessen besondere Erwägung die Hauptstützpuncte für unsere Kritik in das gehörige Licht gesetzt werden können. Art. 79. mit welchem das erste Capitel beginnt, und welcher auf den Hochverrath insbesondere sich bezieht, lautet folgendermaasen: „Wer 1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder 2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureissen, oder 3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung derselben herbeyzuführen, einen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen."

Hier geht aus den Worten selbst hervor, daß schon im ersten Absatze, obwohl der ganze Artikel seiner Ueberschrift nach nur vom Hochverrathe handeln soll, die Begriffe „Hochverrath" und „Majestätsverbrechen" mit einander paralleliſirt worden sind; was durchaus nicht stattfinden darf. Wer einen Angriff unternimmt gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts, der begeht ein Majestätsverbrechen, nicht aber einen Hochverrath; welcher letztere, sobald von einer Handlung gegen das Staatsoberhaupt die Rede seyn soll, nur dann angenommen werden k....., wo der Angriff das Regierungsrecht desselben betraf.

Nur der zweyte Absatz dieses Artikels gehört ganz in die Kategorie des wirklichen Hochverraths, und kann also für zulässig geachtet werden: denn der dritte Absatz seinerseits umfaßt wieder Handlungen, die nicht als Hochverrath betrachtet werden dürfen, sobald der vorhin festgestellte Begriff vom Hochverrathe richtig ist. Wer einen Angriff gegen die Staats-

verfassung in der Absicht unternimmt, deren gewaltsame Veränderung herbeyzuführen, bewirkt dadurch noch keineswegs den nahen Umsturz der Staatsverfassung; er ist ein Empörer, aber noch kein Hochverräther.

Hiermit kommen wir denn nun freilich auf einen Punct, welcher in neuerer Zeit beym Anlaß der wiederholten Streitigkeiten über den verbrecherischen Versuch, von vielen Rechtslehrern aus einem ganz andern Lichte betrachtet worden ist. Indessen kann uns die Wahrnehmung, daß da von einer Opposition gegen allgemein verbreitete Ansichten die Rede seyn müsse, in den einmal für richtig erkannten Ideen nicht irre machen. Vielmehr gilt uns auch hier das als Richtschnur, was oben, Abth. I. S. 180. u. ff. über die verbrecherischen Versuchs-Handlungen einerseits, und die nothwendige allgemeine Regel für die gesetzlichen Erfordernisse eines Verbrechens andrerseits, gesagt worden ist. Wir nehmen also an, daß auch beym Hochverrathe der Eintritt eines bestimmten Erfolgs, wodurch die fragliche Handlung ihre Individualität als Hochverrath vermöge eines äußerlich erkennbaren Actes bekam, stattgefunden haben müsse, wenn von der Existenz des gesetzlichen Begriffes als solchen, und der dadurch bedingten Zulässigkeit der vorgeschriebenen ordentlichen Strafe gesprochen werden solle.

Hiermit stimmt auch schon Kleinschrod überein, welcher a. a. O., S. 66. bemerkt: „Zur Erkennung der ordentlichen Strafe fordere ich einen vollendeten Hochverrath. Dieser besteht gerade nicht darin, daß die politische Existenz des Staates ganz vernichtet, daß dessen Verfassung umgestürzt ward. Es ist genug, wenn der Staat durch die Handlung des Hochverräthers in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gesetzt worden. Schon dieser Umstand berechtigt den Staat zu den obengedachten Maaßregeln (der Zufügung lebenslänglicher Freyheitsstrafe in der Regel, und der Todesstrafe in Ausnahms-

fällen), weil er seine Verfassung und Existenz nicht anders erhalten kann. Der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen ward, die Staatsverfassung gänzlich umzustürzen. Ob diese Verfassung wirklich vernichtet ward, oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, sondern zu dessen Folgen, welche bey Bestimmung der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen. Die Gefahr des Umsturzes für den Staat macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieser Umsturz selbst. Aus dem Gesagten ergiebt sich der Unterschied zwischen der Vollendung und dem Versuche des Hochverraths. Im Allgemeinen liegt dieser Unterschied darin, daß durch die Vollendung der Staat in die nächste, durch den Versuch in die entfernte Gefahr der Vernichtung seines Daseyns gesetzt wird. Versuch des Verbrechens ist es, wenn die Handlung noch nicht vollkommen existirt, wodurch der Umsturz des Staates soll bewirkt werden. Dahin gehört die Verschwörung, Verabredung der Rollen, Entwerfung der Pläne, Briefwechsel, und alle Vorbereitung zur Haupthandlung selbst, welche die Staatsumwälzung befördern soll. Nach allgemeinen Grundsätzen verdient kein Versuch, sollte es auch der nächste seyn, die volle Strafe der vollendeten Handlung. Es ist kein Grund vorhanden, hiervon beym Hochverrathe eine Ausnahme zu machen. Doch bleibt soviel richtig, daß der Versuch des Hochverraths allemal eine schwere Strafe verdient, und daß diese nach Befinden der Umstände in langem und hartem Gefängniß bestehen kann. Insbesondere gilt dieß von einer wirklichen Verschwörung zum Hochverrathe. Obgleich diese allein nur einen Versuch dieses Verbrechens ausmacht, so ist sie doch schwer zu bestrafen, da solche Verschwörungen dem Staate höchst nachtheilig sind."

Unter Erwägung der eben bemerkten Gesichtspuncte scheint es nun auch rathsam, für den dritten Absatz von Art. 79. eine andere Fassung vorzuschlagen, und zwar diese: „Wer durch

Angriff gegen die Staatsverfassung die nächste Gefahr gewaltsamer Veränderung derselben herbeyführt" u. s. w.

Doch, wir müssen uns nun zu dem inhaltschweren Schluße des Art. 79. wenden. Hier ist die Todesstrafe als **poena ordinaria** festgesetzt.

Die Zulässigkeit der Verhängung der Todesstrafe überhaupt durch den Staat, erleidet nach unsrer Ansicht keinen Zweifel. Doch dürfte es, mit Hinsicht auf Alles das, was bisher über diese wichtige Controverse gesagt und geschrieben worden, sehr ersprießlich seyn, den Eintritt der Todesstrafe nur dann zu verstatten, wenn wegen Eigenthümlichkeit des eben vorliegenden Falles der Gebrauch jedes andern Strafübels als unzulässig oder wenigstens nicht ausreichend erscheint. Und dann würde denn auch beym Hochverrathe die Todesstrafe nicht **indistincte** anzunehmen seyn: sondern nur in den Fällen, wo die augenscheinliche, dringende Gefahr für den Umsturz der Staatsverfassung ein so gewaltsames Mittel nöthig machte. Außerdem würde die Bestrafung mit lebenslänglichem, einsamen Festungsarreste, welche ja auch in der bisherigen, sächsischen Praxis ihre Stelle schon behauptet hat, völlig genügen, und demnach bey diesem Verbrechen überhaupt als ordentliche Strafe zu betrachten seyn.

Was Feuerbach besonders in seiner Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs zu einem peinl. Gesetzbuche f. d. Chur-Pfalz-Bayerischen Staaten, Gießen 1804. 8., B. II. S. 179. u. ff. u. Bd III. S. 33. u. ff. über die Unbestimmtheit des Begriffs vom Hochverrathe gesagt hat, ist in so fern richtig, als man erwägt, nicht nur, wie viele ganz verschiedene Handlungen von den Schriftstellern alter und neuer Zeit mit dem Prädicate des Hochverraths belegt worden sind, sondern auch, in wie vielen unter sich selbst abweichenden Beziehungen dieses Verbrechen wirklich selbst dann begangen werden kann, wenn man dessen Begriff nur so faßt, wie er vorhin von uns

aufgestellt worden ist. Indessen muß eben diese Erwägung zuletzt zu dem Resultate führen, daß es rathsam sey, als poena ordinaria dieses, stets unter eigenthümlichen Umständen sich geltend machenden Verbrechens ein nicht allzu hartes Strafübel, bey dem seiner Natur nach mancherley Modificationen auch successive stattfinden können, gesetzlich festzustellen. Und da zeigt sich denn eben der Festungsarrest als ganz entsprechend.

Ueber Art. 80. ist nichts Näheres zu bemerken, da seine Fassung durch die positiven Verhältnisse gerechtfertigt wird.

Durch Art. 81. werden hochverrätherische Angriffe gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades bedroht. Auch hier würde eben so langer Festungsarrest weit zweckmäßiger seyn. Denn man muß beym Hochverrath besonders in Anschlag bringen, daß dieses Verbrechen fast durchgängig nur von solchen Personen begangen wird, deren geistiger Bildungsgrad und bisherige Lebensverhältnisse ihnen die harte Zuchthausstrafe weit unerträglicher machen müssen, als Leuten aus dem niedern Stande: weshalb denn solche Verbrecher hierdurch desto stärkere Aufforderung erhalten, das ohnehin im Geiste ihres Verbrechens liegende **studium res novas moliendi** auf die Anspinnung von Verschwörungen unter den Zuchthausgefangenen überzutragen: eine Gefahr, welche von dergleichen Anstalten stets entfernt gehalten werden muß, und doch nie ganz entfernt gehalten werden kann, sobald man die fraglichen Verbrecher ihnen einverleibt.

Nächstdem erscheint es auch als wahre Pflicht des Staates, die in der Regel vorhandenen, höheren geistigen Anlagen und Kenntnisse solcher Verbrecher nicht ganz ungenutzt ruhen zu lassen, sondern ihnen vielmehr durch einsame Beschäftigung eine bessere Richtung zu geben: was sogar dann sich rechtfertigen würde, wenn der Hochverrath, wie neuerlich nicht

selten geschah, aus besonderem, durch Geschäftslosigkeit unterstützten politischen Wahnsinne hervorgegangen wäre [2]).

Art. 82. handelt von der Verschwörung, u. lautet also: „Haben zwey oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist: so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit zwölfjähriger Zuchthausstrafe zweyten Grades zu belegen. Bey besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher ist nach Vorschrift des Art. 60. zu verfahren."

Hier dürfte statt der gedrohten Strafe ein zwey- bis höchstens vierjähriger Festungsarrest wohl für ausreichend zu achten seyn: denn es handelt sich ja immer nur um Verabredung eines hochverrätherischen Angriffs: und es möchten auch dann noch Fälle vorkommen, wo selbst diese Strafbestimmung herabzusetzen wäre. Die Berufung auf Art. 60. betrifft die dort vor Entlassung eines besonders gefährlichen Verbrechers verlangte Berichtserstattung an die Verwaltungsbehörde über die vielleicht noch länger nöthige Detention des Verbrechers: und sie könnte allerdings bey Statuirung des Festungsarrests beybehalten werden.

Bey der Art. 83. erwähnten Aufreizung Anderer zu hochverrätherischen Handlungen, oder ähnlichem Beginnen, worin eine Vorbereitung zum Verbrechen des Hochverraths liegt, wäre wohl über ein Maximum von zweyjähriger Gefängnißstrafe, statt des angenommenen, auf dreyjähriges Gefängniß, oder vierjährige Arbeitshausstrafe lautenden, nicht hinaus-

---

[2]) Vorzugsweise hat die preußische Regierung bey der über die jungen Demagogen verhängten Bestrafung gezeigt, wie richtig sie die eben angeführten Gesichtspuncte zu würdigen verstehe: und es erscheint fast als eine Ehrensache für andere Staaten, dieses Beyspiel auch bey der Gesetzgebung nicht unbeachtet zu lassen.

zugehen: da der Begriff der bloßen Vorbereitung ohnedieß einen nahen Versuch des Verbrechens selbst nicht in sich schließt.

Die Art. 84. ausgesprochene Bestimmung, daß der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Verbindung durch freywillige Anzeige derselben so wie der Mitschuldigen, bey der Behörde zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, mit aller Strafe verschont bleiben solle, erscheint sehr bedenklich, wegen der darin liegenden, gegen das natürliche Rechtsgefühl streitenden Begünstigung der Angeberey: wenigstens sollte noch beygefügt seyn, daß die fragliche Anzeige, um die ihr beygelegte Wirkung haben zu können, durch glaubhafte Belege unterstützt seyn müsse.

Die neueste Geschichte anderer Staaten hat deutlich bewiesen, wie leicht ohne diese Vorsicht Behörden der Spielball von Betrügern oder Leichtsinnigen werden, die nichts als Lügengewebe aufstellen, um sich interessant zu machen, und eine gewisse politische Figur zu spielen.

Eben so sollte im Art. 85., wo jeder Unterthan, bey Vermeidung einer Gefängnißstrafe von drey Monat bis zu zwey Jahren verpflichtet wird, schleunigst einer obrigkeitlichen Behörde jede beabsichtigte hochverrätherische Unternehmung oder Verbindung anzuzeigen, von welcher er Wissenschaft erhalten, einerseits dieser letztere, sehr allgemeine Ausdruck mit einem genaueren vertauscht, andrerseits aber das Straf-Maximum auf höchstens einjähriges Gefängniß herunter gesetzt werden.

Uebrigens ist vorauszusehen, daß eben auch wieder durch das Anstreben des National-Rechtsgefühls gegen die hier indirect begünstigte Angeberey, unter den gewöhnlichen Verhältnissen die Nicht-Anwendung dieses Artikels in Praxi werde erwirkt werden.

Art. 86. handelt vom Staatsverrathe und dessen Bestrafung. Die durch das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. in Umlauf gekommene Distinction zwischen Staatsverrath und

Hochverrath ist entbehrlich, sobald man nur die Begriffe: Hochverrath und: Majestätsverbrechen gehörig von einander trennt, in der Art, wie dieß oben schon erwähnt ward: die Strafbestimmung selbst aber wäre beyzubehalten, jedoch statt der Zuchthausstrafe ersten Grades Festungsarrest zu setzen.

Gegen Art. 87. dürfte nichts zu erinnern seyn: bey Art. 88. aber, nach welchem Handlungen, die für fremde Staaten, Herrscher und Gesandte verletzend sind, mit vierjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe sollen geahndet werden können, liegt es gewiß im Interesse der Gerechtigkeit, einen einjährigen bis zehnjährigen Festungsarrest als entsprechende Norm vorzuschlagen, und dadurch zugleich die Härte der Bestrafung, die hier besonders auffällig hervortritt, bedeutend zu ermäßigen; folgbar aber dann auch die Strafbestimmungen bey Art. 89. auf dreymonatlichen bis einjährigen Festungsarrest, bey Art. 90. auf zwey- bis sechsmonatliche, und bey Art. 91. auf ein- bis dreymonatliche Gefängnißstrafe herabzusetzen.

Art. 92. erscheint zweckmäßig: doch möchte auch hier die Milderung des Strafmaximum bis zu zweyjähriger Gefängnißstrafe, unter Wegfall der alternative statuirten Arbeitshausstrafe, zu empfehlen seyn.

Bey Art. 93. tritt ein, von den bisher berührten Verhältnissen ganz verschiedener Fall ein: die Bestimmung nämlich, daß die Verleitung einer Militärperson zur Desertion mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängnißstrafe von drey Wochen bis zu sechs Monaten geahndet werden solle, ist, **quoad minimum**, jedenfalls zu gelinde. Daher dürfte es der Sache mehr entsprechen, wenn im ersten Falle Gefängnißstrafe von zwey Monaten bis zu Einem Jahre, im zweyten aber dergleichen von Einem Monate bis zu sechs Monaten festgestellt würde.

Das im Art. 94. wegen absichtlicher Verbreitung falscher,

für den Staat nachtheiliger, oder ruhestörender Nachrichten festgestellte Strafquantum eines dreywöchentlichen bis einjährigen Gefängnisses möchte, quoad maximum, wohl auf drey Monate herabzusetzen seyn, da die fragliche Handlung selbst jedenfalls nur unter die leichteren Vergehungen gehört, und die Absichtlichkeit dabey oft nur aus der Neigung hergeleitet werden kann, mit dem Publicum Spott zu treiben: eine Neigung, die dem wahren animus nocendi zwar oft ähnlich sieht, ihm aber doch nicht gleich steht [3]).

Im Art. 95. womit der Uebergang zum zweyten, über die Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts und seiner Familie sprechenden Capitel gemacht wird, möchte nicht indistincte lebenslängliche Zuchthausstrafe rathsam seyn, sondern vielmehr zehnjähriger, bis lebenslänglicher Festungsarrest, oder gleichmäßige Zuchthausstrafe; unter dem Beyfügen, daß, sobald auf eine terminliche Bestrafung dieser Art erkannt worden, nach Ablauf der Zeitfrist, der Verbrecher sich der Landesverweisung für immer zu unterwerfen habe.

---

[3]) Es muß hier ausdrücklich bemerkt werden, daß für Art. 79 — 94. des sächsischen Entwurfs der würtembergische Entwurf von 1835. Art 130 — 139. oft wörtlich zum Vorbilde gedient hat; besonders bey der Classification der einzelnen Fälle. Die in den Motiven zu d. würtemb. Entw. S. 122. u. ff. gegebenen wissenschaftlichen Erörterungen enthalten deshalb auch für die Beurtheilung unseres Entwurfs manches Interessante. Die im Hannöverischen Entwurfe Art. 136. u. ff. gegebenen casuellen Unterscheidungen im Bezug auf den Eintritt des Hochverraths u. der Landesverrätherey sind sehr speciell; jedoch immer noch in einem geringeren Grade, als die im bayerischen Strafgesetzbuche von 1813. Art. 300 — 308. enthaltenen Distinctionen, welche in den Motiven dazu Bd. III. S. 8 — 32. auf eine ganz eigene, ängstlich mühsame Weise näher zergliedert werden.

Zwischen den Strafbestimmungen des Art. 96. und 97. zeigt sich ein außerordentliches Mißverhältniß: gegen Bedrohung des Staatsoberhaupts mit Thätlichkeiten wird Arbeitshausstrafe von vier Jahren bis Zuchthausstrafe zweyten Grades von zehn Jahren festgestellt, und gegen ehrverletzende, mündliche oder schriftliche in gleicher Beziehung gemachte Aeußerungen ist Gefängnißstrafe von vier Monat bis zu drey Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren festgestellt: im erstern Falle ist also von einer nur vorgehabten, im letztern aber von einer schon vollzogenen Verletzung die Rede. Gewiß sollte hier die Strafbestimmung wegen Verbrechen ersterer Art ein weit geringeres Maximum umfassen: denn darauf, daß Thätlichkeiten an sich weit gröbere Beleidigungen sind, als schriftliche oder mündliche ehrverletzende Aeußerungen, ist hier nicht allein das entscheidende Gewicht zu legen, da blos von nicht vollzogenen Thätlichkeiten die Rede ist.

Gegen den Inhalt von Art. 98 — 101. möchte nichts zu erinnern seyn: was aber die, Art. 102. ausgesprochene Verordnung anlangt, wegen Berichterstattung an das Justizministerium vor dem Verfahren in den Art. 95—102. angegebenen Fällen: so ist dieselbe zwar ebenfalls zu billigen, und wird selbst durch die Analogie der früheren sächsischen Praxis vertheidigt [4]): allein es wäre vielleicht gut, wenn hinzu gefügt würde, es solle dem Justizministerium alsdann frey stehen, in geeigneten Fällen die besondere Ansicht der beleidigten Person selbst über die Strafbarkeit des Verbrechers, sich vor der Entscheidung förmlich zu erbitten, und sie zu den Acten zu bringen [5]).

---

[4]) Vergl. oben Abth. I. S. 10.

[5]) Da, wie schon erwähnt worden, die Begriffe vom Hochverrathe und Majestätsverbrechen nicht nur an sich sehr vieldeutig sind, sondern auch von Schriftstellern und Gesetzgebern in

Im Art. 103., welcher zum dritten, von der Auflehnung gegen die Obrigkeit handelnden Capitel über führt, ist die Strafbestimmuug wegen offener Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit ganz wohlbegründet: jedoch steht damit die bey weitem schärfere Ahndung, welche Art. 104. enthält, in keinem guten Zusammenhange: denn der Umstand, daß im letztern Artikel von einer, gegen die obrigkeitlichen Personen selbst unmittelbar gerichteten Thätlichkeit oder Bedrohung die Rede ist, im

---

einzelnen Fällen ganz abweichende Interpretationen erfahren haben, die nicht ohne Rückwirkung auf die Praxis geblieben sind, so gewährt eine Vergleichung derselben manches interessante Resultat. Ich kann nicht umhin, in dieser Beziehung meine Leser auch auf das aufmerksam zu machen, was Tittmann in den Bemerkungen und Beweggründen zu s. Entwurfe, S. 62—64. §. XXXIV—XXXVI. zur Begründung seiner strengen Theorie über die Bestrafung der Staatsverbrechen gesagt hat: obschon ich mit dieser Theorie selbst, eben der zu großen Strenge wegen, nicht einverstanden seyn kann. Im Bezug auf neuere Ansichten aber verdienen die Erörterungen von Mittermaier in seinem Aufsatze über den neuen Entwurf des Strafsgesetzbuchs für das Königreich Bayern (vom Jahre 1822.) im neuen Archive d. Crim. R., Bd. VI. St. 3. (Halle 1823. 8.) S. 373. u. ff., so wie die Andeutungen von Abegg in s. mehrmals citirten Beyträgen zur Kritik des würtembergischen Entwurfs, S. 53—55. besonders beachtet zu werden. Daß übrigens bey dem neuen sächsischen Entwurfe im Betreff der Materie vom Hochverrath und Majestätsverbrechen der hierauf bezügliche Inhalt der §§. 299—303. des Stübelschen Entwurfs sehr benutzt worden ist, lehrt der Augenschein: auch hat wirklich dieser letztere Entwurf in der hier fraglichen Beziehung manches vor ähnlichen Arbeiten voraus, wie z. B. vor der Erhard'schen, die hier (Art. 2023—2155.) eine so kleinliche Casuistik und Strenge an sich trägt, daß man so offenbares Irrgehen des sonst sehr freysinnigen Verfassers nur aus dem beklagenswerthen Einflusse der damaligen politischen Zeitumstände hinreichend erklären kann. Vergl. oben Abth. I. S. 80.

vorhergehenden Artikel dagegen nicht, rechtfertigt den großen Sprung von sechsmonatlicher Gefängnißstrafe bis zu zweyjähriger Zuchthausstrafe auf keinen Fall.

Gegen Art. 105 — 108. ist nach meiner Ansicht nichts einzuwenden: vielmehr verdienen die hierin ausgesprochenen Ansichten, sammt der in den Motiven S. 97. hierüber gemachten Bemerkung, im Ganzen als sehr billigenswerth bezeichnet zu werden.

Bey Art. 109. indessen scheint rücksichtlich des Verhältnisses zwischen der Art und Weise, wie der Anstifter eines Auflaufs, und wie die Theilnehmer daran zu bestrafen, eine Aenderung rathsam: und zwar so, daß das Maximum der Strafe des Anführers, (nicht aber des Anstifters) von dem einjährigen auf halbjähriges Gefängniß herabgesetzt werde. Gerade hier ist oft der Anführer bey weitem weniger gefährlich, als der Anstifter.

Die im Art. 110. über Bestrafung förmlichen Aufruhrs ausgesprochenen Ansichten bieten mir keinen Stoff zu Gegen-Bemerkungen dar; doch glaube ich es der Wichtigkeit der Sache selbst schuldig zu seyn, daß ich hier wieder auf das verweise, was Klien in s. beyden Programmen: **Comment. de lege Saxonica contra tumultum et seditionem etc. P. I. et II., Lips. 1831. 1832. 4.** mit so viel Sachkenntniß über die juristische Beurtheilung des Aufruhrverbrechens gesagt hat.

Die im Art. 111. angedroheten Strafübel sind, da hier blos von dem Falle eines nicht zur Ausführung gekommenen Tumults die Rede ist, gewiß zu hart, und könnten wohl unbedenklich bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Denn Gelindigkeit bey Bestrafung eines schnell unterdrückten verbrecherischen Versuches dieser Art hat stets die Volksmeinung für sich, und wirkt eben deshalb darauf hin, das Publicum von unzeitigem Mitleid entfernt zu halten: worauf gerade hier, der Natur der Sache nach, sehr viel ankommt.

Uebrigens gilt, was eben im Bezug auf Art. 111. gesagt worden, auch für Art. 112.; und rücksichtlich des Art. 113. muß auf das zurückverwiesen werden, was oben bey Art. 84. über die, gegen gesetzliche Begünstigung der Angeberey vorwaltenden Bedenklichkeiten bemerkt ward.

Art. 114. wird durch sich selbst, und durch die bisherige, entsprechende Gerichtspraxis genügend motivirt.

Somit könnte ich denn die Bemerkungen über das erste bis dritte Capitel vom besondern Theile des vorliegenden Entwurfs hier schließen, wenn ich es nicht für nöthig erachtete, wegen der Gelindigkeit meiner Vorschläge für die Strafbestimmungen bey den darin verhandelten Verbrechen mich noch besonders zu rechtfertigen.

Um dieß kurz und eindringlich zu thun, wähle ich zu meinem Fürsprecher einen Regenten, welcher eben so sehr im Bezug auf seine Weisheit, Gerechtigkeit und Festigkeit, als rücksichtlich seiner Menschenfreundlichkeit die allgemeine Stimme aller Bessern für sich hat, und dieser Stimme zu Folge unter die wahren Zierden des vorigen Jahrhunderts gehört: — Leopold den Zweyten. Dieser verordnete einst in seinem trefflichen Strafgesetzbuche für Toscana Art. 62. u. ff. im Betreff der Majestätsverbrechen, des Aufruhrs u. s. f., wie folgt:

„Wir verordnen, daß alle die Gesetze, welche die sogenannten Verbrechen beleidigter Majestät mit abusiver Ausdehnung bestimmt und vervielfältigt haben, aufgehoben und cassirt seyn sollen; indem solche größtentheils von dem Despotism des römischen Reichs herstammen, und in keiner wohlgeordneten Gesellschaft zu dulden sind. Und um einen solchen Mißbrauch zu heben, soll gar kein Verbrechen mehr den Special-Namen eines Majestätsverbrechens führen; sollen, wie schon allgemein oben im Art. 27. vorgeschrieben worden, alle privilegirte Beweise auch bey solchen Verbrechen

abgeschafft seyn; sollen alle solche Handlungen, die in sich nicht strafbar sind, sondern es in dieser Materie blos durch das Gesetz geworden sind, durchaus nicht als criminell behandelt, — alle übrige aber nur wie ordinäre, in ihrer respectiven Classe, den Umständen nach mehr oder weniger qualificirte Verbrechen, wie Diebstähle, Gewaltthätigkeit u. s. w. angesehen, und als solche bestraft werden; ohne Rücksicht auf die größere Strafbarkeit, die ihnen das Gesetz unter dem Vorwande beleidigter Majestät beygelegt hatte."

„Dem zu Folge wollen Wir, daß alle auf irgend eine Weise gegen die Sicherheit, Freyheit und Ruhe der Regierung verübte oder versuchte Gewaltthätigkeiten, ohne einige Ausnahme, in die Classe der öffentlichen Gewaltthätigkeiten gesetzt, und als solche mit denjenigen Graden der Strafe, welche die größere oder geringere Abscheulichkeit (**atrocità**) der verübten Gewaltthätigkeit erfordern wird, bis zur höchsten Strafe geahndet werden."

„Ist aber von Schmähschriften oder vielmehr herausfordernden Pasquillen (**Libelli o piuttosto Cartelli**) die Rede, welche simple Verläumdungen, so wie auch wörtliche Verläumdungen zugleich gegen die Regierung, ihre Obrigkeiten und Beamten enthalten, — Dinge, die vielmehr Verachtung, als Rache durch die Sanction des Gesetzes verdienen —: so kann im Florentinischen dem Policey-Präsidenten, und im Sienesischen dem Fiscal-Auditor davon Bericht erstattet werden, welche (ob Wir Uns gleich versichert halten, daß sie, im Fall sie selbst angegriffen würden, sich nicht das Geringste daraus zu machen wissen werden) dem Verfasser, wenn er völlig entdeckt ist, diejenige Weisung oder diejenige Mortification geben werden, die sie für hinreichend halten, um ihn zu bessern, und wieder zu sich zu bringen. Jedoch wohl zu verstehen, daß, wenn die Schmähung den Richtern oder andern Beamten in der Ausübung

ihres Amts zugefügt wäre, es nicht erlaubt seyn solle, sie zu dissimuliren; sondern in diesem Falle wollen Wir, daß, nachdem sowohl auf Antrag des Privat- als des öffentlichen Klägers, und von Amtswegen, förmliche Untersuchung darüber angestellt worden, der Delinquent, nach Maasgabe seiner Vergehung in diejenige Strafe, welche der Richter für nöthig finden wird, und allezeit zum öffentlichen Widerrufe der Injurie, verdammt werde."

„Damit aber auch, von Seiten unsrer Richter, Beamten und Diener von jedem Range und Stande, keine Veranlassung zu vorbemeldeten Unordnungen erwachse, und zugleich in andrer, sehr gerechter und importanter Absicht, verordnen Wir, daß, wenn irgend einer von vorbemeldeten Richtern, Beamten und Dienern, — wie Wir doch alle Ursache haben, zu glauben, daß es sich niemals ereignen werde, — die Gränzen überschreiten, oder auf andere Weise das ihm anvertrauete öffentliche Amt, Dienst oder Commission mißbrauchen, und sich der Auctorität oder Verwaltung seines Amts, Dienstes oder Auftrags böslicher Weise bedienen würde, irgend jemanden, wer es auch sey, insbesondere aber Wittwen, Waisen, oder andern mitleidswerthen Personen, irgend eine Art von Ungerechtigkeit oder Bedrückung zuzufügen, so wie auch einen anerkannten Schuldigen zu begünstigen: ein solcher nicht nur dieses Amts entsetzt, und zugleich zu jedem andern Amte für unfähig geachtet, sondern noch überdem als ein der öffentlichen Gewaltthätigkeit Schuldiger — indem dieses eine wahre, und die größte Beleidigung ist, die der Gesellschaft und dem Souverain, als dem Haupte und Regierer derselben, angethan werden kann —, nach Inhalt des Art. 62. bestraft werden."

„Mit gleicher Strenge sollen diejenigen angesehen werden, welche die vorbemerkten Richter, Beamten und Diener durch Geschenke, die schon alle und ohne Unterschied von uns verboten worden, oder durch andere indirecte Mittel bestechen, oder

auf andere Weise sich zu Mitschuldigen ihrer obgedachten Mißbräuche machen würden."

„Und weil die Verläumdung (calumnia) nicht blos den Verläumdeten beleidigt, und in Schaden bringt, sondern überdieß noch eine, der Regierung selbst angethane Injurie und Betrügerey in sich enthält, da die Regierung eine gleich durchgehende Rechtspflege zu ihrem vornehmsten, wiewohl nur zu oft vereitelten Zwecke hat: so soll ein jeder, der solche verwegener Weise zu einem Mittel der Ungerechtigkeit gebrauchen wollte, er sey eine Privat- oder öffentliche Person, oder bekleide das Amt eines öffentlichen Anklägers, wenn er wissentlich zu eines Andern Nachtheil falsche Ansuchen, falsche Relationen und Klagen erdichtet, zum öffentlichen Staupenschlag verdammt, und, wäre er auch ein Unterthan, auf immer aus unsern Staaten verbannt werden; ohne Rücksicht darauf, ob das fälschlich angeschuldigte Verbrechen selbst etwa nur eine geringere Strafe nach sich zöge; welche Strafe übrigens, nach Beschaffenheit der Fälle, bis zu lebenswieriger, öffentlicher Arbeit zu erhöhen, dem Ermessen des Richters anheim gestellt bleibt. In eben dieselbe Strafe sollen auch die Anhetzer, und diejenigen Zeugen verfallen, welche entweder nach vorhergegangenen Machinationen und Einverständniß mit dem Verläumder, oder aus Privathaß, oder aus einem andern boshaften Bewegungsgrunde, das Falsum gegen einen verläumdeten Unschuldigen attestirt haben [6])."

---

[6]) Ich bin hierbey im Wesentlichen der Verdeutschung des Toskanischen Gesetzbuchs gefolgt, welche im zehnten Bde der Schlözer'schen Staatsanzeigen, Göttingen 1787. 8., S. 348—377. u. S. 393—420. abgedruckt steht. Uebrigens bitte ich meine Leser, hierzu noch Erhard's Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana, Dresden u. Leipzig 1791. 8., S. 229. u. ff., so wie die bereits früher, Abth. I. S. 175. citirte Crome'sche Uebersetzung

Bis hierher hatte ich geschrieben, als mir die Deputations-Berichte der ersten und zweyten ständischen Kammer des Königreichs Sachsen über den hier fraglichen Criminalgesetz-Entwurf zukamen [7]).

Diese Actenstücke sind viel zu wichtig, als daß ich nicht von nun an darauf bei meiner Arbeit, hier und da selbst speciell, Rücksicht nehmen sollte.

Zunächst mag von dem Deputations-Berichte der zweyten Kammer, in so weit als er den Inhalt der ersten drey Capitel vom besondern Theile des Entwurfs betrifft, die Rede seyn.

Hier muß ich gleich die Wahrheit der ersten, von der Deputation zu Art. 79. gemachten Bemerkung, mit Beziehung auf das, was ich oben über den Begriff des Hochverraths sagte, unverholen in Zweifel ziehen; wo die Deputation sagt: „Es liegt in dem Wesen des Verbrechens des Hochverraths, daß hier schon die in eine unzweifelhafte Handlung übergegangene Absicht des Hochverräthers mit der gesetzlichen Strafe belegt werden muß, ohne zu berücksichtigen, ob ein, und welcher Erfolg statt gehabt hat.“ Nach meiner Ueberzeugung liegt dieß durchaus nicht in dem Character dieses Verbrechens; und kann schon deshalb nicht darin liegen, weil dergleichen schon überhaupt nicht dem Character irgend eines

---

des Governo della Toscana, Bd I. S. 128. u. 159. u. ff. zu vergleichen. Namentlich am letztern Orte sind Bemerkungen enthalten, die selbst heute noch Jeder für beherzigenswerth erklären muß, dessen geistige Augen durch den schimmernden Glanz der neuen Verfassungs-Theorieen noch nicht völlig bis zum Nicht-Erkennen der entgegen stehenden Bedenklichkeiten ausreichender practischer Bewährung verblendet worden sind.

[7]) Vergl. die sächsischen Landtagsacten vom Jahre 1836., Beylagen zur zweyten Abtheilung S. 96—226. und Beylagen zur dritten Abtheilung S. 25—198.

Verbrechens angemuthet werden darf. Auch würde, selbst wenn wir einstweilen die Richtigkeit dieser Ansicht einräumen wollten, sogleich die entscheidende Frage aufgeworfen werden müssen, ob sich denn wirklich ein, in eine unzweifelhafte Handlung übergegangenes und gleichwohl ohne Erfolg gebliebenes Verbrechen denken lasse? und diese Frage wäre dann gewiß zu verneinen, sobald wir nicht dem unbedingten Glauben an die usurpirte Auctorität einiger neuern Juristen uns vorschnell hingeben wollten.

Die Deputation hat auch selbst gefühlt, wie bedenklich ihre Annahme sey, und deshalb an dem, im Entwurfe dort gebrauchten Worte „Angriff" rücksichtlich seiner Beziehung auf die Begriffs-Bestimmung des Hochverraths Anstoß genommen, gleichwohl aber sich mit einer deshalb erbetenen Erklärung der Herren Regierungscommissarien begnügt, in welcher eine ausreichende Remedur für das Bedenken selbst nicht liegt.

Die gegen Art. 80. von der Deputation gemachte Erinnerung ist im Ganzen wohl begründet; allein eben darum scheint ihr durch die vorgeschlagene veränderte Fassung des Artikels selbst, die blos den Wortlaut betrifft, und in der Sache auf dasselbe Resultat führt, nicht Genüge geleistet worden zu seyn.

Was bey Art. 81. 82. 83. u. 84. als Abänderung oder Zusatz von der Deputation vorgeschlagen worden, verdient laute Anerkennung; besonders der so nöthige Zusatz zu Art. 84.; im Betreff des Art. 85. aber stimmt die Ansicht der Deputation mit der oben von uns darüber ausgesprochenen Meinung ganz überein. Nicht weniger richtig ist das Bedenken bey Art. 86. und 87.; nur hätten gleichzeitig auch die Strafansätze noch mehr gemildert werden sollen: was auch von dem vorgeschlagenen Zusatz-Artikel 87^{b}. gilt.

Der hierauf folgende Vorschlag der Deputation, die Stellung der Art. 88—91. zu verändern, hat in der That sehr

Vieles für sich, und die Festigkeit der Dep. in dieser Beziehung, ist lobenswerth; dagegen fällt es wieder sehr auf, daß bey dem Bedenken zu Art. 94. dieselbe sich durch eine ganz allgemeine Erklärung der Herren Regierungscommissarien hat zufrieden stellen lassen. Solche Erklärungen müssen stets unzureichend bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich dem Gesetze selbst einverleibt werden: und geben, in der Art fortgepflanzt, wie sie ursprünglich Platz ergriffen, nur Anlaß zu tausenderley Zweifeln und Controversen bey der nachfolgenden practischen Anwendung des fraglichen Gesetzbuchs: eine Thatsache, über deren Notorietät die Schicksale des baierschen Strafgesetzbuchs von 1813. genügende Auskunft ertheilen. Es wäre sehr zu wünschen, daß man diese, im Nachbarstaate nicht eben wohlfeil erkaufte Erfahrung bey uns in Zeiten beachtete!

Die zu Art. 95—102. von der Deputation beantragten Veränderungen sind größtentheils zweckmäßig, und würden sich auch mit den oben ausgesprochenen Ansichten leicht in Einklang bringen lassen. Was aber dieselbe bey Art. 103. zur Straf-Verstärkung vorgeschlagen, scheint unbillig, und der Sache nach entbehrlich; wogegen wieder die, gegen Art. 109. gemachten Einwendungen ihren ganz guten Grund haben, und im Wesentlichen auf einer Basis mit dem beruhen, was unsrerseits in eben der Beziehung schon erinnert ward.

Gleiche Beherzigung verdienen sämmtliche zu Art. 110—113. von der Deputation gemachten Vorschläge und Bemerkungen. Noch wichtiger aber sind die Gesichtspuncte, aus welchen man die Zusatz-Artikel 114$^{b.}$ bis 114$^{l.}$ beantragt hat; da hierdurch die im Entwurfe übergangenen Verbrechen des Landfriedensbruches, des Hausfriedensbruches, der Störung in der Ausübung öffentlicher Rechte, der Landstreicherey und der Betteley, gleich bey diesem Capitel mit aufgeführt, und so in eine, mit ihrer Eigenthümlichkeit wohlvereinbare Verbindung gebracht worden sind.

Im Betreff der Erinnerungen, welche die Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte über den Entwurf dargelegt hat, glaube ich der eignen Erwägung meiner Leser deshalb ganz freyen Spielraum lassen zu müssen, weil es sich hier öfters namentlich um die Kritik des Ausdrucks handelt, worüber die einfache Vergleichung des Berichts mit dem Entwurfe selbst fast immer schon die Grundlage zur subjectiven Entscheidung giebt. Daß aber auch in diesem Berichte schon bey der Beurtheilung der ersten drey Capitel des Entwurfs viel Scharfsinn und Gewandtheit entwickelt worden, lehrt der Augenschein, und man kann wohl sagen, daß ein Bericht durch den andern wechselsweise ergänzt werde. Doch wäre dieß vielleicht in einem noch höhern Grade der Fall, wenn nicht die Deputation der ersten Kammer hier und da eben so, wie die der zweyten, bloße mündliche Erklärungen der Königlichen Commissarien als ausreichend zur Beseitigung von Zweifeln und Differenzen hätte gelten lassen: was wohl im Voraus durch eine Gesammt-Entschließung der Deputations-Mitglieder hätte vermieden werden können. Denn so sehr auch unter den eben vorhandenen Umständen die Persönlichkeit dieser Commissarien jeder solchen Erklärung Authenticität verlieh, so wenig konnte doch daraus allein die Gültigkeit des Princips an sich, daß mündliche Erläuterungen dieser Art für künftig als **emendationes legales** bestehen sollten, mit voller Sicherheit abgeleitet werden.

Ueber die Einzelnheiten des, auf die ersten drey Capitel des Entwurfs sich beziehenden Berichts der Deputation von der ersten Kammer mag hier nur etwas Weniges noch bemerkt werden.

Bey Art. 92. fällt es auf, in dem Deputations-Berichte zu lesen (S. 89.): „Von den in diesem Capitel unter verschiedenen Ueberschriften aufgeführten Verbrechen dürfte Hochverrath und Verschwörung, die sich wie vollendetes Verbrechen

und Versuch verhalten, als gleichartig zu betrachten seyn." Jeder Leser muß sich nämlich veranlaßt fühlen, zu entgegnen: Eben weil Hochverrath und Verschwörung sich verhalten, wie vollendetes Verbrechen und Versuch, sind sie nicht als gleichartig zu betrachten.

In andern Stellen ihres Berichts hat die Deputation selbst die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung anerkannt; wie z. B. in ihrer Bemerkung zu Art. 104. des Entwurfs (S. 91.).

Die bey Art. 105. beantragten Verschärfungen und Straferhöhungen dürften wohl kaum großen Anklang finden: da ohnedieß das natürliche Mitleid mit den Strafgefangenen sich hierbey eine Stimme zu vindiciren pflegt: dagegen verdient der bey Art. 108. gemachte Vorschlag die lebhafteste Anerkennung; die Erfahrung hat selbst im Gebiete unseres eigenen Vaterlandes gelehrt, wie nachtheilig die hier berührte Verbindung der Fabrikherren gegen ihre Arbeiter sich äußern könne, obschon bisher die Wirkung meistens nur in Nebendingen, wie z. B. in der Bedrückung der Arbeiter durch Agiotage bey Zahlung des Arbeitslohns u. s. w. sich aussprach: wo auch gleich von unsrer umsichtigen Staatsregierung vorgebeugt worden.

Die von der Deputation zu Art. 109—113. gemachten Bemerkungen treffen in mehr als einer Beziehung wieder mit den oben geäußerten Ansichten zusammen, obwohl sie auf die Herabsetzung des Strafmaaßes nicht so viel Gewicht legen. Was aber den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzartikel 114^b. anlangt, so würde es uns selbst dann bedenklich erscheinen, die hier berührte Gleichartigkeit der fraglichen Verbrechen im Gesetze selbst auszusprechen, wenn diese wirklich vorhanden wäre: weshalb denn, da sie nach den so eben bey Art. 92. von uns gemachten Bemerkungen nicht einmal vorhanden ist, der beantragte Zusatz auch um so weniger zu billigen seyn dürfte.

Bemerkungen zum **vierten** Capitel:

„Von den Verbrechen wider das Leben."

Durch die Art und Weise, wie im Entwurfe Art. 115. mehrere, beym Verbrechen der Tödtung bisher gewöhnlich discutirte Controversen beseitigt worden, hat sich allerdings die Frage nach dem dabey erforderlichen Thatbestande sehr abgekürzt: doch scheint wenigstens das bedenklich, daß auch der, in diesem Art. zuletzt berührte Umstand: „ob die erfolgte Verletzung allgemein tödtlich gewesen, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeygeführt habe," — bey der rechtlichen Beurtheilung unbeachtet bleiben soll. Das heißt denn doch wohl, den Knoten durchhauen, und nicht auflösen. Bisher wenigstens haben die geachtetsten Rechtsgelehrten sowohl, als Aerzte dafür gehalten, es müsse die entweder absolute, oder nur relative Lethalität einer Verwundung stets ein sehr verschiedenes Gewicht in der Waagschaale der Entscheidung ausüben. Freilich ist die im Entwurfe hier aufgestellte Ansicht nur das Resultat der überhaupt darin festgehaltenen Ueberzeugung, daß die Art und Weise des Erfolgs einer verbrecherischen That bey deren rechtlicher Beurtheilung nicht in Anschlag komme: allein ich habe auch schon früher gegen die practische Anwendbarkeit dieses Grundsatzes protestirt, obwohl mir nicht in den Sinn kam, zu leugnen, daß er rein theoretisch betrachtet, und blos auf dem Papiere des Systems erwogen, richtig sey. Die sehr wohlbegründeten Bemerkungen, welche in den Berichten beyder Deputationen zu Art. 118. gemacht worden sind, und selbst den Vorschlag von Veränderungen und Zusätzen herbeygeführt haben, streiten wenigstens für die Wahrheit meiner Ansicht.

Im Art. 117. ist wieder die bekannte Streitigkeit über

Art und Weise der Bestrafung eines von Mehreren zugleich an jemand begangenen Mordes durch den Ausspruch niedergeschlagen, daß alsdann sämmtliche Thäter, ohne Rücksicht darauf, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen seyen. Auch hier ist die Regel leichter gegeben, als in den tausendfach verschiedenen concreten Fällen ohne Gewissensscrupel zur Anwendung gebracht; zumal, da doch so selten genau sich ausmitteln läßt, ob wirklich bey allen Theilnehmern der erforderliche, überlegte Vorbedacht vorhanden gewesen, oder nicht?

Gleiches Bedenken macht sich, **mutatis mutandis**, bey der apodictischen Fassung des Art. 119. geltend; und auch hier wieder verlangt der alte Streit über den Begriff einer bedingt oder unbedingt tödtlichen Verletzung wenigstens bey Eintritt der einzelnen Fälle Beachtung: so sehr er auch durch den Buchstaben des Gesetzes beseitigt worden seyn mag. Das Recht an sich ist nun einmal stärker, als das ihm entgegen strebende positive Gesetz: und in diesem Conflicte muß der Buchstabe des letztern doch zuletzt vor dem Geiste des erstern sich beugen. Eben darum aber scheint es Pflicht, Collisionen dieser Art möglichst zu vermeiden; und wenn es auch mehrere Mittel hierzu giebt, so verdient doch namentlich die gesetzliche Aufrufung des richterlichen Ermessens auch hier zur Vermittelung der Extreme benutzt zu werden. Die Verweisung darauf liegt um so näher, da im Entwurfe selbst im zweyten Theile dieses Art. 119. auf den Eintritt des richterlichen Ermessens ausdrücklich provocirt worden ist. Auch dürfte Vorsicht hierin schon deshalb doppelt nöthig werden, weil als ordentliche Strafe für den Urheber einer tödtlichen Verletzung auch bey dem, aus Leidenschaft verübten Todtschlage die Todesstrafe gesetzlich festgestellt ist: ein Strafübel, gegen dessen allgemeine Gerechtigkeit in irgend einem Falle sich jetzt so viele Stimmen erhoben haben.

Denn selbst wenn man — wie es mit dem Verf. der gegenwärtigen Schrift der Fall ist — die Ueberzeugung hegt, es sey die Anwendung der Todesstrafe bey vorsätzlichem, erwiesenen Todtschlage wirklich gerecht, kann man sich doch für verpflichtet halten, ihren Gebrauch in andern Fällen für nicht billigenswerth zu erklären, und sie durch Freyheitsstrafe auf Lebenszeit ersetzt wünschen.

Art. 120. rechtfertigt sich durch sich selbst; er bedarf also keiner Erläuterung.

Im Art. 121. kommt ein Verbrechen der Tödtung ganz eigener Art vor: der Kindesmord. Es verdient dessen Eigenthümlichkeit jedenfalls eine nähere Erwägung: und zwar um so gewisser, da dieser Artikel sehr kurz abgefaßt ist.

Zunächst haben wir hierbey den Begriff des Kindesmordes zu beachten, und namentlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß derselbe so, wie er gewöhnlich gebraucht wird, und also auch präsumtiv festzuhalten ist, einen ziemlich geringen Umfang hat. Er umschließt nämlich nichts Anderes, als die von einer Mutter nach vorgängiger Verheimlichung der Schwangerschaft, an ihrem neugebornen, lebendigen und lebensfähigen unehelichen Kinde verübte Tödtung.

Hiernach wird zum Thatbestande dieses Verbrechens erfordert: 1) die außereheliche Zeugung und Geburt des Kindes. Dieses Requisit ist deshalb wesentlich, weil die Hoffnung der Mutter, durch diese That die Schande einer unehelichen Niederkunft zu vermeiden, den meisten Anlaß zu Verübung des fraglichen Verbrechens giebt[s]). Tödtung eines ehelichen Kindes von Seiten der Mutter wäre qualificirter Verwandten-

---

[s]) Vergl. Grolman's Grundsätze d. Criminalrechtswissenschaft §. 276. S. 393. der 2. Ausg. Tittmann's Grundsätze der Strafrechtswissensch., §. 138. u. Feuerbach's Lehrb. d. peinl. R., §. 237. S. 218. der 12. Ausg.

mord. 2) das Lebendigseyn (vivum esse) des Kindes nach der Geburt; wie in der Natur der Sache liegt. 3) die Fähigkeit desselben zum Fortleben (vitalitas), weil hiervon die Begründung des Anspruchs abhängt, welcher dem neugebornen Kinde selbst auf das Leben zusteht [9]). 4) eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter als Ursache des erfolgten Todes; 5) der Eintritt dieser Handlung oder Unterlassung kurz nach der Geburt des Kindes; worüber jedoch das Nähere, da die Annahme eines bestimmten Termins, wie z. B. des vier und zwanzig-stündigen, den zuerst das preußische Gesetzbuch festgehalten (Th. II. Tit. 20. §. 932. u. ff.) und der nun auch in dem uns vorliegenden Entwurfe sich findet, — gar manche Bedenklichkeiten gegen sich hat, nur nach der Eigenthümlichkeit des jedesmal vorliegenden Falles bestimmt werden kann. 6) die vorausgehende Verheimlichung der Schwangerschaft; so daß also von dem Daseyn des Kindes nur die Mutter selbst, und diejenigen, welche in das Geheimniß gezogen waren, Kenntniß haben dürfen. (Grolman a. a. O., §. 276.) Dieses letztere Erforderniß ist wenigstens indirect selbst in der Halsgerichtsordnung Art. 131. anerkannt, in wie fern da von einem heimlich gebornen Kinde gesprochen wird [10]).

Daß auch eine Unterlassung, d. h. eine Handlung im

---

[9]) Feuerbach hat a. a. O., §. 237. mit Recht darauf verwiesen, daß schon die einfache Interpretation der Worte des Art. 131. der Halsgerichtsordnung: „ein lebendig gliedmäßig Kindlein" hierzu die Bestätigung enthalte.

[10]) Auch hier hat Feuerbach wieder Recht, wenn er (in der 7. Ausg. s. Lehrb. Anm. d. zu §. 237.) bemerkt, zwar werde das in der HalsG.O. hier gebrauchte Wort: „heimlich" gewöhnlich nur so erklärt, als habe damit der Umstand angegeben werden sollen, unter welchem dieses Verbr. gewöhnlich begangen werde; allein dann sey dieser Zusatz ganz überflüssig, da, wenige ausgenommen, alle Verbrechen heimlich geschähen.

negativen Sinne, als strafbare Ursache des Kindesmordes in Frage kommen könne, zeigt unter andern die so häufig vorkommende Art von culposem Kindermorde, wo durch Unterlassen des Unterbindens der Nabelschnur eine hülflose Niederkunft herbeygeführt wird: wo denn aber freilich die Bestrafung schon deshalb eine gelindere seyn muß, weil nur von culpa, und nicht von dolus die Rede ist; so wie überhaupt die ganze Unterscheidung zwischen dem delictum dolosum und culposum gerade bey diesem Verbrechen um so genauer beachtet werden muß, je weniger es geleugnet werden kann, daßdie Präsumtion ebenhier nur für die Existenz der culpa streitet, und das Daseyn böslichen Vorsatzes ohne den strengsten Beweis nicht statuirt werden darf.

Nach allen diesen Bemerkungen werden vorurtheilsfreye Leser nun wohl selbst wissen, was sie von der Fassung des, auf den Kindermord sich beziehenden Art. 121. theils überhaupt, theils rücksichtlich der darin statuirten acht- bis funfzehnjährigen Zuchthausstrafe der Kindesmörderinnen, zu halten haben. Sie werden überzeugt seyn, daß durch die, von den beyden ständischen Deputationen beantragte Herabsetzung des Minimum dieser Strafe auf vierjähriges Zuchthaus, den Anforderungen der wahren Gerechtigkeit noch lange nicht ein Genüge geschehen; und werden kein Bedenken tragen, eben diesen Artikel für einen der mangelhaftesten, schwächsten des ganzen Entwurfs zu erklären.

Man erwäge nur die Worte selbst! Sie lauten also: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit acht- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweyten Grades zu belegen. Bey Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie (die Mutter) den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während, oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so

ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen."

Wer ernsthaft über das hier fragliche Verbrechen nachgedacht, wer insbesondere dabey erwogen hat, welchen grellen Abstich die hier bey Bestrafung von Kindesmörderinnen festgehaltene Härte gegen die außerordentliche Gelindigkeit bildet, mit welcher theils nach dem neuen sächs. Gesetze über Fleischesverbrechen, theils nach Art. 301. des vorliegenden Entwurfes selbst, die Verführung unbescholtener Mädchen zum außerehelichen Beyschlafe durch Gefängnißstrafe von einigen Wochen oder Monaten an den Verführern geahndet werden soll: — der wird wahrlich nicht in Versuchung kommen, unser Vaterland um die Existenz dieses Art. 121. zu beneiden!

Vielleicht wäre mir hierdurch Veranlassung genug gegeben, der Vergleichung wegen die Vorschriften des preußischen Gesetzbuchs über die rechtliche Beurtheilung des Kindermords hier aufzuführen, und die Genauigkeit augenscheinlich darzuthun, mit welcher in diesem Codex die meisten hierbey wichtigen Streitfragen beachtet worden sind. Indessen hoffe ich, der durch eine solche Parallele zu erstrebende Endzweck werde auch durch ein Ersuchen der Leser zum Selbstvergleichen sich erreichen lassen. Ich bemerke daher in dieser Beziehung nur noch so viel, daß schon das, lange vor dem Gesetzbuche erschienene preußische Edict vom 8. Febr. 1765. wider den Mord unehelicher Kinder, Grundsätze hierüber aufstellt, welche ihrem Gesammtinhalte nach der Humanität eben so, wie der wahren Gerechtigkeit entsprechen: was denn auch schon im Voraus wenigstens die Leser nicht anders erwarten werden, welche an die persönliche Ansicht Friedrich des Großen von der Strafbarkeit des Kindermordes sich deutlich erinnern [11]).

---

[11]) Hier sind die eigenen Worte des menschenfreundlichen Königs: „Les loix n'attachent-elles pas un degré d'infamie aux couches

Andrerseits kann ich jedoch nicht umhin, deshalb, weil es sich hier namentlich um eine solche Bestrafung des fraglichen Verbrechens handelt, welche zugleich auf dessen möglichste Verhütung hinwirkt, einen fremden Vorschlag dieser Art wieder an das Licht zu ziehen, der unverdienter Weise viel zu zeitig vergessen worden.

Er findet sich in der Vorrede zu Joh. Fr. Plitt's sehr schätzbarem „Repertorium für das peinliche Recht" (Frankf. a. M. 1786. 8.) und lautet das. S. 23. u. ff. also: „Man wird finden, daß die Unglücklichen, welche ihre Geburt tödten, selten aus der Classe jener feilen Dirnen sind, deren Gefühl für Ehre längst abgestorben ist, und die nur in dem Dienste der niedrigsten Lüste ihre Nahrung suchen. Gemeiniglich sind es unschuldige Mädchen, die vielleicht Jahre lang mit dem Verführer ihrer Unschuld als Liebende umgingen, bis einmal im größten Taumel der Leidenschaft das Fleisch über den Geist

---

clandestines? Une fille, née avec un temperament trop tendre, trompée par les promesses d'un debauché, ne se trouve-t'elle pas, par les suites de la credulité, dans le cas, d'opter entre la perte de son honneur, ou celle du fruit malheureux, qu'elle à conçu? N'est ce pas la faute des loix, de la mettre dans une situation aussi violente? Et la severité des juges ne prive-t'elle pas l'Etat de deux sujets à la fois? de l'avorton, qui à peri, et de la mere, qui pourroit reparer abondamment cette perte par une propagation legitime?" (S. die Dissert. sur les raisons d'établir, ou d'abroger lex loix, in d. Oeuvres postumes de Frederick II. T. II. (Berlin 1788. 8.) S. 121. Auch ersuche ich meine Leser, im Bezug auf diese Materie den vortrefflichen Aufsatz von Joh. Jac. Cella: „über Kindermord und dessen Verhütung" in dessen freymüthigen Aufsätzen, Bd. III. (Anspach 1786. 8.) S. 67—138. recht aufmerksam zu prüfen: er gehört zu dem Besten, was irgend einmal über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben worden.

siegte. Hierauf sollte man bey Bestimmung der Strafe der Kindesmörderinnen mehr wie gewöhnlich sehen, da der vorherige gute Lebenswandel doch sicher einer der stärksten Milderungsgründe bey diesem Verbrechen ist. Auch durch den Physikus sollte man nicht blos das entseelte Kind, sondern vorzüglich den Gemüthszustand und die Leibesbeschaffenheit der Mutter untersuchen lassen. Es würde das dem Defensor oft vielen herrlichen Stoff zu seiner Vertheidigungsschrift liefern; besonders, wenn er solche nicht blos aus den Acten, sondern, wie im Preußischen, auch aus mündlichen Unterredungen mit der Inquisitin führen dürfte." [12])

---

[12]) Bey Gelegenheit dieser sehr richtigen Bemerkung von Plitt kann ich nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß durch die zu erwartende neue Criminalgerichtsordnung in unserem Vaterlande recht bald die tadelnswerthe Bestimmung des Generale's von 1783. §. 13. ganz abgeschafft werden möge, welcher zu Folge der Defensor seinen gefangenen Defendenden nicht anders, als im Beyseyn eines Gerichtsactuars, welcher darüber eine Registratur aufzunehmen hat, besuchen und sprechen darf. Nicht mit Unrecht sagt hierüber unter andern Volkmann in s. Lehrb. des im Königr. Sachsen gelt. Criminalrechts, Bd. 2. §. 373. S. 158.: es sey dieß ein Beweis, wie tief man den Stand der Advocaten herabsetze, und wie wenig man dem Defensor zutraue, daß er seine Pflichten gegen den Staat im Verhältniß zu der Verpflichtung gegen den Verbrecher gehörig zu würdigen wisse. Auch hat unter andern Mittermaier in seiner Schrift über das deutsche Strafverfahren, Heidelberg 1827. 8., §. 143. S. 151. die Unzweckmäßigkeit solcher Verordnungen ernsthaft gerügt. Im Preußischen sind schon seit dem Edicte vom 18. Nov. 1756. Unterredungen der erwähnten Art den Defensoren nicht nur erlaubt, sondern sogar zur Pflicht gemacht; aus Gründen, welche namentlich Klein in s. Aufsatze über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten, im Archive d. Crim. R., Bd. 2. St. 2.

„Das geschwächte Mädchen handelt in der Minute der Geburt fast immer als eine in Ohnmacht befindliche Person; ja, wenn die Geburt hart ist, — und dieß ist sie nach der Aussage der Aerzte häufiger bey vollblütigen Mädchen, die zum erstenmal den jungfräulichen Zoll der Natur bezahlen, als bey erfahrnen Weibern — beynahe wie eine Wahnsinnige. Brust, Herz und Kopf versagen ihren gewohnten Dienst. Können in einer solchen Lage Gesetze verbinden, Strafen hemmen? Wer wagt, dieß zu behaupten! Wer, dem nicht Wasser statt Blut in den Adern rollt, will hier als Mensch verdammen! Schonen wir doch den Narren, wenn er als Narr tödtet; warum wollen wir bey dem, in einem noch viel bedenklicheren Sinne unglücklichen Mädchen — denn bey ihr leidet beydes, Geist und Körper — die Gesetze in ihrer vollen, uralten Kraft regieren, warum die Elende nicht wenigstens gleiche Rechte mit dem Tollhäusler genießen lassen?"

„Furcht vor der Schande ist die in den meisten Staaten nie versiegende Quelle des fraglichen Verbrechens. Und Kin-

---

(Halle 1799. 8.) S. 151 — 157. sehr gut entwickelt hat, und gegen welche auch die von Biedermann ebendas. Bd. 2. St. 3. (Halle 1800. 8.) S. 99 — 113. dawider vorgebrachten Einwendungen durchaus nicht Stich halten; wie Klein selbst in seinen zu letzterem Aufsatze hinzugefügten Randglossen ausreichend nachgewiesen. Daß gerade in der Gesetzgebung des Königr. Sachsen die entgegen stehende Ansicht Raum gewonnen, darüber muß man um so mehr sich wundern, wenn man sich an das große Ansehn erinnert, welches Chr. Jac. Heil durch s. bekannte Schr: Judex et defensor in processu inquisitionis (Hildburghausen 1757. 4.) bey den sächsischen Gerichtshöfen und Behörden so lange Zeit hindurch genossen, und dabey zugleich erwägt, daß derselbe in eben diesem Buche, Kap. 3. §. 25. es schon für nöthig erklärt, den Defensor zu einer ungestörten Unterredung mit dem Inculpaten zu verpflichten.

dermorde, die blos in dem Schaamgefühl, dieser auf das weibliche Geschlecht mit so mächtigen Reizen wirkenden Tugend, ihren Grund haben, sollte man auch gröſstentheils nur mit (bürgerlicher) Schande strafen; dagegen aber allen nach positivem Gesetze auf geschwächten Mädchen haftenden Schimpf aufheben. Denn ein solcher Makel ist für das gefühlvolle, entehrte Mädchen nur zu oft der gerade Weg zum Bordell. Aber man geht fast überall mit der Geschwängerten zu hart, und mit dem Schwängerer zu gelinde um. Dränge man mehr darauf, daß die Ehre der Geschwächten von Seiten des Mannes möglichst wiederhergestellt würde, — ich wette, der Kindermorde würden weniger. Ja wer weiß, ob die Sittlichkeit nicht selbst durch solche Anstalten gewönne, da sie das männliche Geschlecht gewiß vorsichtiger machen würden. Zwangsehen rathe ich nicht an; ihre traurigen Folgen sind zu sichtbar. Aber vortrefflich ist der Vorschlag, welcher in dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preuſsischen Staaten steht: „„In gewissen Fällen die Geschwächte durch richterlichen Ausspruch für des Verbrechers Ehefrau zu erklären, die Ehe aber gegen Erlegung der Ehescheidungsstrafe wieder zu trennen, und dadurch der Geschwächten den Namen und die Vortheile einer geschiedenen Frau zuzusichern.““

„Ein Vorschlag, der, wie uns Meiners in seinen Briefen über die Schweitz erzählt, im Canton Bern, wo der sogenannte Kiltgang noch herrscht, längst zur Sitte geworden ist. Denn wenn dort ein Bauer seinem geschwängerten Mädchen untreu wird, copulirt ihn das Chorgericht mit Gewalt. Sieht man aber, daß beyde Eheleute sich gar nicht zusammen schicken, und daß ihr enges Band nur wechselseitiges Unglück erzeugen würde, so trennt man die Ehe wieder, und so sind Mutter und Kind von allem Schimpfe frey.“

Ich gestehe unverhohlen, daß mir dieser, von Plitt hier

zuletzt erwähnte Vorschlag ganz aus der Seele genommen ist. Möchte er doch bald in irgend einem neuen Gesetz-Codex alle die Berücksichtigung finden, die er so sehr verdient!

Es liegt mir dieser Wunsch um so näher, je weniger ich die Maaßregeln billigen kann, welche der bey weitem größere Theil neuerer Gesetz-Entwürfe und Gesetzbücher im Bezug auf den Kindermord adoptirt hat. Schon die drey frühern für das Königreich Sachsen bestimmten Entwürfe liefern hierzu einen deutlichen Beleg; wie die Vergleichung von §. 614—633. der Tittmann'schen, von Art. 722—731. der Erhard'schen, und von §. 440—448. der Stübel'schen Arbeit augenscheinlich zeigt. Aber auch die außer-sächsischen neuern Entwürfe und Gesetzbücher lassen hier sehr viel zu wünschen übrig. So ist z. B. in dem, von manchen Seiten her immer noch als Prototypus der Gesetzgebungskunst angepriesenen Baierischen Strafgesetzbuche von 1813. im Bezug auf den Kindermord Art. 157—165. nach Verschiedenheit der Fälle immer nur von Zuchthausstrafe, von Kettenstrafe, und von acht-, zwölf- und sechszehnjähriger Zuchthausstrafe die Rede: obgleich in dem vorhergegangenen Entwurfe zum Theil weit geringere Strafansätze vorkamen. (Vergl. die Motiven zu diesem Gesetzbuche, Bd II. S. 38. u. ff.; wo übrigens S. 41. selbst zugegeben wird, daß strenge Bestrafung verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft durchaus kein Mittel sey, den Kindermord zu verhüten.) Jedoch ist wenigstens zweyerley an den Best. des Baierischen Str. GB. sehr billigenswerth; einmal, daß viele wichtige, beym Kindermorde vorkommende, und dieses Verbrechen selbst abweichend nüançirende Fälle sorgsam unterschieden werden; und dann, daß Art. 159. feststellt, ein Kind, welches noch nicht drey Tage alt geworden, sey für ein neugebornes Kind zu achten. Denn wenn man hier einmal einen Termin bestimmen will, so ist wenigstens diese Art von relativer Norm zweckmäßiger, als jede andere.

Die Vorschriften des östereichischen Strafgesetzbuchs von 1803. sind noch bey weitem unzweckmäßiger und ungenügender; denn hier handelt von dem Kindermorde blos der einzige §. 122., wo es heißt: „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt."

Unter den neuesten Strafgesetzentwürfen zeichnet sich im Bezug auf diesen Gegenstand der Hannöverische auch durch nichts Besonderes aus; denn es heißt daselbst Art. 235.: „Die Kindesmörderin soll 1) wenn sie schon vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur nachherigen Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit zehn- bis zwanzigjährigem, und unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung und der Rückfall gehört, bis lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden; 2) außer jenem Falle tritt fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein. Bey Zumessung dieser Strafen ist der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung als ein Grund der geringern Strafbarkeit zu betrachten. Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen."

Eben so wenig zu loben sind die hierher gehörigen Art.

232. u. 233. des Würtembergischen Entwurfs von 1835., wo es heißt: „Art. 232. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindsmords, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthaus, außerdem mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden. Ein Kind, welches nicht über vier und zwanzig Stunden alt geworden, ist für ein Neugeborenes zu achten. — Art. 233.: Die verübte Tödtung eines Kindes während der Geburt wird dem Kindsmorde gleich gestraft."

Sehr erfreulich ist es mir dagegen gewesen, zu finden, daß schon Kleinschrod in seinem Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuches §. 887. u. 888. in Verbindung mit §. 827 bis 830. die von mir oben, Abth. I. S. 77. u. f. der gegenwärtigen Schrift entwickelte Ansicht ausgesprochen hat, daß ein, während der Niederkunft oder unmittelbar nach derselben von der Mutter begangener Kindermord bedeutend gelinder, als ein unter andern Verhältnissen verübter, bestraft werden müsse; nämlich nach der, hier immer noch möglichen Verschiedenheit der Fälle, mit drey- bis vierjähriger Arbeitshausstrafe, oder einfachem ein- bis zweyjährigem, oder auch nur vier- bis sechswöchentlichem Gefängnisse.

Fragt man mich nun um meine Ansicht über die Bestrafung des Kindermordes, so kann ich nicht verschweigen, daß mir, unter Rücksichtsnahme auf die fast immer dabey vorkommenden Verhältnisse, als Regel, selbst bey vorhandener Absichtlichkeit dieses Verbrechens, eine einjährige, jedoch durch besondere Vereinsamung der Inculpatin auszuzeichnende Gefängnißstrafe als Straf-Maximum ausreichend erscheint; während bey bloßer Fahrlässigkeit und andern offenbaren Milderungsgründen gleiche Bestrafung auf zwey bis sechs Mo-

nate genügend seyn dürfte. Ich gehe aber freilich immer hierbey von der Voraussetzung aus, daß man da, wo man zu so gelinden Strafbestimmungen sich entschlösse, den oben vertheidigten Vorschlag zur Verhütung des Kindermordes bereits verwirklicht haben müßte; wodurch gewiß der Eintritt dieses Verbrechens höchst selten gemacht werden würde; auch nehme ich an, daß unter ganz besondern Umständen gerade bey diesem Verbrechen die Verpflichtung der richterlichen Behörden zur Berichterstattung gesetzlich statuirt werden müßte. Zum Schluß aber verweise ich die unter meinen Lesern, welche die Ueberzeugung von der Verbindlichkeit der Staats-Behörde zu policeygesetzlicher Fürsorge für möglichste Verhütung des Kindermordes mit mir theilen, auf die vortreffliche Fürstlich Anhalt-Bernburgische Verordnung zu Verhütung des Kindermordes, vom 9ten Sept. 1799., welche nebst einigen Bemerkungen von Klein im Archive des CR. Bd II. St. 3. (Halle 1800. 8.) S. 93—98. abgedruckt steht.

Bey dem Uebergange von Art. 121. unseres Entwurfs zu Art. 122., welcher überhaupt von der Tödtung aus Fahrlässigkeit handelt, entsteht die Frage: ob wohl, da im nachfolgenden Art. 123. von der Abtreibung der Leibesfrucht gehandelt wird, der allgemeine Inhalt des Art. 122. auch besondere Anwendung auf culposen Kindermord finden solle, da dieser letztere im Art. 121. gar nicht erwähnt sey, und schon die Schärfe der Strafbestimmung des Art. 121. die Beschränkung seiner Gültigkeit auf den Fall eines vorsätzlichen Kindermords vermuthen lasse?

Sollte diese Frage bejahet werden, so wäre zwar scheinbar die vorhin gerügte Härte des Art. 121. damit entschuldigt, aber auch wirklich nur scheinbar; weil sich dann sogleich wieder der Einwand geltend machte, daß es zweckwidrig sey, bey einer gesetzlichen Strafbestimmung über dieses Verbrechen von der Annahme des hier so höchst selten wirk-

lich vorhandenen, und noch seltener juristisch erweislichen bös-lichen Vorsatzes auszugehen. Außerdem läßt sich gegen die Fassung des Art. 122. mit gutem Grunde das einwenden, daß zwischen der alternativ darin statuirten Gefängniß-strafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren und Arbeits-hausstrafe von einem Jahre bis zu drey Jahren ein Miß-verhältniß zu Gunsten der Personen, welche man ihrer beson-dern Verhältnisse wegen für gewöhnlich nicht mit Arbeits-hausstrafe zu belegen pflegt, unverkennbar stattfindet.

Gegen Art. 123. u. 124. dürfte nichts einzuwenden, dage-gen aber bey Art. 125. die Verwandlung der Zuchthausstrafe in gleichmäßige Arbeitshausstrafe zu wünschen seyn.

Art. 126. ist seinem ganzen Inhalte nach zweckmäßig abgefaßt; und namentlich dabey mit Recht die ganz in's Klein-liche gehende Casuistik vermieden worden, welche der Erhard'-sche Entwurf bey dieser Materie, (der Frage wegen Bestra-fung des Aussetzens hülfloser Personen) Art. 803—838. auf eine fast lächerliche Art zur Schau trägt.

Bemerkungen zum **fünften** Capitel:

„Von dem Verbrechen wider die Gesundheit."

Bereits oben, Abth. I. S. 19. wurde bemerkt, daß über die Verbrechen gegen das geistige oder körperliche Wohlbefin-den Anderer in der frühern sächsischen Gesetzgebung eine Vor-schrift nicht ausgesprochen worden sey, daß aber diese Lücke auch von vaterländischen Juristen mehrfach wahrgenommen und getadelt worden; und daß insbesondere Tittmann in s. academ. Abh. **de delictis in vires mentis humanae com-missis**, Leipzig 1795. 4., theils diesen Gegenstand näher erör-tert, theils auf die hierher gehörigen Bestimmungen des preu-ßischen Landrechts, Th. II. Tit. 20. §. 861. u. ff. ausdrück-lich verwiesen, und sie zur Nachachtung empfohlen habe.

Um so leichter läßt es sich nun auch erklären, daß theils Tittmann selbst in s. Cr.=G.=Entwurfe §. 633—748., theils Erhard in seiner gleichnamigen Arbeit Art. 839—986., theils Stübel in der seinigen §. 449. u. ff. diesem Gegenstande sorgfältige gesetzliche Vorschriften gewidmet haben.

Indessen zeigt die nähere Prüfung dessen, was von ihnen hierin geschehen, daß sie von sehr verschiedenen Gesichtspuncten dabey ausgegangen sind, und zum Theil der Casuistik mehr, als billig war, gehuldigt haben; wobey freilich abermals gegen Erhard dieser Tadel am stärksten auszusprechen ist, während das Stübel'sche Verfahren dabey Bedenken dadurch erregt, daß ihm zu Folge die Verbrechen wider die Gesundheit und wider die Freyheit in eine Classe geworfen worden sind; was sich schwerlich vertheidigen läßt.

Mit Rücksicht hierauf ist nun bestens anzuerkennen, daß im Art. 127. unseres vorliegenden Entwurfs nicht nur die wichtigeren Fälle der Körperverletzung Anderer aufgezählt, sondern auch zweckmäßige Strafen dagegen vorgeschrieben sind. Eben so rechtfertigen sich die Bestimmungen des Art. 129. u. 130. durch sich selbst. Dagegen erscheint die Art. 131. gegebene Vorschrift über die Strafe der Zerrüttung der Geisteskräfte Anderer oder verhinderte Entwickelung derselben nicht genügend: in welcher Beziehung ich meine Leser auf das verweisen zu müssen glaube, was in der vorhin angef. Tittmann'schen Abh. theils überhaupt, theils S. 28. u. ff. unter besonderer Rücksicht auf die ebenfalls citirten Paragraphen des preußischen Landrechts gesagt ist. Denn wenn man, wie Art. 131. geschehen, im Bezug auf Erwachsene die Beeinträchtigung der Geisteskräfte Anderer auf den Fall beschränkt, wo durch irgend ein absichtliches Verfahren dauernder Wahnsinn herbeygeführt worden, so wird dadurch der Begriff des fraglichen Verbrechens jedenfalls in zu enge Schranken eingeschlos-

sen. Es dürfte also hierbey namentlich Folgendes zu erwägen seyn: Jede Handlung, wodurch die vernünftige Natur eines Menschen zerrüttet, d. h. wesentlich verletzt, oder, bey noch nicht entwickelten Verstandeskräften die Anlage dazu zerstört wird, enthält ein Verbrechen wider die Geisteskräfte. Hierbey ist jedoch diese Bestimmung in soweit genau festzuhalten, als die blose absichtliche schiefe Leitung des Geistes eines Menschen, durch Beybringung falscher Grundsätze, — so höchst strafbar sie auch in moralischer Rücksicht stets ist und bleibt, — dennoch für juristisch ahndungswerth in der Regel nicht gelten kann.

Verbrechen dieser Art können nun theils an Menschen begangen werden, deren Geisteskräfte noch gar keine Ausbildung erfahren haben, wie z. B. an Kindern, die man entweder stupid erzieht, oder doch von der menschlichen Gesellschaft so entfernt hält, daß sie so gut, wie gar keine vernünftigen Ideen auffassen können; theils an Menschen, deren Geisteskräfte schon ausgebildet waren, namentlich durch Vergiftung und durch Schläge auf den Kopf. Die Ausmittelung der Grade, in welchen die bey diesem Verbrechen fragliche Vernunft-Beraubung stattfindet, ist freilich mit großen Schwierigkeiten verbunden, und in der Regel nicht ohne ärztliches Gutachten zu bewirken; indessen ist doch soviel gewiß, daß es dabey namentlich auf die schon geäußerten Wirkungen eines zerrütteten Geistes, auf die Dauer dieser Wirkungen, auf die Mittel, wodurch sie hervorgebracht wurden, und auf die gesammte, und insbesondere auch körperliche Beschaffenheit des verletzten Menschen selbst ankommt.

Gänzliche und unheilbare Zerrüttung der Geisteskräfte ist an sich einer Tödtung völlig gleich zu achten. Denn, genau genommen, wird die Tödtung eines Menschen nicht wegen Vernichtung seiner thierischen, sondern wegen

Zerstörung seiner vernünftigen Existenz auf Erden bestraft. Nur als vernünftiges Geschöpf, nicht aber als Thier betrachtet, hat der Mensch Vorzug vor andern lebenden Wesen. Es kommt also auf Eins hinaus, ob die Vernichtung der vernünftigen Existenz auf Erden mit oder ohne gleichzeitige Zerstörung der körperlichen Hülle erfolge. Das Resultat hiervon wäre analoge Anwendung der, gegen vorsätzliche Tödtung bestehenden Strafen auf jeden, welcher sich der vorerwähnten gänzlichen und unheilbaren Zerrüttung fremder Geisteskräfte vorsätzlich schuldig gemacht.

Dagegen würde wegen gewaltsam hervorgebrachter, aber heilbarer Verletzung, so wie wegen bloser Verhinderung der Ausbildung der Geisteskräfte nach Beschaffenheit der Umstände mehrjährige Zuchthausstrafe eintreten können. Bey zweifelhafter Heilbarkeit wäre wohl zunächst auf eine solche Strafe zu erkennen, die später, nach erfolgtem Erweise der Unheilbarkeit, durch einen Zusatz sich noch verschärfen ließe. Nächstdem leidet es keinen Zweifel, daß es auch verschuldete Verbrechen wider die Geisteskräfte (verschiedene Arten von **noochiria culposa**, wie es Tittmann im Gegensatze zu den bisher besprochenen Gattungen der **noochiria dolosa** nennt) geben könne. Dahin würde z. B. die Darreichung der sogenannten Liebestränke (**philtra**) gehören, oder die Verleitung Anderer zur Onanie oder Sodomie u. dergl.; wobey jedoch die Bestrafung wohl dem jedesmaligen, auf das Gutachten eines verpflichteten Arztes gestützten Ermessen des Richters zu überlassen wäre.

Die im Art. 133. ausgesprochene Beybehaltung des Civilanspruches auf Schmerzensgeld scheint billigenswerth; auch zeigt der, im Deputationsberichte der ersten Kammer nicht genau genug beachtete Inhalt des Art. 135., daß dem Beschädigten das Recht der anderweitigen Ausführung von Ansprüchen im Wege des ordentlichen Civilprocesses nicht

entzogen sey. Bey der arbiträren Bestimmung des Schmerzensgeldes durch den Richter muß es übrigens wohl bleiben, da hier Alles von der besondern Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände abhängt.

Bemerkungen zum **sechsten** Capitel:

„Von Verletzungen der persönlichen Freyheit."

Gegen die, auf die Bestrafung directen oder indirecten Menschenraubs sich beziehenden Art. 137. u. 138. dürfte nichts zu erinnern seyn. Dagegen halte ich es für bedenklich, daß im Art. 139. gegen Personen, welche Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religions-Veränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzogen haben, — ein so geringes Strafquantum, wie ein- bis zweyjährige Gefängnißstrafe ist, festgesetzt worden.

In beyden Deputations-Berichten ist dieser Art. 139. ganz übergangen worden; er ist aber doch nicht ganz unwichtig, und ich glaube, im Falle besonderer Hinterlist oder Liebloſigkeit der hier fraglichen verbrecherischen Handlung wäre ein- bis zweyjähriger Festungs-Arrest keine zu harte Strafe.

Gegen die Art. 140. bis 149., welche zum Theil aus dem früheren, ebenfalls ständisch berathenen sächsischen Gesetze über die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen vom 8. Febr. 1834. entlehnt sind, wäre wohl nichts einzuwenden; doch dürfte der, im Deputationsberichte der zweyten Kammer bey Art. 144. gemachte Antrag auf Beybehaltung des früheren, milderen Strafansatzes von ein- bis dreyjähriger Gefängnißstrafe statt der jetzt angedroheten Arbeitshausstrafe, alle Billigung verdienen.

Auch bey Art. 150. u. 152. ist der Antrag desselben Berichts wohlbegründet.

Was übrigens die im Art. 154. besprochene Consummation der Art. 149. 150. 151. 152. u. 153. erwähnten fleischlichen Verbrechen durch „körperliche Vereinigung" (**copula carnalis** im weiteren Sinne) betrifft, so kann man es zwar, sobald nur von dieser Art der Fleischesverbrechen die Rede ist, hierbey bewenden lassen; allein rücksichtlich der übrigen, besonders der nicht gewaltsamen Fleischesverbrechen, scheint es mir doch nöthig, noch immer die wirkliche Vollziehung des Beyschlafs durch **immissio seminis** zur Consummation zu verlangen, wie dieß z. B. auch Feuerbach noch thut: obgleich an sich das wahr ist, was Mittermaier in seinen Anmerkungen zur zwölften Ausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuchs (Gießen 1836. 8.) bey §. 451. S. 408. im Allgemeinen gesagt hat.

Bey Art. 155. scheint es bedenklich, daß in das Capitel von Verletzung der persönlichen Freyheit, auch die Lehre vom Raube aufgenommen worden. Vielleicht geschah dieß nur aus Mißverständniß dessen, was Feuerbach in s. Lehrbuche gethan. Dieser classificirt zwar auch den Raub mit Rücksicht auf die in ihm liegende Beeinträchtigung der persönlichen Freyheit Anderer; allein nur **secundarie**; denn **primarie** betrachtet er (§. 323. und 353. d. 12. Ausg.) den Raub mit Recht als eine Art der Entwendung, deren er zwey Gattungen annimmt, den Raub, und den Diebstahl. Daher handelt er auch vom Raube unter der Rubrik: Entwendung durch Verletzung der Persönlichkeit; definirt sodann (§. 353.) den Raub als eine „Entwendung durch Gewaltthätigkeit an der Person des Besitzers der Sache, jedoch ohne Verletzung seines Lebens", und fügt erläuterungsweise in der ersten Anmerkung unter dem Texte bey, der Raub werde in die Lehre von der Entwendung gezogen, weil die Entwendung von den Ge-

setzen als Hauptsache, die Gewalt nur als beschwerender Nebenpunct betrachtet werde. Die hierbey zu Grunde liegende Ansicht ist wohl auch die richtigere; denn aus der, von Mittermaier in s. ersten Zusatze zu §. 353. d. Feuerbach'schen Lehrb. S. 318. angeführten Thatsache, daß ehemals Raub häufig in Verbindung mit der gewaltsamen Fehde vorgekommen, kann doch eine Verbindlichkeit der jetzigen Gesetzgeber, auf diesen Umstand bey der Classification des fraglichen Verbrechens das Hauptgewicht zu legen, nicht abgeleitet werden.

Zu den Strafbestimmungen selbst, welche Art. 155. gegen den Raub enthält, so wie zu Art. 156. bis 160. habe ich nichts weiter zu bemerken, als daß mir namentlich die, im Deputations-Berichte der zweyten Kammer hierzu vorgeschlagenen Veränderungen zweckmäßig scheinen. Doch kann ich nicht umhin, noch die Bemerkung beyzufügen, daß der gewaltsame Angriff als solcher das unterscheidende Merkmal des Raubes vom gefährlichen Diebstahle enthält: worauf bey Statuirung der einzelnen Fälle, die als Raub zu bezeichnen seyn möchten, sehr viel ankommt.

Bemerkungen zum **siebenten** Capitel:

„Von gemeingefährlichen Handlungen."

So sehr allgemein auch die Rubrik dieses Capitels ist, so dürfte sie sich doch deshalb rechtfertigen lassen, weil nur auf diese Art die von Art. 168. an aufgezählten verbrecherischen Handlungen eine passende Stelle erhalten konnten, die ihnen gleichwohl, abgesondert von der Brandstiftung, unter derselben Rubrik nicht gut zu verwilligen war [13]).

---

[13]) Tittmann stellt in s. Grundlinien d. Strafrechtswissenschaft, S. 238. die Brandstiftung in die Kategorie der viel-

Gehen wir nun zu den einzelnen Artikeln dieses Capitels über, so muß hier zunächst auf das zurück verwiesen werden,

---

fachen oder alternativen Bürgervergehen, und vertheidigt sich darüber in seiner fast gleichzeitigen kleinen Schrift: Versuch üb. d. wissensch. Behandl. d. peinlichen Rechts, Leipzig 1798. 8., S. 159. u. f. auf folgende Art: „Ich stelle die Brandstiftung in die Classe der vielfältigen oder alternativen Bürgervergehen, und nicht, wie es gewöhnlich geschieht, unter die Verletzungen des Eigenthums. Denn es wird hierbey nicht allein auf diese, sondern auch, und vorzüglich, auf die, den angebornen Rechten der Bürger zugleich daraus entspringende Gefahr, Rücksicht genommen. Dieß ist um so mehr gewiß, da eine Brandstiftung nicht nothwendig durch die Anzündung einer fremden Sache geschehen muß, sondern auch durch das Anstecken einer eigenen Sache verübt werden kann."

„Oefters wird auch die Brandstiftung zu den Staatsvergehen gezählt. Ich kann dieß aber ebenfalls nicht billigen, da eine solche That nicht auf Verletzung der Rechte des Staates (der Staatsverfassung oder des Grundeigenthums desselben) sich bezieht, sondern vielmehr zunächst eine Verletzung der Bürgerrechte enthält, durch welche sie ihren eigenthümlichen Character bekommt." Es liegt allerdings manches Wahre in diesen Bemerkungen; aber die von Tittmann gewählte Bezeichnung ist doch gewiß auch zu allgemein. Freilich gilt das selbst von der im vorliegenden Entwurfe gewählten Rubricirung, und überhaupt ist sehr richtig, was ganz neuerlich wieder Mittermaier in s. dritten Anm. zu §. 360. des Feuerbach'schen Lehrbuchs S. 323. erinnert hat: es gebe kein Verbrechen, was so vielgestaltig sey, und aus so verschiedenen Motiven vorkomme, als die Brandstiftung, und auch das Merkmal der Gemeingefährlichkeit passe nicht auf alle Arten derselben. Indessen glaube ich, der von Feuerbach a. a. O. gewählte Ausweg, die Brandstiftung als eine Art der gemeingefährlichen Verletzung des Rechts an Sachen aufzuführen, ist nicht ganz zu verwerfen, da hierdurch eine Beschränkung des fraglichen Begriffs in der Weise, wie sie

was schon in der ersten Abth. der gegenwärtigen Schrift, S. 20. u. ff. über die Unzweckmäßigkeit des frühern sächsischen Mandats wider das Feuer-Anlegen vom 16. Nov. 1741. gesagt worden ist. Was sodann die Begriffsbestimmung der Brandstiftung betrifft, so muß ich offen bekennen, daß die von Tittmann (Grundl. der Strafrechtswissenschaft, §. 302. S. 242.) von diesem Verbrechen gegebene Definition: „Brandstiftung heißt vorsätzliches Anzünden einer solchen Sache, durch deren Brennen der Aufenthaltsort mehrerer Menschen in Gefahr gebracht wird" — mir weit besser gefällt, als die Bestimmung von Feuerbach (Lehrb. §. 360.): „Brandstiftung besteht in der Anzündung einer Sache, mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer."

Sobald man sich nämlich bey letzterer Ansicht beruhigt, so wird der Begriff selbst ohne Zweifel viel zu weit genommen; das ist aber gerade bey diesem Verbrechen, dessen Eintritt unter so abweichenden Verhältnissen und Beziehungen sich denken läßt, doppelt sorgsam zu vermeiden.

Hiernach erscheinen mir denn auch zum Thatbestande einer Brandstiftung folgende Erfordernisse wesentlich nöthig: 1) eine solche Sache, deren Brennen dem Aufenthaltsorte von

---

bey der singulären Beziehung auf bloße Eigenthumsverletzung eintritt, in Wahrheit nicht statuirt, und dennoch der gegenüber stehende Abweg zu allgemeiner Normirung gleichzeitig vermieden wird; während man wieder dabey auch das, nach meiner Ueberzeugung hier wenigstens nicht zu vernachlässigende Merkmal der Eigenthumsverletzung ausreichend beachtet findet. Auch möchte dieß Alles um so mehr erwogen zu werden verdienen, da sogar das, von Mittermaier a. a. O. empfohlene Merkmal der „Gefahr für Menschenleben," wie er selbst bereitwillig zugesteht, nicht auf alle Arten der strafbaren Brandstiftung paßt.

Menschen Gefahr bringt; weshalb z. B. einzeln stehende und unbewohnte Häuser in der Regel nicht Gegenstände einer wirklichen Brandstiftung seyn können; eben so wenig, wie Getraide-Feime auf dem freyen Felde, deren Anzündung nur als **damnum injuria datum** zu bestrafen ist; 2) das wirkliche Brennen dieser Sache, d. h., der erfolgte Eintritt des Umstandes, daß das Feuer bereits dem Gegenstande, gegen welchen die Anzündung gerichtet worden, mitgetheilt, und durch diese Mittheilung die Integrität der fraglichen Sache angegriffen wurde; 3) der Vorsatz des Thäters, diese Wirkungen hervorzubringen; weshalb also von einer Brandstiftung aus Fahrlässigkeit nicht geredet werden darf, da die Handlungen, welche man gewöhnlich unter diese letztere Kategorie rechnet, nur als Feuer-Verwahrlosungen zu betrachten und zu ahnden sind: wie schon Tittmann (a. a. O., §. 303. Anm. d. S. 244. u. §. 307. S. 246.) mit Recht erinnert hat.

Nach diesen Bemerkungen werden nun meine Leser wohl selbst leicht voraussehen, welche Ausstellungen ich gegen Art. 161. u. ff. unseres Entwurfs zu machen haben dürfte.

Zunächst bin ich der Ueberzeugung, daß bey den Worten des Art. 161.: „Wer eine Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen erregt" zwischen: „Wohnungen" und: „erregt" das Wörtchen vorsätzlich einzuschalten; sodann halte ich dafür, daß der gleich darauf folgende Satz: „ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen (den menschlichen Wohnungen) selbst angebracht worden, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin hätte fortgepflanzt werden können" — in Wegfall zu bringen sind, weil sie eine Menge abweichender Möglichkeiten umschließen, deren Beachtung bey der angenommenen strengen Strafe der Brandstiftung doppelt beengend für das Urtheil des erkennenden Richters ist.

Rücksichtlich des übrigen Inhalts von Art. 161. habe ich

nur zu bemerken, daß ich die Zuerkennung der Todesstrafe gegen vorsätzliche Brandstifter nur in ganz besondern Fällen, wo die Bösartigkeit des Thäters auf eine sehr strafbare Weise hervortritt, für billigenswerth halte: so daß sie also nur als Ausnahme von der außerdem geltenden Regel der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu vertheidigen seyn dürfte; was im Gesetze ausdrücklich berücksichtigt werden müßte. Dieser Punct scheint mir um so wichtiger, da bekanntlich durch authentische Mittheilungen nachgewiesen ist, daß im Königreiche Sachsen die vermehrte Zuerkennung der Todesstrafe keineswegs den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, von der Begehung dieses Verbrechens zurückzuschrecken, indem gerade umgekehrt seit dieser Zeit die vorsätzlichen Brandstiftungen sich nur noch vermehrt haben.

Die in beyden Deputations-Berichten zu diesem Art. gemachten Bemerkungen und Vorschläge sind fast sämmtlich beachtenswerth.

Bey Art. 162. würde zunächst der im Dep.-Ber. der II. K. gemachte Vorschlag mit dem Antrage des Dep.-Ber. d. I. K. in Eins zu verschmelzen seyn; sodann wäre, den frühern Bemerkungen gemäß, um ein richtiges Verhältniß zur Umgestaltung des Art. 161. hervorzubringen, die angenommene lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades hier in funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe derselben Art zu verwandeln, und nun der Eingang des Art. 162. so zu fassen: „Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung ist mit funfzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen" u. s. w.

Bey Art. 163. würde nun auch die funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades auf dergleichen zehn- bis funfzehnjährige herabzusetzen, und diese auch wieder nur gegen vorsätzliche Brandstifter zu richten seyn; eben so müßte die Vorsätzlichkeit der That bey Art. 164. 165. und 167. aus-

drücklich erwähnt, und die Strafe bey Art. 167. indistincte auf Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten beschränkt werden.

Nach Art. 167. dagegen wäre ein besonderer Art. über die durch Unvorsichtigkeit verschuldete Feuer-Verwahrlosung einzuschalten, und als Ahndung derselben eine Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern festzustellen. Auch würde es zweckmäßig seyn, wenn Art. 165. die Ueberschrift bekäme: „Anderweitige vorsätzliche Ansteckung" — damit dadurch ein besserer Gegensatz gegen die Ueberschrift des Art. 161. gebildet würde; bey welcher letztern das Wort: „vorsätzlich" ebenfalls einzuschalten wäre.

Gegen die Bestimmungen der Art. 168. bis 171. finde ich um so weniger etwas einzuwenden, da hierzu die Deput. Ber. beyder Kammern wieder manche gute Bemerkung enthalten. Doch würde bey dem Vorschlage des Dep.-Ber. d. II. K. zur Veränderung der Fassung d. Art. 168. nur der wissentliche Vertrieb vergifteter, öffentlich verkäuflicher Waaren in der Fassung selbst zu erwähnen seyn; auch möchte die Ansicht der Minorität derselben Deput. bey Art. 171. den Vorzug verdienen.

Bemerkungen zum **achten** Capitel:

„Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion."

Es ist in diesem Capitel zunächst vom Meineide die Rede, und also diese Handlung auch hier, wie in den meisten ältern Systemen des Criminalrechts, als Verbrechen wider die Religion behandelt. Nun scheint es zwar zweckmäßiger, den Wirkungen der hier fraglichen Thathandlung entsprechender, den Meineid, — wie schon Tittmann in s. Grundlinien §. 240. gethan, und neuerlich wieder Mittermaier in s.

Anm. 4. zu §. 418. des Feuerbach'schen Lehrbuchs angerathen, — unter die Kategorie der vielfachen Staatsvergehen zu stellen. Indessen läßt sich doch auf der andern Seite nicht leugnen, daß die Verletzung einer, durch Anrufung des Namens Gottes bestärkten Aussage oder Verbindlichkeit, sehr wesentlich, mit wahrem Einschluße einer nota characteristica, unter die Verletzungen der Ehrerbietung gehöre, welche man der Religion schuldig ist, und daß die hierbey obwaltende vorsätzliche Lügenhaftigkeit einen ganz andern Character an sich trage, als eine gewöhnliche Betrügerey; so daß selbst die z. B. von Feuerbach erwählte Rubrik der besonders benannten Betrügereyen zur Umschließung des Meineids nicht recht passe. Daher dürfte sich die Abhandlung des Meineids in diesem Capitel des Entwurfs wohl vertheidigen lassen.

Rücksichtlich des Inhalts der einzelnen Artikel wäre wohl zu wünschen, daß bey Eintritt der, Art. 173. u. 174. aufgezählten, Fälle die Bestrafung des vorsätzlichen Meineids noch durch richterlichen Ausspruch der Infamie über den Verbrecher verstärkt würde: eine Procedur, die in dem ältern sächsischen Rechte bereits bestand, und nur abusive nach und nach in Wegfall gekommen; wie schon oben, Abth. I. S. 23. bemerkt wurde.

Bey dem, Art. 176. erwähnten leichtsinnigen Eide dürfte wohl das Minimum von dreywöchentlicher Gefängnißstrafe auf zweymonatliche zu erhöhen seyn; da in der Praxis, bey der Leichtigkeit, den vorsätzlichen Meineid als solchen abzuleugnen, und ihn blos als eine Folge der Unbesonnenheit darzustellen, gar mancher Eid als ein leichtsinnig geleisteter aufgefaßt werden wird, der nicht blos in diese Kategorie gehört.

In Art. 177. wäre wohl für den Fall des, unter den erwähnten Voraussetzungen eingetretenen, Widerrufs wenigstens beym leichtsinnigen Eide Straflosigkeit als Regel auszusprechen; denn es muß Reitz genug da seyn für die Staatsbür-

ger, ein begangenes Unrecht zeitig wieder gut zu machen; und die Staatsgewalt muß in dieser Rücksicht mit ihrer Begnadigung nicht knikern, wenn sie sich nicht selbst um die Früchte derselben bringen will.

Im Art. 178. macht sich bey Bestrafung der Gotteslästerung entweder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe von zwey Monaten bis zu zwey Jahren, ein sehr schlechtes Verhältniß bey der Alternative des Minimum bemerkbar. Der Vornehme, dem eine Gotteslästerung doch gewiß höher zuzurechnen ist, als dem Manne von geringerem Stande, käme dann mit seiner kurzen Gefängnißstrafe um vieles leichter weg, als der arme Teufel, der auch im glücklichsten Falle wenigstens zwey Monate lang seinen Erwerb im Stiche lassen, und in das Arbeitshaus wandern müßte, um abzubüßen, was er vielleicht nur in der Trunkenheit verschuldete.

Weil ich übrigens hier einmal das Verhältniß zwischen Gefängnißstrafe und Arbeitshausstrafe erwähnt habe, so kann ich nicht umhin, überhaupt mein Befremden darüber auszudrücken, daß nach dem im Entwurfe angenommenen Maaße immer der, welchem Gefängnißstrafe zuerkannt werden wird, begünstigt erscheinen dürfte gegen den mit Arbeitshaus Bestraften.

Nun ist zwar im Entwurfe selbst nicht ausgesprochen, daß bey der Auswahl unter diesen Strafübeln der erkennende Richter bey vornehmeren, oder mehr gebildeten Personen sein Absehen zunächst auf die Gefängnißstrafe zu richten habe: allein es ist voraus zu sehen, daß aus mancherley, an sich nicht völlig verwerflichen Gründen, auch in der künftigen Praxis die Sache sich dennoch so gestalten werde. Und in soweit wäre denn einer offenbaren Ungerechtigkeit wenigstens indirect durch das Gesetz selbst ein leicht zu vermeidender Vorschub geleistet.

Ich gehöre durchaus nicht zu Denen, welche die persön-

liche Standesverschiedenheit der Verbrecher bey der Auswahl der Strafübel nicht berücksichtigt wissen wollen: vielmehr glaube ich, daß dieser wichtige Umstand bey jeder neuen Codification, zu Folge der leicht verletzlichen Gränzlinien, innerhalb welcher man sich dabey mit steter Rücksicht auf das moralische Nationalgefühl zu bewegen hat, recht sorgsame Aufmerksamkeit verdiene: allein gerade deshalb müssen Inconvenienzen, wie die eben bemerkten, desto bestimmter beseitigt werden [14]).

Auch bey Art. 180. zeigt sich ein Mißverhältniß zwischen der alternativen Gefängniß- und Arbeitshausstrafe; dagegen dürfte wider die Bestimmungen der Art. 179. 181. u. 182. nichts einzuwenden seyn; nur wäre noch zu bemerken, daß von den, aus beyden Deputationsberichten hierher gehörigen Erinnerungen namentlich die zu Art. 178. beachtenswerth scheint.

Bemerkungen zum **neunten** Capitel:

„Von Verletzungen der Ehre."

Dieses Capitel ist nach meiner Ueberzeugung das vorzüglichste im ganzen Entwurfe. Die darin über die Verletzungen der Ehre enthaltenen Vorschriften tragen durchgehends den Character einer wohlüberlegten, vorurtheilsfreyen Libera-

---

[14]) Recht sehr viel Gutes im Bezug auf diese Materie enthält der Aufsatz v. G. J. Fr. Meister: „über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat" — in Plitt's Repertorium für das peinl. Recht, Frankf. a. M. 1786. 8., S. 1—26. Doch würde die Ausarbeitung einer neuen Monographie über diesen Gegenstand, bey den mancherley Verstößen, die neuere Gesetzgebungen u. Entwürfe sich hierin haben zu Schulden kommen lassen, gewiß sehr verdienstlich seyn.

lität an sich, ohne die Bestrafung dessen, was nach den bestehenden Verhältnissen des bürgerlichen Lebens als ehr-abschneidend durch die Gesetze selbst zu ahnden ist, leichtsinnig hintanzusetzen: wobey der hier sehr nahe liegende Abweg einer kleinlichen Herausrechnung des Preises, nach welchem Ehrenvorzüge zu beurtheilen seyn dürften, besonders klug vermieden ist.

In wie fern jedoch gerade bey dieser Materie gar mancher bisher durch den Gerichtsbrauch vertheidigte Grundsatz im Entwurfe absichtlich aufgegeben, und mit andern Ideen vertauscht worden: in so fern scheint es auch nöthig, vor Erwägung des Inhalts der einzelnen Artikel, in kurzen Worten die theoretisch-practischen Hauptmomente der Rechtslehre von den Injurien, nach den, durch die philosophischen Forschungen neuerer Zeit hierin gewonnenen Resultaten, in das Gedächtniß der Leser zurückzurufen.

Die Ehre, als Gegenstand von Rechtsansprüchen, beruht für den einzelnen Menschen darauf, daß Andere seinen Werth d. h. den Inbegriff der Vorzüge, wodurch er über das mit ihm Verglichene hervorragt, — äußerlich anerkennen. Auch abgesehen von den nothwendigen Wirkungen des bürgerlich-conventionellen Gesellschafts-Verkehrs als solchen, und blos mit Rücksicht auf den allgemeinen Wechselverkehr des Lebens überhaupt, läßt sich ein doppelter Anspruch des Einzelnen auf Ehre unterscheiden. Einmal nämlich hat derselbe als Mensch, und schon darum, weil die Andern ihn als Menschen anerkennen, und anerkennen müssen, den Vorzug der Persönlichkeit. Daß diesen Werth Jeder durch die That anerkenne, Keiner seinen Mitmenschen, mit Hintansetzung der Achtung gegen diese Persönlichkeit, als einen Gegenstand willkührlicher Behandlung betrachte, das darf jeder Mensch eben deshalb rechtlich verlangen, weil ihm die Persönlichkeit selbst nicht abgestritten werden kann. Sodann aber ist jeder Einzelne als handelnder Mensch in

der Gesellschaft ein Gegenstand der freyen Beurtheilung durch die, vor denen er handelt. Diese beurtheilenden Zuschauer vergleichen die Handlungsweise des Einen mit der Handlungsweise des Andern, und sprechen sodann dem, welcher eben sein Urtheil empfangen soll, bald Werth, bald Unwerth zu; versetzen aber auch zugleich diesen Ausspruch dadurch, daß sie ihn bey der Gestaltung des ferneren Verkehrs mit dem Beurtheilten zur Richtschnur nehmen, in die Kategorie eines der wichtigsten Güter und geben hierdurch dem Einzelnen Anlaß, der Erwerbung dieses Gutes rastlos nachzustreben.

Der Inbegriff dieses, auf das freye Urtheil des Publicums sich stützenden, Werthes der Einzelnen, läßt sich sehr wohl mit dem Ausdrucke des guten Namens bezeichnen; während man den in der Persönlichkeit als solcher beruhenden Werth derselben, die Ehre im engern Sinne zu nennen berechtigt ist.

Die Verschiedenheit von beyden giebt sich nun aber namentlich dadurch kund, daß der Einzelne zwar ein Zwangsrecht besitzt auf die Anerkennung des, in seiner Persönlichkeit liegenden Werthes, nicht aber ein Zwangsrecht im Bezug auf directe Anerkennung seines, aus dem freyen Urtheile des Publicums abzuleitenden Werthes. In letzterer Hinsicht nämlich hat er blos das Recht, zu verlangen, daß Niemand ihm die Möglichkeit entziehe oder verringere, durch seine Handlungsweise als solche, nach dem Urtheile des Publicums sich Werth zu verschaffen: ein Fall, welcher bey der, ohnedieß schon durch den Staatsverband selbst rechtlich gesicherten, Freyheit des Handelns für jeden selbstständigen Menschen, nur dann eintreten kann, wenn Andere dem fraglichen Subjecte Handlungen andichten, die Unwerth von der vorbemerkten Art begründen; weshalb es denn auch im Bezug auf den guten Namen nur ein Zwangsrecht gegen Verläumder giebt.

Da innerhalb des Staatsverbandes die Persönlichkeit der

Einzelnen als wesentlicher Vorzug anerkannt und geschützt wird, so muß auch das Zwangsrecht derselben auf die Ehre im engern Sinne Vertheidigung finden. Allein es entwickeln sich auch noch aus der, durch die Staatseinrichtung selbst begründeten Unterscheidung der einzelnen Menschen, besondere Vorzüge des Einen vor dem Andern. So hat z. B. nicht nur der Bürger vor dem Nichtbürger Vorzüge, sondern auch die Bürger selbst unterscheiden sich nach der größern oder geringern Wichtigkeit ihres staatsbürgerlichen Wirkungskreises und nach Maasgabe des Zutrauens, das ihnen durch Uebertragung eines solchen Wirkungskreises bewiesen wird. Deshalb macht sich im Staate die zwangsrechtlich zu vertheidigende Ehre im engern Sinne theils als allgemeine Menschen-Ehre, theils als politische Ehre geltend; und die letztere ist wieder theils gewöhnliche, theils besondere politische Ehre, als Rangs- und Amts-Ehre.

Sowohl die allgemeine Menschen-Ehre, als die politische Ehre stützt sich auf die Thatsache, daß Jemand Mensch, Bürger, oder Inhaber einer besondern staatsbürgerlichen Function ist, und ist also, juristisch genommen, ihrer Entstehung nach nicht von dem Urtheile des Publicums abhängig. Während hierin das übereinstimmende Merkmal beyder Arten von Ehre liegt, ist als Kennzeichen ihrer Verschiedenheit der Umstand von juristischem Interesse, daß aus der allgemeinen Menschen-Ehre nur ein Zwangsrecht auf die Forderung fließt, daß Andere alle Handlungen unterlassen, wodurch die Persönlichkeit des fraglichen Subjects beeinträchtigt wird; wogegen die politische Ehre, und namentlich die besondere bürgerliche Rangs- und Standes-Ehre auch ein Zwangsrecht auf positive Handlungen Anderer nöthig macht, weil der Staat seinen Zweck, ein allgemeines Zutrauen zu den für besondere, bürgerliche Functionen bestimmten Individuen im Voraus zu erzeugen, bey Menschen von gewöhnlicher Art, welche ihrer Natur nach auf

das Wissen durch den Glauben vorbereitet zu seyn verlangen, nicht erreicht sehen kann, wenn er nicht von allen Staatsbürgern fordert, daß sie in ihrem äußeren Betragen gegen die, vom Staate durch besonderes Vertrauen ausgezeichneten Personen einen deutlichen Beweis von der, dem Grade dieses Vertrauens entsprechenden Achtung ablegen.

Hinsichtlich der Vertheidigung des guten Namens hat der Staat das Zwangsrecht der Einzelnen gegen Verläumder ebenfalls anzuerkennen: aber auch nur gegen Verläumder; denn außerdem würde theils die Freyheit der Meinungsäußerung zu sehr eingeschränkt, theils die Existenz des vorher erwähnten nothwendigen Glaubens gefährdet werden, daß den erzwingbaren, äußeren Zeichen der Achtung etwas Reelles zu Grunde liege; indem alsdann der Gedanke Raum gewönne, daß auch von vollständig zu erweisenden, schändlichen Handlungen der Ausgezeichneten im Staate, nicht geredet werden dürfe.

Jede Handlung, wodurch die, in Ansehung der Ehre den Einzelnen zustehenden Zwangsrechte verletzt werden, heißt überhaupt: eine Injurie; diese ist jedoch wieder eine Injurie im engern Sinne, wenn von Verletzung der Zwangsrechte im Bezug auf die Ehre in der eigentlichen Bedeutung gesprochen wird; während man sie Verläumdung nennt, wo es sich um die Verletzung der Zwangsrechte rücksichtlich des guten Namens handelt.

Uebrigens können Injurien, selbst im Falle ihres wirklichen Vorhandenseyns nach der hier gegebenen Begriffsbestimmung, als strafbare Handlungen nur dann der gerichtlichen Cognition unterliegen, wenn die fragliche Handlung des Beklagten durch besondere Rechtsgründe, wie z. B. Nothwehr, Amtspflicht, elterliches oder vormundschaftliches Züchtigungsrecht u. s. w. nicht gerechtfertigt wird, und er, der Thäter überdieß die Absicht, des Andern Ehre zu verletzen, wirklich gehabt hat; welche Absicht aber im Falle des Daseyns einer wahrhaft beleidigen-

den Handlung bis zum Erweise des Gegentheils zu vermuthen ist.[15]).

Ziehen wir nun, mit Rücksicht auf die eben vorgetragenen Grundansichten über Injurien, die einzelnen Artikel dieses Capitels in Erwägung, so ist gegen den ersten davon (183) zwar im Allgemeinen nichts einzuwenden; allein die Bestimmung desselben, wo es heißt, man könne einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet sey, durch mündliche, oder schriftliche Aeußerungen oder auf andere Art beymessen — scheint im Bezug auf die, hier im Drucke herausgehobenen Worte einer specialisirenden Modification zu bedürfen.

Es sind nämlich mit diesen Worten ohne Zweifel vorzugsweise die sogenannten symbolischen Injurien gemeint; ich fürchte aber, es möchte für den untersuchenden und erkennenden Richter ein zu großer Spielraum gelassen, oder ihm vielmehr die Erfüllung seiner Pflicht zu sehr erschwert seyn, wenn nicht wenigstens einigermaaßen näher angegeben wird, in wie weit eine symbolische Handlung als strafbare Injurie angesehen werden solle. Ich verkenne durchaus nicht, daß man, wie auch in den Motiven zum gegenwärtigen Entwurfe S. 100.

---

[15]) Ich bin bey dieser Entwickelung der hier fraglichen Hauptbegriffe über Ehre und Ehrverletzungen größtentheils den Ansichten von Grolman gefolgt (s. dessen Grds. d. Criminalrechtswissenschaft, Gießen 1805. 8., §. 212 — 215., S. 295 — 302., u. s. Aufsatz über Ehre und guten Namen, in s. Magazin für die Philosophie des Rechts, Bd. I. Gießen 1798. 8., St. 1. No. 1.): denn bey ihm ist kein hier wesentlich wichtiger Gesichtspunct übergangen, und dennoch etwas Heterogenes nicht beygemischt. Allein rücksichtlich der äußeren Darstellungsweise habe ich meinen eigenen Weg gehen müssen, weil Grolman die Gabe, alle seine Ideen klar und deutlich auszudrücken, bekanntlich nicht besaß.

sehr richtig bemerkt worden, gerade bey der Materie von der Bestrafung der Injurien dem richterlichen Ermessen viel Freyheit verstatten müsse. Allein wenn ich dieß auch um so bereitwilliger zugebe, je geneigter ich überhaupt bin, die Freyheit der richterlichen Beurtheilung jedes einzelnen practischen Falles in Schutz zu nehmen: so wird durch dieses Zugeständniß doch noch keineswegs die Wahrheit der Ueberzeugung umgestoßen, daß es rathsam sey, hierbey dem Richter in etwas zu Hülfe zu kommen.

Wie dieß aber zu machen sey, darüber möchte wohl die nähere Erwägung der symbolischen Injurien selbst die natürlichste Andeutung geben.

Man versteht nun unter symbolischen Injurien solche Handlungen, welche durch ihre Form, entweder nur zu Folge theils allgemeiner, theils einem besondern Stande eigener Vorurtheile, oder mit gutem, inneren Grunde, conventionell die Bedeutung haben, daß durch sie eine Verachtung Anderer, und eine Nichtanerkennung der verschiedenen Ehrenverhältnisse derselben an den Tag gelegt wird. Welche Handlungen diese Bedeutung haben, ist eine blos factische Frage, deren Beantwortung einzig und allein aus der Kenntniß der Menschen und der Verhältnisse des gemeinen Lebens abgeleitet werden kann; obgleich diese Beantwortung öfters keine geringen Schwierigkeiten hat, wenn die feine Gränzlinie, wodurch die blosen Anforderungen der feinen Lebensart und des guten Tons von den Zwangsforderungen der Ehre sich unterscheiden, nicht übersehen, und nicht, mit Unterdrückung der freyen Spiele des Witzes, die übertriebenen Anforderungen einer gereizten Empfindlichkeit unterstützt werden sollen. Oft handelt es sich dabey auch nur um die Unterlassung dessen, was als ein, entweder durch Gesetze, oder durch conventionellen Gebrauch bestimmtes Zeichen der Achtung vermöge der gemeinen, oder der bevorzugten bürgerlichen

Ehre, gefordert werden kann: wobey denn aber wieder die quaestio facti häufig große Schwierigkeiten hat[16]).

Nach Erwägung dieser Gesichtspuncte dürfte es wohl rathsam scheinen, die erwähnten Worte des Art. 183: „durch mündliche, oder schriftliche Aeußerungen oder auf andere Art" — so zu verändern, daß es hieße: „durch mündliche, oder schriftliche Aeußerungen, oder auf eine andere, unter den fraglichen Umständen, und im Bezug auf die fraglichen Personen sich deutlich aussprechende Art und Weise."

Uebrigens bemerke ich gleich, daß der, etwa für meine Leser sich hier darbietende Einwand: als sey in den bezeichneten Worten des Art. 183. nur von symbolischen Verläumdungen die Rede, weil auf diese allein, und nicht auf die Injurien überhaupt sich dieser Artikel beziehe, — das bisher Bemerkte nicht umstoßen kann, da die Verläumdung, wie schon oben erinnert ward, unter der Injurie im weitern Sinne stets mitbegriffen ist[17]).

---

[16]) Vergl. Grolman a. a. O., §. 218. S. 305. u. f., welcher aber die Begriffsbestimmung der symbol. Injurie mit der über die Verbalinjurie zu sehr in Eins verschmolzen hat.

[17]) Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß in dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen, vom Jahre 1803. die Injurien im weiteren Sinne gar nicht unter den Verbrechen und Vergehen aufgezählt, sondern ausschließlich die Verläumdungen im sechs und zwanzigsten Hauptstücke aufgeführt, und in zwey kurzen Paragraphen (188. u. 189.) behandelt sind. Da vielleicht der größere Theil meiner Leser das österr. StrGB. nicht gleich zur Hand hat, so will ich das ganze in mehr als einer Beziehung bemerkenswerthe Hauptstück wörtlich hierher setzen. Es lautet also: „Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von der Verläumdung. §. 188. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angiebt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch

Die Gelindigkeit der Strafbestimmung bey Art. 184., wo von Verbreitung eines, der Ehre dritter Personen nachtheiligen Gerüchts ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit die Rede ist, verdient eben so viel Lob, als der ausdrückliche Zusatz, daß die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabey betheiligte Personen in deren Interesse, nicht strafbar seyn solle, und die Vorschrift des Art. 185., daß die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Dritten nachtheilig sey, doch für straflos gelten solle, sobald sie nicht auf eine, für die erwähnte dritte Person ehrenkränkende Weise geschehen.

Gegen den Inhalt des, auf falsche Denunciationen sich beziehenden Art. 186. dürfte auch etwas nicht einzuwenden seyn;

---

zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig. §. 189. Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker, von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn a) der Verläumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet; b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat."

Von den drey früheren, sächsischen Entwürfen hat der Tittmann'sche §. 749. bis 881. die Materie von den Beleidigungen der Ehre höchst umständlich und casuistisch behandelt, dabey aber die Verläumdungen als solche nur §. 787. u. 831. näher erwähnt; dagegen sind im Erhard'schen Entw. Art. 1245. bis 1424. die „verbrecherischen Ehrenverletzungen" ebenfalls sehr weitläuftig so behandelt, daß zunächst im ersten Titel dieser Abtheilung allgemeine Verordnungen gegeben, im zweyten die Verläumdungen, im dritten die wörtlichen und thätlichen Beschimpfungen und Ehrenkränkungen, und im vierten die öffentlichen Schand- Schmäh- und Spottschriften (Pasquille) besonders behandelt werden. Im Stübel'schen Entw. ist §. 544. bis 631. mit den Verbrechen wider

vielmehr sind die wesentlichsten Fälle hier ausreichend unterschieden, und die nota characteristica dafür eben so aus der Natur der Sache geschöpft, wie die Bestimmungen der Art. 187. u. 188.

Dagegen macht sich bey Art. 189., welcher sich auf die Schmähschriften bezieht, einige Bedenklichkeit allerdings geltend. Es heißt nämlich hier: „Wenn Verläumdungen oder Beleidigungen anonym schriftlich oder durch den Druck verbreitet werden, sind die nach Art. 183. u. 187. dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.“ Nun entsteht aber zunächst die Frage, ob die Anforderung, daß die fragliche Verläumdung oder Beleidigung anonym durch Schrift oder Druck verbreitet worden seyn müsse, als wesentlich zu betrachten sey oder nicht?

Schon mehrere Rechtslehrer haben dieses Requisit als nicht wesentlich angesehen, wie z. B. Tittmann, welcher in s. Grundl. d. Strafrechtswissenschaft, §. 247. hierüber bemerkt, wenn man gewöhnlich zu dem Begriffe einer Schmähschrift erfordere, daß sie ohne Namensunterschrift sey, so beruhe dieß nur auf Unkunde des Geistes der Gesetze und der Geschichte

---

die Ehre auch zugleich der Zweykampf abgehandelt; die einzelnen Vorschriften aber sind um Vieles zweckmäßiger, als die der beyden früheren Entwürfe, daher sie auch mit Recht bey der Bearbeitung des neuesten Entwurfs benutzt wurden. Nur erscheinen auch sie immer noch zu casuistisch, obschon dem richterlichen Ermessen ziemlich entsprechender Spielraum verstattet, und auch manche verwerfliche Ansicht der ältern sächsischen Praxis mit richtiger Erwägung des Zweckmäßigen ausgeschieden ist. Von den neuern außer-sächsischen Entwürfen dürfte nach meiner Ansicht der Würtembergische von 1835. in dieser Materie besonderes Lob verdienen, bei weitem weniger aber der Hannöverische, der von manchen althergebrachten Ideen sich hierbey noch nicht genug hat losmachen können.

derselben; die Gesetze nähmen bey Bestimmung der Strafe für Schmähschriften auf diesen Umstand besondere Rücksicht, weil dadurch das Verbrechen wesentlich erschwert werde; allein das Wesen der Schmähschrift selbst sey hiervon nicht abhängig.

Ich glaube aber, die ganze Streitfrage läßt sich am besten so beseitigen, daß man, wie auch neuerlich Mittermaier gethan (in s. Anmerk. zu §. 300. des Feuerbach'schen Lehrbuchs, S. 298.) hierbey genau unterscheidet: 1) Die Schmähschrift im Sinne des Art. 110. der Halsgerichtsordnung, bey welcher nach meiner Ansicht Anonymität nur als **requisitum naturale**, nicht als **essentiale** betrachtet werden darf; 2) das Pasquill im eigentlichen Sinne, zu welchem Anonymität wesentlich nöthig ist; und 3) die schriftliche Injurie im Allgemeinen, welche ohne Anonymität stattfinden kann.

Eine andere Frage im Bezug auf die Fassung jenes Artikels ist die: ob nicht bey Bestrafung der Urheber von Schmähschriften ein Unterschied rücksichtlich der Verbreitung derselben durch bloße Schrift oder durch den Druck gemacht werden müsse? Es scheint mir doch schon die natürliche Billigkeit zu verlangen, daß der, welcher Schmähschriften blos schriftlich verbreitete, weniger streng bestraft werde, wie der, welcher sich hierzu des Druckes als des stärksten, und am meisten feststehenden Verbreitungsmittels bediente. Zwar hat z. B. Tittmann (a. a. O., §. 247. Anm. c) dieß geläugnet; allein unter andern hat schon Erhard in s. Entwurfe Art. 1401. hierauf Rücksicht genommen: so streng er sich auch außerdem bey dieser Materie zeigt.

Art. 190. beschäftigt sich mit den Bestimmungen über die Zumessung der Strafe bey Ehrenverletzungen.

Mit Recht ist hierbey besonders angeordnet, daß zunächst auf die persönliche Stellung des Beleidigten in seinen öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen Rücksicht genommen werde; denn dieß ist durch die oben characterisirte Natur der Ehrenverletzungen wesentlich bedingt.

Auch die zweyte Bestimmung, daß dabey die rechtlichen Folgen näher erwogen werden sollen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen aus der erlittenen Ehrenverletzung hervorgehen können, wird durch sich selbst gerechtfertigt; und wenn es vielleicht scheinen könnte, als sey, wegen der vielfachen, in sich selbst verschiedenen Beziehungen, die sich hierbey geltend machen können, eine nähere Angabe im Gesetze selbst als Anhalt für den Richter wünschenswerth gewesen: so ist hierauf zu antworten, daß gerade wegen des so großen Wechsels der eigenthümlichen Verhältnisse, die hier in der richterlichen Entscheidung beachtet werden müssen, die Freyheit des richterlichen Ermessens unbedingt zu gelten habe, sobald nicht aus sogenannten gesetzlichen Anhaltepuncten ein zur Unbrauchbarkeit des Gesetzes und Ungerechtigkeit der Entscheidung führendes Zwangssystem hervorgehen solle.

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß die Beachtung des besondern Verhältnisses, in welchem der Beleidigte zu dem Beleidiger steht, anempfohlen worden; namentlich auch im Bezug auf die ausgezeichnete Achtung und Ehrerbietung, welche der letztere dem erstern schuldig war.

In den Entwürfen von Erhard und Tittmann sind hierüber eine ganze Menge einzelner Bestimmungen gegeben; allein sie enthalten Vorschriften, die sich entweder ganz von selbst verstehen, oder die doch in der wirklichen Praxis mit einer Menge zwar kleiner, aber für die Beurtheilung des fraglichen Vergehens nicht unwichtiger Nüancirungen vorkommen, und eben deshalb die richterliche, selbst entscheidende Interception doch stets nöthig machen; weshalb sie für überflüssig zu achten.

Der vierte Punct, dessen Berücksichtigung den entscheidenden Behörden zur Pflicht gemacht wird, daß die Strafbarkeit der Ehrenverletzung nach dem Grade ihrer Ausdehnung auf einen ganzen Stand, eine religiöse oder politische Corporation,

abgewogen werde, scheint in unsrer Zeit besondere Bedeutung zu haben.

Es ist nämlich unverkennbar, daß durch die Art und Weise, wie zu Folge mancher neuern Staatsverwaltungs-Ansichten die Geltung der einzelnen Corporationen im Staate aus ihrem früheren Verhältnisse zurückgedrängt worden, auch die gemeine Volksansicht von der Würde solcher Corporationen sehr verändert, und dem Publicum überhaupt eine gewisse Gleichgültigkeit gegen diese Würde unvermerkt eingeflößt worden.

So gern ich nun auch zugeben will, daß die ängstlich-pedantische Manier, in welcher man ehedem die Anerkennung der einzelnen Corporationen und ihrer Rechte so formell als möglich dem Publicum abverlangte, in mehr als einer Beziehung unstatthaft war, und daß man die Möglichkeit einer freyeren Bewegung hierin als eine Wohlthat der neuern Zeit anerkennen müsse; so bereit ich ferner mich erkläre, dem jetzt so oft wiederholten Grundsatze von der nothwendigen Gleichstellung der Rechtsansprüche aller Einzelnen im Gesammtinteresse, practischen Werth und Nachhalt einzuräumen: so wenig kann ich es doch für gut halten, wenn eine Staatsbehörde unter dem Vorwande pflichtmäßiger Vertheidigung der Rechtsgleichheit auf die Beschränkung corporativer Verhältnisse ihr Absehen richtet, und das Streben nach diesem Ziele damit beginnt, daß sie den Ehrenvorzügen der Corporationen ihre äußere Geltung durch Nichtvertheidigung derselben gegen verletzende Störungen und andere Beweise von Nichtachtung, wenigstens indirect entzieht.

Es kommen hierbey, mit Rücksicht auf eigenthümlich deutsche Verhältnisse, manche sehr wichtige historische Momente in Frage, welche über die Art und Weise bestimmten Aufschluß geben, wie gerade bey uns gewisse Corporationen mit gutem Grunde zu öffentlicher, äußerer Anerkennung ihrer Würde und Selbstständigkeit durch die Staatsbürger überhaupt, gelangten;

und eben deshalb scheint es nicht undienlich, über diesen Punct noch ein paar Worte zu bemerken.

Sehr bald, nachdem die ersten Stufen des roheren Familienlebens überschritten waren, mußten auch Verbrüderungen unter mehreren Familien und Geschlechtern zur Erreichung mancher auf das Gesammtwohl gerichteten Wünsche innerhalb des staatsgesellschaftlichen Lebens selbst, entstehen, wodurch man die unzureichende Fürsorge der Landesoberhäupter und Regierungsbehörden für das allgemeine Interesse möglichst zu ersetzen beflissen war. Der Anlaß hierzu lag so sehr in der Natur der Sache, daß hieraus ein schlagender Vorwurf für die Regenten der ältern Zeit nicht entlehnt werden kann. Denn die kriegs- und fehdelustige Zeit des Mittelalters zog die Landesfürsten zu sehr von der näheren Prüfung und Beförderung des innern, gesellschaftlichen Staatslebens und seiner Interessen ab, als daß sie geeignet gewesen wären, für diesen Endzweck sich lebhaft und ausdauernd thätig zu zeigen. Namentlich mußte in unsern deutschen Staaten dieß in erhöhetem Maaße der Fall seyn, weil hier die fortwährende Beschäftigung der Fürsten mit ihren, aus dem Lehnsnexus erwachsenen, durch die ursprünglich kriegerische Nationalverfassung hervorgerufenen Verhältnissen zu mehr oder minder mächtigen Vasallen, die contemplative Erwägung anderer Ansprüche und Wünsche kaum einmal ernstlich aufkommen ließ.

So kam es denn bald dahin, daß in den einzelnen deutschen Ländern die obersten Behörden in der Ueberzeugung davon, wie unzureichend das Materiale der, eben auch aus den nur angeführten Gründen von oben herab vernachläßigten Gesetzgebung für den zunehmenden Bedarf des Rechtslebens sey, und wie wenig die einmal bestehenden Verhältnisse eine, auf höhere Principien gestützte, umfassende Ergänzung derselben durch die höchste Gewalt begünstigten, — in dem stillen Entschluße sich begegneten, die nöthigsten Modificationen in der Gesetzgebung dem

autonomischen Ermessen der zunächst dabey interessirten Corporationen und Individuen anheim zu geben.

Es bildete sich also ziemlich schnell eine eben so eigenthümliche als durchgreifende Autonomie bey den einzelnen deutschen Corporationen; gestützt auf die, zwar volksthümlich allgemeindeutschen, aber doch in ihren näheren Beziehungen wieder vielfach nüancirten Ideen, welche den Mitgliedern jener Vereine, als solchen, am nächsten lagen.

Natürlich aber erhielten dadurch die Corporationen selbst sehr bedeutende Auctorität für den ganzen Verlauf des Staats- und Gesellschaftslebens.

Während die meisten speciellen Rechtssätze, welche im täglichen Verkehr von den einzelnen Staatsbürgern wohl erwogen und beachtet werden mußten, das Zeichen des corporativen Ursprungs trugen, erhielt auch bald das sittliche Leben im Staate mehr als eine, dem entsprechende Richtung. Wohlerfahrene Lenker von Corporationen, die oft innerhalb ihrer eigenen Vereine davon überzeugt worden waren, daß es nicht eben schwierig sey, Pläne, die durch Rechtsvorschriften unmittelbar sich nicht verwirklichen ließen, auf mittelbare Weise durch still eingeführte Gebräuche zwar allmählich nur, aber auch um desto sicherer, in Geltung zu bringen, ließen Erinnerungen dieser Art nicht unbenutzt, sobald irgend ein äußeres oder inneres Interesse, entweder ihrer Persönlichkeit, oder der ganzen Corporation als solcher, sie lebhaft dazu aufrief, nach Außen hin mit Nachdruck auf die Gesammtheit ihrer Mitbürger einzuwirken, und dabey dennoch die zahlreichen Einschlage-Fäden dieses Webens und Strebens fortwährend in fester Hand zu behalten.

Somit war denn der Einfluß der Corporationen auf die Fortbildung aller wichtigern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens für die Dauer begründet, und es konnte also auch der, theils wirklich beabsichtigte, theils dunkel geahnete Erfolg da-

von, die vergrößerte Auctorität und äußere Würde dieser Vereine, nicht fehlen. Als aber einmal diese Platz ergriffen hatten, lag es auch sehr nahe, eben den Corporationen, als hervorleuchtenden Repräsentanten von dem, was man in Sitte und Recht für üblich und gangbar erachtete, zum deutlichen Merkmale ihrer weit umfassenden Geltung gewisse Ehrenvorzüge zu ertheilen, welche ein jeder Staatsbürger durch sichtbare Zeichen der Achtung anzuerkennen hatte, wenn er nicht gesonnen war, wider alle Formen des Ueblichen gröblich zu verstoßen, und den strengen Tadel der Gesammtheit, so wie die Verwerfung aus ihrem conventionellen Verbande, sich zu zuziehen.

Diese, gewissen Corporationen im Staate zugestandenen Ehrenvorzüge stützen sich also auf die reelle Grundlage der corporativen Auctorität, und ihre äußere Anerkennung ist hierdurch rationell gerechtfertigt. Denn wenn man etwa fragen wollte, ob denn nicht schon das Geltenlassen dieser Auctorität ehrenvoll genug für die betreffenden Corporationen sey, ohne daß es eines äußerlich erkennbaren Zeichens der Anerkennung dabey bedürfe: so würde in dieser Beziehung ganz einfach darauf hinzuweisen seyn, daß der Mensch als nicht blos vernünftiges, sondern auch sinnliches Wesen selbst für seine edelsten Gefühle und Empfindungen eines äußerlich sichtbaren Anhalts bedürfe, wenn ihnen nicht, im tausendfachen Wechsel des Lebens die Gefahr drohen solle, allmählich verwischt und verdunkelt zu werden, und endlich, ihrer Selbstständigkeit nach, ganz unter zu gehen.

Gerade in diesem letzteren Umstande liegt der Hauptvertheidigungsgrund für den Rechtsschutz äußerer Ehrenbezeugungen im Staate: und sobald man nach seinem ganzen innern Gehalte ihn erwägt, wird man in keiner Art auf den Gedanken kommen, die positiven Gesetze der Kleinlichkeit bey Vertretung von Standesinteressen anzuklagen.

Ohnedieß läßt sich nun einmal der genaue innere Zusammenhang zwischen Form und Materie, Inhalt und Ausdruck durchaus nicht in Zweifel ziehen; und alle Berufung auf das Leere, Gehaltlose des Formalismus trifft diesen nur in so weit, als wir nicht von selbst genöthigt werden, auch an eine ihm unterliegende Realität zugleich mit zu denken: was doch fast immer der Fall ist.

Unter diesen Gesichtspuncten rechtfertigt sich denn auch eine ausdrückliche Bestrafung der Ehrenverletzungen, die irgend Jemand im Staate gegen die von diesem anerkannten Corporationen sich zu Schulden kommen ließ, ganz durch sich selbst; ja das hier angedeutete Recht zu strafen, erscheint sogar als eine wichtige Verpflichtung der Staatsgewalt, wenn man die nur erwähnten Verhältnisse ihrem moralischen Gewichte nach im Auge behält.

Insbesondere geltend macht sich dieser letztere Umstand im Bezug auf die, Art. 190. ausdrücklich mit erwähnten religiösen Corporationen, oder Kirchengesellschaften im Staate: denn je wichtiger die Erhaltung ihrer Würde für die Gesammtheit der Staatsbürger ist; je weniger das wahre Ziel der Menschheit — innere Vervollkommnung — ohne die Hinleitung unseres bessern Selbst zur Gottheit durch Vermittelung der Religion, mit irgend einigem Erfolge erstrebt werden kann: desto gewisser darf man auch von der Staatsgewalt selbst es fordern, daß sie die hohe, innere Bedeutsamkeit jeder religiösen Corporation schon durch Feststellung und Vertheidigung äußerlicher Ehrenvorzüge bemerkbar und einleuchtend werden lasse.

Wir kommen nun zu Art. 191. Wenn oben gesagt wurde, das gegenwärtige, von den Ehrenverletzungen handelnde Capitel mache den Glanzpunct des ganzen Entwurfes aus, so läßt sich eben so gut hier aussprechen, dieser Art. 191. sey, nach In-

halt und Fassung, der vorzüglichste des ganzen, jetzt fraglichen Capitels.

Er lautet also: „(Privatgenugthuung des Beleidigten.) Der Beleidigte erhält eine auf Kosten des Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses, und es ist ihm gestattet, solche öffentlich, auch durch den Druck bekannt zu machen. In geeigneten Fällen, besonders bey Verbreitung der Beleidigung durch öffentliche Blätter, ist das Straferkenntniß zugleich auf öffentliche Bekanntmachung desselben in angemessener Weise zu richten, und diese sodann von dem Gericht selbst auf Kosten des Beleidigers zu bewerkstelligen, in so fern nicht der Beleidigte solche ablehnt. Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf findet nicht statt."

Während alle Bestimmungen dieses Artikels überhaupt als wohlberechnet auf angemessene Privatgenugthuung des Beleidigten erscheinen, ist insbesondere die am Schluße ausgesprochene Abschaffung der Abbitte, der Ehrenerklärung und des Widerrufs, die bisher als Gesichtspuncte der Privatgenugthuung sowohl in den Gesetzbüchern, als Gerichtshöfen ihre Stelle behaupteten, als ein großer Fortschritt zum Bessern rühmend anzuerkennen.

Der frühern Ansicht zu Folge war die richterliche Behörde berechtigt, zu dem Endzwecke, daß der Beleidigte Genugthuung erhalte, den Injurianten, abgesehen von der im Interesse des Staatsverbandes ihm zuerkannten Strafe, noch besonders dazu anzuhalten, daß er selbst seine, im Bezug auf einen Andern aufgestellte Behauptung für eine Lüge erkläre, und sie also widerrufe; ferner, daß er bekenne, wie er gegen die Ehre des Beleidigten etwas Nachtheiliges mit Wahrheit zu behaupten nicht vermöge; und endlich daß er bitte, der Beleidigte möge ihm verzeihen, ob er sich gleich an dessen Ehre mit Unrecht vergangen. Hierbey erkannte man auf Widerruf, namentlich wenn von groben

Verläumdungen die Rede war; ließ die Ehrenerklärung insbesondere dann stattfinden, wenn es bey der fraglichen Handlung zweifelhaft erschien, ob der animus injuriandi bey ihr vorhanden gewesen, oder nicht; und verlangte im Bezug auf die Abbitte in der Regel, daß sie von dem Beleidiger persönlich, und zwar vor Gericht, geschehe.

In der Hauptsache findet sich diese Theorie allerdings noch in mehreren neuern Gesetzentwürfen; nämlich nicht allein in den beyden sächsischen von Erhard (Art. 1290 — 1309.) und von Stübel (§. 592 — 602.), sondern sogar auch noch in dem Hannöverischen Entwurfe, wo es Art. 269. ausdrücklich heißt: „Wer sich einer Verläumdung oder Injurie schuldig macht, ist, neben der verwirkten Strafe, auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte, oder zur Ehrenerklärung anzuhalten"; und wo außerdem nichts weiteres über die Privatgenugthuung bestimmt ist, als so viel, daß die — ohnedieß durch die gemeine deutsche Praxis längst außer Gebrauch gekommene — sogenannte Würderungsklage (actio aestimatoria) nicht ferner stattfinden solle.

Indessen fühlte man andrerseits doch schon lange das Unpassende dieser Art von Privatgenugthuung. So hat z. B. bereits A. D. Weber in s. trefflichen Schrift: Ueber Injurien und Schmähschriften, Abth. II. (Schwerin, 1798. 8.) S. 11. u. ff. sich über diesen Gegenstand sehr sachgemäß ausgesprochen, und den zweifelhaften Werth des bisher dabey Gebräuchlichen auf keine Weise verleugnet. Er sagt daselbst unter andern: (S. 12. u. ff.) „Wenn man bey der Abbitte, dem Widerrufe, und der Ehrenerklärung wirklich annehmen dürfte, was sie an sich betrachtet bezeichnen sollen, so würden sie allerdings das beste Mittel seyn, Beleidigungen wieder gut zu machen, weil sie die gute Denkart dessen, der sich gegen Andere übereilt hat, an den Tag legen, und daher den ver-

meintlich Beleidigten desto leichter zur Aussöhnung mit seinem Gegner veranlassen können. Sie sind, von dieser Seite beurtheilt, den Pflichten der Sittenlehre und des Christenthums gemäß. Und auch schon bey den heidnischen Völkern war es nichts Ungewöhnliches, Ehren-Sachen außergerichtlich dadurch beyzulegen, daß der Beleidigte sein Unrecht selbst anerkannte, schimpfliche Aeußerungen zurücknahm, ja von Verwünschungen oder Drohungen, die er gegen Andere ausgestoßen hatte, sich selbst die Folgen anwünschte."

„Die Sache gewinnt aber eine ganz andere Gestalt, wenn man jene Erklärungen als Gegenstände des Zwangsrechts betrachtet, worauf der Beleidigte gerichtlich dringen kann. Daß hier die Gesinnungen, welche die Worte bezeichnen sollen, nicht erzwingbar sind, versteht sich von selbst; daß derjenige, der äußerlich seinen Gegner um Verzeihung bitten, sein Unrecht anerkennen, sich selbst als Ehrenschänder darstellen muß, in seinem Herzen bey weitem ganz andere Gedanken hegen werde, läßt sich erwarten; und eben so leicht ist einzusehen, welchen Einfluß diese vermeinten Arten der Genugthuung eigentlich auf die Gesinnung des Beleidigten gegen den Beleidiger haben können. Die wahre Absicht des Erstern ist, wie die Sache zeigt, ganz gewiß keine andere, als seinen Gegner, durch den er sich herabgewürdigt glaubt, nun wieder öffentlich zu demüthigen, und dem eine unangenehme Empfindung zu machen, der ihn gekränkt hat. Wer wird hier den Hauptzweck, eine gewisse Rache zu üben, wohl verkennen? Daher auch die Zusätze in der Form, wodurch man Abbitte und Widerruf von Zeit zu Zeit für den Verurtheilten immer kränkender zu machen gesucht, und der Rachgierde des Beleidigten eine noch größere Wirksamkeit gegeben hat; daher das häufige Verlangen der Kläger, daß Abbitte u. s. w. vom Gegner in Person, vor Gericht, geleistet werden soll: da doch die schriftliche Erklärung genügen könnte, ja um den übeln

Eindruck, den ein schimpflicher Vorwurf allenfalls bey Andern gemacht haben dürfte, zu mindern, schon der Ausspruch des Richters, daß man mit Unrecht beschuldigt sey, allerdings hinreichen würde."

„Ich kann mich also von den großen Vorzügen dieser Art der Privatgenugthuung, die auch das Preußische Gesetzbuch theils gänzlich abgeschafft, theils zweckmäßiger bestimmt hat, noch nicht überzeugen. Vielmehr scheint es, daß die Einführung derselben die Zahl der Injurien-Processe wohl ziemlich vermehrt haben mag. Wegen jeder Kleinigkeit die ästimatorische Klage anzustellen, würde gewiß Vielen nicht eingefallen seyn, da sie sich nicht selbst lächerlich machen wollten. Hingegen Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, lassen sich überall anbringen, und man ist meistens ziemlich versichert, daß sie dem, der sie leisten muß, zur nicht geringen Kränkung gereichen. Besonders hat die sogenannte Ehrenerklärung, nach den Grundsätzen, welche hin und wieder dabey angenommen worden, eine unzähliche Menge unnützer Injurien-Klagen veranlaßt, weil man sich vorstellt, daß jede Zweydeutigkeit, wobey die Absicht zu beschimpfen möglich ist, schon hinreichend sey, um das Verlangen der Ehrenerklärung, zur Beruhigung des empfindlichen Klägers, zu rechtfertigen."

Je weniger die Richtigkeit der hier so eben mitgetheilten Weberschen Ansichten in Zweifel gezogen werden konnte, desto natürlicher war es, daß man hier und da auch bey neuen Gesetzentwürfen sie zu beachten begann. Dieß war z. B. bey der Tittmann'schen Arbeit der Fall, wo im achten Capitel bey den Beleidigungen der Ehre die Abbitte, die Ehrenerklärung und der Widerruf gar nicht erwähnt, und also auch nicht statuirt sind; wie denn überhaupt dort die Privatgenugthuung bey Injurien ganz übergangen wird.

Noch einen Schritt weiter ging in neuester Zeit der Würtembergische Entwurf von 1835.

Denn hier begnügte man sich nicht damit, im vierten Capitel des zweyten Titels, da, wo von den Angriffen auf die Ehre die Rede ist, die alte Lehre von der Privatgenugthuung unerwähnt zu lassen, sondern es wurden auch in den Motiven zu diesem Entwurfe S. 236. die Abbitte und Ehrenerklärung, der Widerruf und die Würderungsklage ausdrücklich als unzweckmäßig bezeichnet, und hieraus mit Recht der Grund ihrer Abschaffung entlehnt. Es heißt nämlich daselbst hierüber: „Daß Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung nicht mehr Strafen der Injurien und Verläumdungen sind, ergiebt sich schon daraus, daß der Artikel 6. sie nicht mehr unter den Strafarten aufführt; daß sie aber auch als Mittel der Privatgenugthuung abgeschafft werden sollen, ist, als Gegenstand des civilrechtlichen Gesetzes, in dem §. 6. der allgemeinen Motive bereits angekündigt."

In diesem §. 6. selbst ist nun aber die ganze Frage entschieden, wie folgt (S. 26.): „Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung sind dem Zwecke einer öffentlichen Strafe nicht entsprechend, weil sie den Geist der Privatrache nähren, und bey einer Weigerung des Verurtheilten nicht wohl vollzogen werden können. Statt derselben sind auf Verläumdungen und Injurien, bey welchen jene Strafen nach den bestehenden Gesetzen allein vorkommen, Freyheitsstrafen und Geldbußen gesetzt worden. Sie sollen nach dem Entwurfe auf den Antrag des Beleidigten von den Strafgerichten erkannt werden. Eine Klage auf Genugthuung vor den Civilgerichten fände nicht mehr Statt."

So sehr auch dieses Verfahren sammt seinem Grunde durch sich selbst gerechtfertigt wird, so muß doch auf der andern Seite das Verfahren des vorliegenden sächsischen Entwurfs, welcher im Art. 191. die Nicht-Statuirung von Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf geradezu ausspricht, als noch zweckmäßiger anerkannt werden.

Uebrigens mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß die neueingeführte Art der Privatgenugthuung für den Beleidigten, durch die ihm nachgelassene Publication des Straferkenntnisses wider den Injurianten, in öffentlichen Blättern, nicht allein (jedoch mit einiger Beschränkung) in dem Würtembergischen Entwurfe von 1835. Art. 276., sondern auch bereits in dem Allgem. Preußischen Landrechte, Th. II. Tit. 20. §. 584. der Hauptidee nach festgehalten worden ist; in wie fern am letztern Orte die Bestimmung sich findet, es solle auf Kosten des Injurianten die öffentliche Bekanntmachung des geschehenen Unrechts erfolgen.

Im Art. 192. des vorliegenden Entwurfs, zu dem wir uns nun wenden, wird der Abwehrung von Thätlichkeiten gedacht, und es heißt hierüber: „Die Abwehrung von Thätlichkeiten, in so fern dabey nicht das Maaß der Vertheidigung überschritten wird, ist nicht für strafbar zu achten."

Auch diese Vorschrift ist sehr zweckmäßig. Denn es werden dadurch eine Menge zeitverderbender, gehässiger, und besonders in den betheiligten Familien der niederen Stände oft großes Unheil stiftender Injurien- und Rügen-Processe der schlimmsten Art, im Keime erstickt. Der Rechtsgrund für die Vorschrift selbst liegt in der Ueberzeugung, daß die Staatsbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sey, allen selbstständig handelnden, vernünftigen Staatsbürgern in geeigneten Fällen eine gemäßigte Nothwehr zur Vertheidigung ihrer Privatrechte zu verstatten.

Hierbey kann ich nicht umhin, mit einigen Worten wenigstens, der eigenthümlichen Art und Weise zu gedenken, in welcher mein, der gelehrten Welt viel zu zeitig entrissener, verewigter Freund, Heinrich Richter, die über die Nothwehr unter der großen Mehrzahl der Juristen bestehenden Ansichten als unhaltbar darzustellen gesucht hat.

Gewöhnlich stellt man hierüber folgende Sätze auf: Da

nur innerhalb der Staatsverbindung selbst das jedem Einzelnen zu seiner eigenen Sicherheit und Vertheidigung zustehende Zwangsrecht auf eine, dem Zwecke der menschlichen Gesellschaft überhaupt angemessene Art ausgeübt werden kann, so haben die Menschen die Verwirklichung ihrer hierauf bezüglichen besondern Befugnisse der Staatsgewalt überlassen, welche eben dazu eingesetzt ist, daß sie für die Sicherheit und Vertheidigung Aller Sorge trage. In solchen Fällen jedoch, wo die Vertheidigung eines Einzelnen durch den Staat, der obwaltenden besondern Umstände wegen nicht möglich ist, da fällt auch das ursprüngliche Vertheidigungsrecht an diesen Einzelnen wieder zurück. Es bleibt dasselbe also jedem einzelnen Staatsbürger für den Eintritt solcher Fälle vorbehalten. In wie fern nun diese Fälle, wegen der notorischen Befähigung und Macht der höchsten Staatsgewalt, in der Regel den Schutz der Staatsbürger in ihren Rechten ohne Hinderniß zu bewirken, überhaupt nicht häufig vorkommen können, in so fern müssen sie auch als Ausnahmen von der entgegenstehenden Regel betrachtet werden; und es ist daher das hierauf sich stützende Recht der Nothwehr, oder das Recht zur gewaltsamen Abwehrung der plötzlich entstandenen Gefahr einer unrechtmäßigen Verletzung, für ein nur unter nicht gewöhnlichen Umständen geltend zu machendes Befugniß zu erklären.

Gegen einen wichtigen Theil des in dieser Ansicht liegenden Grundgedankens, besonders aber gegen die von Feuerbach in s. Lehrbuche d. C. R. § 38. hierüber aufgestellten Sätze erhob sich nun Richter in seiner lesenswerthen Schrift: Das philosophische Strafrecht, begründet auf die Idee der Gerechtigkeit, Leipzig 1829. 8., S. 135. u. ff.

Ganz im Sinne der, von ihm in dieser Schrift überhaupt festgehaltenen und vertheidigten Ueberzeugung: es könne die wissenschaftliche Erkenntniß der Wahrheit nur aus der, mit der Erfahrung versöhnten Vernunft hervorgehen, nur aus der Grund-

anschauung entspringen, daß objective Vernunft das einzige Seyende (wesentlich Existirende) sey, welches in allen Erscheinungen der Dinge unendlich mannigfaltig gestaltet sich zu erkennen gebe; daß die menschliche Vernunft es unmittelbar und nothwendig voraussetze, und die Erfahrung diese Voraussetzung zu bewähren trachte: (s. seine Vorrede zu d. Schr., S. XXIII. u. f.): erklärt er sich darüber a. a. O. folgendermaaßen:

„In der Lehre von dem Verbrechen erscheint in den Lehrbüchern des Strafrechtes als Ausnahme von der Regel die Nothwehr, welche man dem Staatsbürger unter den Beschränkungen erlaubt, daß ein unersetzliches Gut durch den Angreifer wahrhaft und ohne Rechtsgrund bedrohet werde. So löblich es nun aber ist, in einem rechtlich organisirten Staatsvereine alle Rechte des Bürgers schützen zu wollen, so ungerecht handelt der Staat, welcher die Wehr des Bürgers gegen verbrecherischen Angriff auf seine Rechte nur da erlaubt, wo nicht überhaupt ein Recht in Gefahr steht, sondern nur ein unersetzliches Gut. Jedes Recht, welches von dem Gesetze als wahrhaftes, der Vernunft angemessenes erkannt wird, ist gleich heilig, und der Angriff auf ersetzliche Güter ist nicht minder strafbar, als die Bedrohung des Lebens und der Gesundheit. Vor dem Rechte also muß die Nothwehr entweder gegen jeden Angriff auf wirkliche Rechte, oder gegen keinen Angriff überhaupt gestattet werden."

„Gehen wir auch hier von der Idee der Gerechtigkeit aus. Nichts hat ein Recht, zu seyn, als das wahrhaft Seyende, Vernünftige. Denn dieses allein ist nothwendig, weil es ist. Und nicht allein das übersinnliche Vernunftwesen hat das Recht zu seyn, sondern auch jeder sinnliche Besitz von gerecht, d. h. vernünftig erworbenen Gütern. Denn ohne Güter läßt sich eine berechtigte Person nicht denken. Daraus ergiebt sich, daß das Unvernünftige und Vernunftlose absolut nicht seyn, und also von der Vernunft nothwendig vernichtet, oder zum Dienste

der Vernunft beherrscht werden soll. Jeder verbrecherische Angriff aber ist absolut vernunftwidrig, er geschehe gegen das Leben, oder gegen die Ehre, oder gegen andre Güter. Daher ist es nothwendig, gegen solche Verletzungen die Wehr zu ergreifen, und jene zu verhindern durch Vernichtung des vernunftlosen Angreifers, oder durch Besiegung seiner gemisbrauchten Kraft. Und nicht nur ist Verletzung eines angreifenden Verbrechers keine Verletzung des Rechtes, weder Verbrechen, noch Vergehen, sondern sie ist volles, gutes Recht der Vernunft gegen widerrechtliche Unvernunft. Vom Verbrechen also, oder von einer, an Verbrechen angränzenden That ist bey Nothwehr durchaus nicht die Rede. Jedem Bürger steht es frey, sich gegen den Angriff eines wüthenden Thieres mit aller Kraft und Kunst zu vertheidigen. Und gegen das wüthende Thier, den boshaften Verbrecher, soll Nothwehr unerlaubt seyn, oder nur bey dem klüglich in der höchsten Noth abgewogenen Falle der Bedrohung unersetzlicher Güter? Welcher Casuist würde sich getrauen, einen Katechismus der Fälle auszuarbeiten, in denen Nothwehr, und wie sie erlaubt sey, um ihn jedem Bürger zur Berathung vorzulegen, wenn er bedroht wird?"

„Entweder ist jedes Recht unverletzlich, oder es gilt kein einziges dafür. Alle sogenannten ersetzlichen Güter hängen aufs innigste mit unersetzlichen zusammen. Beyde von einander reissen, heißt das Recht des Menschen verletzen. Der Dieb, der bey nächtlicher Weile mein Eigenthum bedroht, darf nicht abgewehrt, oder gar getödtet werden, so lange er nicht mein eigenes Leben bedroht? Und wenn er mich überfällt, alsdann wird es mir rechtlich gestattet seyn, ihn zu fragen, ob ihm auch mein Leben zu nehmen beliebe! Und nun wird der Stand der Nothwehr eintreten!"

„Die Nothwehr, sie sey gegen die Verletzung irgend welches Gutes gerichtet, ist vernünftig und gerecht, und nicht

nur kein Verbrechen, sondern vielmehr die Pflicht des Bürgers, wofern er seine Rechte nicht blos für geliehene erkennen soll. Denn die Gewalt der Nothwehr verletzt Niemandes Recht. Die Gränze der Nothwehr ist die Besiegung der unvernünftigen Bedrohung. So weit geht die Nothwendigkeit der Gerechtigkeit."

Ich bin keineswegs gesonnen, diese Ansichten meines Freundes zu den meinigen zu machen, und sie ganz so, wie sie eben mitgetheilt worden sind, zu vertheidigen. Vielmehr gestehe ich ganz offen, daß die Grundidee davon, aller auf ihre Durchführung verwendeten Consequenz ungeachtet, mir nicht zusagt, weil sie zu ideal ist, als daß sie in der Wirklichkeit einen festen, practischen Stützpunkt finden könnte. Denn — um nur Einiges hierüber zu sagen — es handelt sich bey der Nothwehr keineswegs immer blos um die scharfen, absoluten Gegensätze zwischen dem vernunftgemäßen Vertheidigungsrechte des Angegriffenen, und der vernunft- und rechtswidrigen Handlungsweise des Angreifers, sondern der erstere steht, sobald er von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch macht, in der größten Gefahr, eben so leidenschaftlich und also vernunftwidrig zu handeln, wie der letztere; weshalb eben der Staat befugt ist, die Anwendung dieses Rechtes nur ausnahmsweise zu gestatten. Auch sind keineswegs alle Rechtslehrer darüber einverstanden, daß blos im Bezug auf die Vertheidigung unersetzlicher Güter, wie z. B. des Lebens und der Gesundheit, die Nothwehr den Einzelnen rechtlich zu gestatten sey, obschon manche davon, wie z. B. Feuerbach a. a. O., §. 38. mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 140. der Halsgerichtsordnung, — welche aber auch hier, wie anderwärts in ähnlichen Fällen, blos beyspielsweise spricht — diese Beschränkung feststellen zu müssen geglaubt haben. Vielmehr ist es durch andere Rechtslehrer, wie z. B. durch Tittmann (in s. Grundlinien, §. 109. und in d. Handbuche der Strafrechtswissenschaft, Th. I. §. 135.

und 136.) und durch Leyser (in den Meditt. ad Pand., Specim. 600. Medit. 6.) ausdrücklich anerkannt worden, daß jede Art von Rechten durch Nothwehr vertheidigt werden dürfe, so bald nur wirklich von einem unvermutheten, ohne Verschulden des davon Betroffenen eingetretenen, unrechtmäßigen Angriffe darauf die Rede sey, bey welchem schnelle Hülfsleistung durch den Staat oder durch andere Bürger unmöglich gewesen, und hinsichtlich dessen gleichwohl der Verletzte nur innerhalb der Gränzen gerechter Vertheidigung eine Abwehr habe stattfinden lassen. Ueberdieß statuirt sogar die Halsgerichtsordnung selbst eine Privatvertheidigung durch Nothwehr auch da, wo nicht von unersetzlichen Gütern die Rede ist, wie z. B. Art. 150. bey der Vertheidigung des Eigenthums.

So wohl begründet nun aber auch diese und ähnliche Einwendungen gegen die, vorstehend mitgetheilte von Richter aufgestellte Ansicht seyn mögen: so läßt es sich dennoch nicht ableugnen, daß in derselben an sich viel Wahrheit liegt: was gewiß noch mehr hervortreten würde, wenn es ihm gefallen hätte, die Streitfrage selbst weniger auf die Spitze zu stellen. Und eben der darin erkennbaren Wahrheit wegen verdient diese Ansicht auch von der Gesetzgebung beachtet zu werden.

Der Anfang zu dieser Beachtung ist in der That bereits gemacht: denn schon hat unter andern der treffliche Mittermaier, — der ein so seltenes Talent dafür besitzt, die practisch wichtigen Resultate philosophischer Forschung auszufinden, gegen die Grundsätze der Erfahrung abzuwägen, und nach dem wahren Ertrage an die Gesetzgeber unserer Zeit gewissenhaft auszuantworten, — im Anerkenntniß einer, mit den Richter'schen Ideen zusammentreffenden Argumentation, bey Gelegenheit seines Urtheils über die Selbsthülfe, zu deren Gesammtbegriffe die Nothwehr als besondere Gattung gehört, im Interresse der Gesetzgebung sich über den fraglichen Gegenstand

völlig so ausgesprochen, wie es der Sache selbst wegen zu wünschen war.

Er sagt nämlich in seiner Anmerkung zu §. 186. des Feuerbach'schen Lehrbuchs, S. 186.: „Schwerlich läßt es sich vertheidigen, wenn neue Gesetzbücher (z. B. noch das neueste Gesetzbuch von Zürich von 1835. §. 112.) die Selbsthülfe als ein öffentliches Verbrechen gegen den Staat betrachten. Es paßt gar nicht der Gesichtspunct eines Staatsverbrechens; (s. auch Wächter Lehrbuch, B. II. S. 52.) und mit Recht erkannte auch die Commission der Hannöverischen Kammern in ihrem Berichte S. 64., daß man die einfache Selbsthülfe gar nicht in das Gebiet des Criminalrechts ziehen sollte."

Während hier das gewichtige Urtheil eines hochstehenden Gelehrten und Staatsmannes für die Nothwendigkeit einer Modification der bisher gewöhnlich über die Nothwehr aufgestellten Grundsätze durch zeitgemäße Gesetzes-Vorschriften entscheidet: giebt der jetzt in Frage stehende Art. 192. unseres vorliegenden Entwurfs schon einen practischen Beweis dafür, daß die Gesetzgeber unserer Zeit durchaus nicht abgeneigt seyen, das Wahre in der Sache anzuerkennen, und seine Feststellung im Leben selbst durch ihren Ausspruch zu sanctioniren.

Unter diesen Verhältnissen kann auch von haltbaren, aus der Natur der Injurien selbst entlehnten Einwürfen gegen die Bestimmung dieses Artikels, nach meinem Dafürhalten nicht die Rede seyn. Denn wenn z. B. Feuerbach in s. Lehrb. §. 38. Anm. c. in dieser Beziehung sagt: „Bloße Ehrenverletzung begründet nie eine rechtmäßige Nothwehr, weil der Staat auf dem Wege des Rechts die verletzte Ehre wieder herzustellen vermag" — so behauptet er damit etwas nur halb Wahres. Die äußerliche, formelle Anerkennung der Würde eines, an seiner Ehre verletzten Staatsbürgers kann der Staat allerdings erzwingen, allein dadurch wird die Ehre selbst ihrer ganzen Geltung nach keineswegs wie-

der hergestellt. Und wenn dieser Schriftsteller am eben genannten Orte unmittelbar darauf so fortfährt: „Aus dem Art. 140. (der Halsgerichtsordnung) kann man die entgegengesetzte Meinung nicht beweisen; denn die Worte: „und der Benöthigte kann folglich ohne Fährlichkeit seines Lebens, Ehr' und guten Leumund nicht entweichen" bestimmen nicht den Gegenstand des Angriffs, sondern beantworten nur die Frage, wann der Angegriffene, statt sich zu wehren, entfliehen müsse," — so ist hierauf zu entgegnen, daß die Worte des Art. 140., wenn man denselben in seinem ganzen Zusammenhange betrachtet, zwar nicht direct, wohl aber indirect den Gegenstand des hier fraglichen Angriffs bestimmen, indem sie die Frage beantworten, in welchem Falle es erlaubt sey, zur Erhaltung seines Leibes und Lebens, seiner Ehre und seines guten Rufes, die Selbstvertheidigung der Flucht vorzuziehen: woraus sich von selbst ergiebt, daß es ganz falsch ist, wenn Feuerbach behauptet, es sey darin über die Frage entschieden, wann der Angegriffene, statt sich zu wehren, entfliehen müsse. Die eigenen, vollständigen Worte des Art. 140., welcher die Ueberschrift trägt: „Was eine rechte Nothwehr ist", geben, wie gesagt, den besten Beweis hierüber. Sie lauten folgendermaaßen: „So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläuft, ansicht, oder schlägt, und der Benöthigt' kann füglich ohn' Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehr' und guten Leumunds nicht entweichen: der mag sein Leib und Leben ohn' alle Strafe durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibt, er ist darum nichts schuldig; ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig: unangesehen, ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre" [18]).

---

[18]) Es ist namentlich im Bezug auf Feuerbach's zuletzt angeführte Worte über die Frage, welche in der, von ihm her-

Der Art. 193., den wir als den letzten in diesem Capitel noch zu beachten haben, handelt von den Bedingungen für die Anstellungen einer gerichtlichen Untersuchung bei Injuriensachen.

Schon längst ist es anerkannt, daß die gerichtliche Behörde eben nur bedingungsweise verpflichtet sey, Ehrenverletzungen durch besonderes gerichtliches Verfahren darüber zur Strafe zu ziehen; und namentlich hat man in der Regel bey gewöhnlichen Injuriensachen einen besondern Anlaß zur Untersuchungsführung abgewartet, ehe man gerichtliches Einschreiten stattfinden ließ. Man bestimmte daher meistens, wie unter andern in dem Erhard'schen Entwurfe Art. 1315. und 1316. geschehen, es sollten Ehrenverletzungen nur dann, wenn mit ihnen zugleich ein anderes, von Amtswegen zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen, wie z. B. Störung der öffentlichen Ruhe, gewaltsame Verletzung des Hausfriedens oder ein anderer persönlicher Angriff verbunden sey, ohne vorgängige Anzeige des mittelbar oder unmittelbar Beleidigten gerichtlich untersucht werden[19]).

Doch ging man in neuester Zeit hierin noch einen Schritt weiter. Je mehr man zu der Ueberzeugung kam, es müsse für eine Grundregel der Gesetzgebung gelten, daß bey gewissen Verbrechen die Eröffnung der Untersuchung nicht zu sehr von

---

ausgehobenen Stelle des Art. 140. entschieden sey, fast unbegreiflich, wie er diesen Artikel so ganz verkehrt hat verstehen können; gleichwohl liegt nicht etwa ein Druckfehler zu Grunde; wenigstens lauten seine Worte auch in den früheren Ausgaben seines Lehrbuchs, wie z. B. in der siebenten vom Jahre 1820., S. 40. u. f. genau eben so, wie in der neuesten, zwölften von 1836.

[19]) Auch in den Entwürfen von Tittmann (§. 876. und 877.) und von Stübel (§. 581. in Verbindung mit §. 570. und 571.) findet sich diese Bestimmung.

der Willkühr der Inquirenten abhängig gemacht werde, desto fester suchte man auch die Vorschriften im Bezug auf die gerichtliche Behandlung der einzelnen hierher gehörigen Verbrechen zu regeln. Man fühlte sehr wohl, daß namentlich solche Verbrechen, bey denen an sich nur der einzelne Beschädigte interessirt ist, sehr oft die Suspendirung des sofortigen, gerichtlichen Einschreitens rathsam machten, und mußte sich bald bewogen finden, auch die Injurien in diese Kategorie zu ziehen [20]).

Man beschränkte deshalb das officium judicis circa inquisitionem hierin oft so weit, daß man nur solche Injurien als zum sofortigen Verfahren von Amtswegen geeignet bezeichnete, durch welche die öffentliche Ruhe wesentlich verletzt ward. Ein Beyspiel hierzu giebt Art. 274. des Würtembergischen Entwurfs von 1835., wo es heißt: „Verleumdungen und Ehrenkränkungen können nur auf Klage des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabey vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung."

Doch konnten sich gegen die allgemeine Statthaftigkeit einer so großen Beschränkung des richterlichen Einschreitens bey diesen Verbrechen allerdings mancherley Zweifel geltend machen; daher fanden es andere Gesetzgeber nöthig, außer den mit Störungen der öffentlichen Ruhe verknüpften Injurien wenigstens noch solche ehrenkränkende Handlungen für geeignet zur sofortigen gerichtlichen Untersuchung zu erklären, wodurch das allgemeine, moralische Gefühl der Staatsbürger besonders em-

---

[20]) Vergl. hierzu die Bemerkungen von Mittermaier in s. Schr. über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland, Heidelberg 1825. 8., S. 179. u. f., und in s. Anm. zu §. 292. der neuesten Ausg. von Feuerbachs Lehrbuch, S. 262.

pfindlich beleidigt ward: ein Gesichtspunkt, von dem aus dieser Gegenstand unter andern im Hannöverischen Entwurfe behandelt ward, wo Art. 272. Folgendes bestimmt: „I. Von Amtswegen werden nur solche Verläumdungen und Injurien untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind. Die in diesen Fällen stattfindende Untersuchung und Bestrafung wird durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen. II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen der Betheiligten untersucht. Hierzu gehören jedoch, außer dem Beleidigten selbst, auch der Ehemann (Ehegatte?) desselben, die Eltern, wegen ihrer minderjährigen Kinder, der Vormund, so wie die Erben in Hinsicht der erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen."

Da nun einmal durch Bestimmungen dieser Art die neue Maxime der engsten Beschränkung des richterlichen Selbst-Einschreitens bey Injurien-Sachen schon wieder etwas modificirt worden war: so konnten später kommende Verfasser von Gesetzentwürfen sehr leicht hierdurch bewogen werden, sich der früheren Ansicht von der Nicht-Gestattung des Untersuchens von Amtswegen, als Regel, mit genauer Angabe der einzelnen hier zulässigen Ausnahmen, wieder anzuschließen: und durften hierbey sich wenigstens die Billigung aller derer versprechen, bey denen sie Achtsamkeit auf die Resultate der practischen Erfahrung vorzugsweise vorauszusetzen berechtigt waren.

Und dieß ist eben der Gesichtspunct, aus welchem, wie ich glaube, Inhalt und Fassung von Art. 193. unseres Entwurfs beurtheilt werden muß. Indem in diesem Art. gesagt wird, es seyen von Amtswegen nur solche Ehrenverletzungen zu untersuchen, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung verübt, oder an Verwandten in aufsteigender Linie begangen worden, während andere Ehrenverletzun-

gen nur auf den Antrag dabey betheiligter Personen in Untersuchung zu ziehen seyen; — wobey die Berechtigung zu einem solchen Antrage bey Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, Unmündige, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, den Ehemännern, Vätern, Vormündern und amtlichen Vorgesetzten, bey Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedem Mitgliede derselben, und bey Injurien gegen Verstorbene den Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich, und Erben derselben zugesprochen ist: — giebt sich darin zwar einerseits eine fast wörtliche Uebereinstimmung mit dem so eben mitgetheilten Art. 272. des Hannöverischen Entwurfes kund; andrerseits jedoch ist dieser nicht vollständig beybehalten, sondern vielmehr dessen Bestimmung hier weggelassen, daß bey Injurien, welche die öffentliche Ruhe störten, oder des Thäters Verwandte in aufsteigender Linie betrafen, die obrigkeitliche Untersuchung und Bestrafung durch die erfolgte Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen werde. Zugleich aber ist hier im sächsischen Entwurfe, wie sich aus der Gegeneinanderhaltung selbst ergiebt, manches mit berührt, was der Hannöverische nicht enthält: und zwar ohne Zweifel aus den, vorhin angeführten Gründen.

Daß im sächsischen Entwurfe der Punct wegen Nichtwirksamkeit der eingetretenen Verzeihung des Beleidigten unberührt gelassen worden, kann nicht auffallen, wenn man erwägt, wie bedenklich es für manche Fälle wenigstens im Bezug auf Injurien unter nahen Blutsverwandten erscheinen konnte, eine Bestimmung dieser Art so allgemein auszusprechen [21]).

---

[21]) Ich kann mich nicht enthalten, hier noch eine, zwar etwas minutiös, und vielleicht sonderbar klingende, aber meines Bedünkens doch nicht ganz überflüssige Nebenbemerkung beyzufügen. In dem betreffenden Art. des Hannöverischen Ent-

Bemerkungen zum **zehnten** Capitel:

„Von der Selbsthülfe und dem Zweykampfe."

Schon oben wurde darauf hingedeutet, daß die Staatsgewalt selbst bey der genauesten Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt nicht immer im Stande sey, die Vertheidigung der Staatsbürger gegen ungerechte Gewalt-Angriffe völlig ausreichend zu handhaben, und daß es also in gewissen Fällen wenigstens ausnahmsweise den Einzelnen erlaubt seyn müsse, als Selbstvertheidiger aufzutreten; was namentlich im Bezug auf die sogenannte Nothwehr gelten müsse, und von den neueren Gesetzgebungen noch mehr, wie von den früheren, anerkannt worden sey.

Eben auf diese Bemerkung haben wir nun hier zurück zu

---

wurfes heißt es: „Zu den, bey Ehrenkränkungen Betheiligten gehören außer dem Beleidigten selbst, auch der Ehemann desselben" u. s. w. und ich habe oben bey dieser Stelle hinter dem Ausdrucke „Ehemann" das Wort „Ehegatte" nebst einem Fragezeichen in Parenthese beygefügt, weil die dadurch indirect ausgesprochene Ausschließung der Weiber von aller Berechtigung, wegen Ehrenverletzungen, die ihren Ehemännern widerfuhren, gerichtliche Klage zu erheben, für manche, zwar gewiß seltene, aber doch mögliche Fälle, wo diese hierzu gegründete Veranlassung haben könnten, mir ungerecht erschien. Der gesammte geistige Zustand, oder die große Indolenz eines Mannes kann allerdings Ursache werden, daß er wegen erfahrener Ehrenkränkungen nicht gerichtlich klagend auftritt, durch welche gleichwohl seine Ehefrau als solche schwer mit betheiligt worden; so daß ihr also in diesem Falle das Klagerecht im Namen ihres Mannes wohl zu vindiciren seyn dürfte. Doch freilich heißt es hier wieder: Neque Leges, neque Senatusconsulta ita scribi possunt, ut omnes casus, qui quandoque inciderint, comprehendantur: sed sufficit, ea, quae plerumque accidunt, contineri." —

verweisen; denn was dort von der Nothwehr insonderheit gesagt wurde, das gilt beziehungsweise auch von der Selbsthülfe überhaupt, in deren Gesammtgebiete die Nothwehr mit begriffen ist.

Die in den Art. 194. und 195. über die Bestrafung der Selbsthülfe im Allgemeinen enthaltenen Bestimmungen sind in der Natur der Sache selbst begründet, und es machen sich dagegen besondere Bedenken nicht geltend.

Anders aber verhält sich die Sache im Bezug auf den Inhalt von Art. 196. bis mit 200., worin der Zweykampf als besonderes Verbrechen abgehandelt ist.

Daß es sehr schwierig ist, über die Ahndung dieses Verbrechens wirklich zweckmäßige, in den vorkommenden, einzelnen Fällen leicht anwendbare Vorschriften zu geben, wurde längst anerkannt; und wohlerfahrene Rechtsgelehrte machten auch bereits darauf aufmerksam, daß bisher häufig unbrauchbare Gesichtspuncte für die Beurtheilung und Bestrafung des Zweykampfes als Verbrechen aufgestellt worden, wie z. B. Mittermaier in s. Aufsatze über das Duell, im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Bd. I. (Halle 1834. 8.) S. 340. u. ff., und in d. Anm. zu §. 190. der von ihm besorgten Ausg. des Feuerbach'schen Lehrbuchs, S. 178.

Allein mit dieser Kritik des bisher Ueblichen oder von einzelnen Seiten her Empfohlenen wurde immer für die Entscheidung der Hauptfrage selbst nur noch wenig gewonnen. So ist in der That Alles das richtig, was z. B. Mittermaier am zuletzt angeführten Orte unter andern sagt: „Man muß sich hier sehr hüten, die Gesichtspuncte, welche ein Legislator nimmt, der ein neues Gesetz zu machen hat, mit dem Standpuncte des gemeinrechtlichen Richters zu verwechseln. Das Duell wird in einem Gesetzbuche als ein eigenes Verbrechen aufzufassen seyn, welches als eine Störung des Friedens, nachtheilig für die bürgerliche Gesellschaft ist, und eine, die Duellanten mit Gefah-

ren für Leben oder Gesundheit bedrohende Convention enthält, die vom Staate um so weniger geduldet werden darf, als durch das, das Duell veranlassende Vorurtheil die Bürger in eine gefährliche Zwangslage versetzt werden. Nur wird das Gesetz auf die verschiedenen Arten der Duelle, insbesondere auf die Art der Verabredung, auf das Betragen der Duellanten Rücksicht nehmen, und den eingetretenen Erfolg nur als Strafausmessungsgrund (hier wieder mit Rücksicht, daß der Erfolg häufig nicht beabsichtigt ist) betrachten." Gleichwohl ist hieraus eine Lösung der Hauptschwierigkeit, eine Beseitigung des Mangels an einer zweckmäßigen, practisch ausführbaren Strafweise des Duells noch keineswegs zu entlehnen; und bleibt also immer zu bedauern, daß die, welche die bisher bestandenen Ansichten hierüber einer gründlichen Kritik unterwarfen, an dessen Stelle etwas Neues, in der Erfahrung als ausreichend sich Bewährendes darzubieten nicht vermochten.

Ich meines Theils möchte unter diesen Verhältnissen fast wünschen, daß die Gesetzgeber unserer Zeit hier einmal Muth genug hätten, auf die Realisirung eines zwar sonderbar klingenden, aber psychologisch ganz richtig berechneten Vorschlags einzugehen, welcher zum Theil schon von Andern, wenigstens beiläufig, gemacht worden ist.

Man gebe — so lautet derselbe — jedem erwachsenen, selbstständigen, waffenfähigen Staatsbürger völlige Freiheit zum Duell: aber unter der unabänderlichen Bedingung, daß in jedem einzelnen Falle die fraglichen Duellanten ihr Vorhaben nicht nur bey der competenten Gerichtsbehörde des Geforderten im Voraus genau anzeigen, sondern daß auch diese letztere, ebenfalls im Voraus, und zwar dreymal hintereinander mit einem jedesmaligen Zwischenraume von acht Tagen, die Namen und Absicht der Duellanten öffentlich, an den Wohnorten beyder Theile sowohl, als am verabredeten Orte des Duells, auf Kosten der Duellanten bekannt mache, und

alle erwachsenen waffenfähigen Staatsbürger einlade, Zeugen des Vorganges zu seyn. Am bestimmten Tage des Duells selbst finde nun dieses, unter militärischer oder policeylicher Aufsicht, in Gegenwart der versammelten Zuschauer, wo möglich auf offenem Markte oder an einem dergleichen Orte statt; und wenn es nach richtigen conventionellen Duellgebräuchen abgehalten worden, so lasse man die Duellanten als völlig straflos ihre Straße ziehen.

Hierbey verwillige man ihnen jedoch noch ein doppeltes Recht: einmal, gestatte man dem Ausforderer, seine Provocation bis zum festgesetzten Augenblicke des Zweykampfs selbst, in der Stille zurückzunehmen, auch ohne Angabe der Bewegungsgründe; sodann stelle man es beyden Theilen frey, ob sie, ebenfalls bis zum Eintritte des fraglichen Termins, die Entscheidung ihrer Angelegenheit vielleicht an selbst erwählte Schiedsrichter bringen, und durch deren Ausspruch friedlich beendigt sehen wollen: wobey an der Berathung derselben eine obrigkeitliche Person, jedoch ohne Stimmrecht, Antheil zu nehmen hat, und die Auctorität und Vollziehung des erfolgten Ausspruchs nöthigenfalls durch sofortige, obrigkeitliche Rechtshülfe unterstützt wird.

Endlich ertheile man allen diesen Bestimmungen ernsthafte äußere Sanction durch die Erklärung, daß Jeder, welcher, im Widerspruche damit, irgend ein Duell heimlich veranstalte, annehme oder unterstütze, unausbleiblich lebenslänglichen, strengen Festungsarrest bey Wasser und Brod, zu erdulden haben werde.

Es sind Hundert gegen Eins zu verwetten, daß bey strenger Durchführung dieses Vorschlags, die Duelle sehr bald zu den größten Seltenheiten gehören, und mit der Zeit ganz außer Gebrauch kommen werden.

Denn die festgesetzten unerläßlichen Formalitäten werden in Verbindung mit dem Gegendrucke der unvermeidlichen, har-

ten Strafe für den Fall der Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift, den Duellanten einen viel wirksameren Zwang auflegen, als die gemeinhin in den Gesetzen ausgesprochene Ansicht von der Immoralität ihres Verfahrens, welche in den nun einmal factisch bestehenden Grundsätzen über den sogenannten Ehrenpunct durchaus keinen Anhalt findet; zumal da unsere Gesetzgeber sich auch jetzt noch immer nicht vor dem schreyenden Mißgriffe hüten, Duellanten mit den gewöhnlichen, vorsätzlichen Mördern und Todschlägern in eine und dieselbe Classe zu werfen.

Freilich gehört etwas moralisch-politischer Muth dazu, um einen solchen Vorschlag in ein neues Gesetzbuch aufzunehmen: allein Entschlossenheit dieser Art ist überhaupt unentbehrlich, wenn man den ernsthaften Vorsatz hat, die in unsern gewöhnlichen Staaten bisher geltende, althergebrachte Gesetzgebung da, wo sie offenbare Mängel zeigt, von Grund aus, nicht nur auf dem Papiere, sondern auch in der Wirklichkeit zu verbessern!

Meine Leser werden, nach dem eben Gesagten, nun von selbst sehr leicht sich das abstrahiren können, was gegen den Inhalt der Art. 196. bis 200. unseres Entwurfs von meinem Standpuncte aus zu erinnern seyn dürfte. Ich habe daher auch nur noch wenige specielle Bemerkungen darüber beyzufügen.

Zunächst könnte hierbey von der im Entwurfe gewählten Bestrafungs-Art des Zweykampfs mit längerem oder kürzerem Gefängnisse die Rede seyn; und dann wäre wohl der Einwurf zu machen, daß die Belegung mit Gefängnißstrafe ohne Beschäftigung für Leute von der Bildung und Eigenthümlichkeit, wie sie bey Duell-Vergehen gewöhnlich concurriren, eben so nachtheilig für den Staat, wie für die Verbrecher selbst seyn müsse; während doch die Abbüßung der vorgeschlagenen Strafe in gewöhnlichen Gefängnissen, mit der Verbindlichkeit oder Aufforderung zu angemessener Arbeit, in mehr als einer Beziehung unaus-

führbar seyn und bleiben werde. Es dürfte also das Rathsamste seyn, auch hier, wie bey dem in mancherley Rücksicht analogen Falle des Hochverrathes und ähnlicher politischer Verbrechen, von denen oben gesprochen wurde, längern oder kürzern Festungsarrest, verbunden mit der, hier viel leichter erfüllbaren Verpflichtung zu angemessener, ernsthafter Beschäftigung, als Strafe in Antrag zu bringen[24]).

---

[24]) Ich kann nicht umhin, hierbey nachträglich zu den obigen Bemerkungen über das wünschenswerthe, bedingte Nicht-Einschreiten der Strafgesetzgebung gegen Duelle, einige treffliche Worte von E. Henke vollständig mitzutheilen, wodurch er in s. schon früher citirten Beyträgen zur Criminalgesetzgebung, Regensb. 1813. 8., S. 456. eine, mit den von uns vertheidigten Ansichten sehr übereinstimmende Meinung kund giebt. Er sagt nämlich daselbst mit Rücksicht auf den baierischen Cr. G. Entw. v. 1810, und die dortige Nicht-Erwähnung des Duells: „Wir lassen es dahin gestellt seyn, ob der Policeystrafcodex das, was Einige, die an äußerer Vollständigkeit hängen, für eine Lücke halten möchten, ausfüllen wird, oder nicht. Uns scheint, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, das Letztere wahrscheinlicher. Die Ehre beruht auf freyer, durch kein Zwangsgesetz zu erzwingender Anerkennung; sie entzieht sich jeder zwangsrichterlichen Entscheidung. Daß diejenigen Stände, in denen das Gefühl der Ehre vorzüglich kräftig und lebendig ist, von jeher sich weigerten, Streitigkeiten über Ehrenpuncte der Zwangsentscheidung des bürgerlichen Richters zu unterwerfen, sollte man endlich aufhören, als rohe Barbarey zu verschreyen. Es ist keinesweges unsere Absicht, eine Apologie des Duells zu liefern; nur Strafgesetze gegen dasselbe müssen wir als gleich ungerecht und unzweckmäßig verdammen. Ehrengerichte, die in Ehrensachen, als Organ der Sitte und der öffentlichen Meinung, weniger eigentliche, durch Zwang zu vollstreckende, Urtheile fällen, als vielmehr eine Versöhnung der streitenden Theile zu bewirken suchen, indem sie, nach den von der öffentlichen Meinung angenommenen Grund-

Erhard hat in seinem Entwurfe S. 492. u. ff. die Lehre vom Verbrechen des Zweykampfes unter die Rubrik von den verbrecherischen Eingriffen in das innere Schutzrecht des Staates gestellt, und übrigens, im Bezug auf die Begriffsbestimmung Art. 2183. gesagt, daß zwey Personen das Verbrechen des Zweykampfes begehen, sobald sie sich, nach vorgängiger Uebereinkunft, mit einander in ein Privatgefecht einlassen; wobey er jedoch in den folgenden Artikeln hinzufügt, daß ein solcher Kampf erst dann, wenn er mit tödtlichen, auf tödtliche Art gebrauchten Waffen erfolge, ein Ehrenzweykampf, oder Duell sey; zu welchem letztern also außer dem beyderseitigen Beschlusse auch noch der Gebrauch von tödtlichen Waffen, d. h. die beyderseitige Anwendung von Schießgewehr oder Degen gehöre.

Im Betreff der Bestrafung des Duells richtet sich Erhard nicht nur nach der, von ihm a. a. O. angenommenen Unterscheidung zwischen einem abgenöthigten, einem durch das Eingehen auf Abnöthigung herbeygeführten, und einem, durch unabgenöthigte Herausforderung, oder deren freywillige Annahme veranlaßten Duelle, sondern er macht in den hierauf bezüglichen Art. 2195. bis 2211. seines Entwurfs nach der ihm einmal eigenen, casuistischen Manier auch noch eine Menge Neben-Distinctionen, und läßt hiernach theils mehrjährige Gefängniß- theils Zuchthausstrafe, Dienstabsetzung und Landesverweisung eintreten; während er außerdem beym unvorbereiteten Duell oder Rencontre, wenn es

---

sätzen in Ehrensachen, ihren Streitpunct prüfen und untersuchen; und deren Mitglieder in jedem einzelnen Falle von den streitenden Partheyen selbst durch freye Wahl geküht seyn müssen: sie allein scheinen ein wirksames Mittel zur Verminderung der Duelle zu seyn, die wegen ihres tiefeingreifenden verderblichen Einflusses allerdings die ungetheilte Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen."

hierbey nicht zur wirklichen Vollführung kam, eine Geldbuße von zwanzig Thalern statuirt, und im Gegensatze hierzu unter verschärfenden Umständen, wie z. B. wenn die Bedingung des Kampfes auf „Tod und Leben" gestellt und angenommen ward, bey erfolgter Tödtung die Todesstrafe durch das Schwerd dem Duellanten zuerkennt.

Im Stübel'schen Entwurfe sind im Bezug auf den Zweykampf §. 605. bis 631. die Strafansätze, verglichen mit den von Erhard festgehaltenen, schon sehr gemildert, und in den meisten Fällen auf mehrmonatliche Gefängnißstrafe reducirt, obgleich wegen erfolgter Tödtung auf zehnjährige Gefängnißstrafe angetragen wird.

Sehr erfreulich ist es mir, auch der, im Vorhergehenden aufgestellten Ansichten wegen, gewesen, im Würtembergischen Entw. von 1835. Art. 190. bis 194 bey der Bestrafung des Zweykampfs die Festungsstrafe und den Festungsarrest mit so viel kluger Bedachtsamkeit angewendet zu sehen. Die Motiven zu eben dem Entwurfe geben über den rationellen Grund dieser Bedachtsamkeit noch besonderes Zeugniß, in wie fern daselbst S. 176. ausdrücklich erwähnt worden: Es sey nicht zu verkennen, daß das Strafgesetz nur dann Jemanden mit Wirkung seine Ehrenrechte entziehen könne, wenn derselbe der besondern Beschaffenheit seines Vebrechens wegen, von jedem Vernünftigen und Rechtlichgesinnten als ein verächtliches, alles Vertrauens unwürdiges Glied der Gesellschaft betrachtet werden müsse. Nun stelle sich aber der Duellant in dieser Art nicht dar, da das Duell nicht selten unter Männern vorfalle, die durch Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue in so hohem Grade ausgezeichnet wären, daß kein Gesetz der öffentlichen Meinung gebieten könne, ihnen nun plötzlich das bisherige Zutrauen in ihre Rechtlichkeit zu entziehen, und sie als verächtliche Verbrecher zu behandeln. Man habe daher auch geglaubt, diese Ansicht in soweit gelten lassen

Amtswegen nicht ohne Nachtheil für die, vom gewöhnlichen Verkehre mit Recht abgesonderten Verhältnisse des innern Familienlebens speciell untersucht und geahndet werden können, behauptet der Ehebruch eine besonders wichtige Stelle.

Man darf sich daher nicht wundern, daß bey diesem Conflicte der gleichzeitig zu erwägenden Beziehungen die Gesetzgeber alter und neuer Zeit sich nicht so schnell zu dem Gesichtspuncte empor gearbeitet haben, welcher für die richtige juristische Beurtheilung und Ahndung dieses Verbrechens vorzugsweise geeignet seyn dürfte.

Die Mosaischen Gesetze z. B. reden (**Lev XVIII, 20. u. XX, 10. Deut. XXII, 22.**) eben so wie die Römischen (**fr. 6. §. 1. fr. 34. §. 1. D. ad legem Jul. de adulteriis** (48, 5.) u. **const. 18. C. cod.** (9, 9.) vom Ehebruche nur als von dem Beyschlafe, welcher mit einer Ehefrau, nicht auch umgekehrt, der mit einem Ehemanne verübt ward. Doch führte das canonische Recht, — obschon in der **c. 15. C. XXXII. qu. 5.**, den Worten nach von einem Ehebruche die Rede ist, welcher von beyderseits verheyratheten Personen begangen wird, indem es daselbst heißt: **non moechabitis, id est, ne quisquam praeter matrimonii sui foedera aliis foeminis misceatur ad explendam libidinem: nam specialiter adulterium facit, qui praeter suam ad alteram accedit,** — der sich an den Geist dieser Stelle sehr leicht anschließenden Usualinterpretation wegen, mit welcher auch **c. 4. C. XXXII. qu. 4. c. 19. 20. 23. C. XXXII. qu. 5., c. 4. 5. C. XXXII. qu. 6.**, und der Ausspruch der **Sess. XXIV. Conc. Trid. c. 8.** übereinstimmt, auf die Annahme eines der Natur der Sache angemessenen Begriffes, so, wie ihn nachher auch Art. 120. der Halsgerichtsordnung aufstellte, welcher hierüber sagt: „So ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweib verbracht hat, peinlich beklagt, und dessen überwindet, derselbige Ehebrecher sammt der Ehebrecherin sollen

nach Sage unsrer Vorfahren und unsrer Kaiserlichen Rechte gestraft werden. Item, daß es auch gleicher Weise im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er den Ehebruch vollbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll."

Hiernach gestaltete sich denn nun die Begriffsbestimmung so, daß man sagte: Ehebruch sey die Verletzung der ehelichen Treue, durch einen, während der Ehe mit einer andern Person vollzogenen Beyschlaf. Dabey unterschied man jedoch noch zwischen einfachem und doppeltem Ehebruche, jenachdem der, die eheliche Treue brechende Beyschlaf entweder von zwey Ehegatten, oder nur von einem Ehegatten und einer unverheyratheten Person verübt wurde: eine, auf die Natur der Sache gestützte Unterscheidung, aus welcher schon von selbst folgt, daß die unverheyrathete Person, welche mit der verheyratheten den Beyschlaf ausübt, ihrerseits keinen Ehebruch begeht; weshalb eben hier nur von einem einfachen Ehebruche die Rede ist[28]).

Wenden wir uns nach diesen Erörterungen über die Begriffsbestimmung des Ehebruchs, zu den einzelnen Artikeln des von diesem Verbrechen handelnden Capitels in unserem Entwurfe, so tritt uns im Bezug auf die hier darüber auszusprechende Kritik sogleich der bemerkenswerthe doppelte Umstand entgegen, daß diese Artikel einerseits aus dem neuen K Sächsischen Gesetze über die fleischlichen Vergehungen, vom 8. Februar, — über welches auf dem Landtage 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$.

---

[28]) Ganz deutlich ist dieß nachgewiesen von Kleinschrod, in s. Dissert.: Observationes ad L. Juliam de adulteriis coërcendis, Wirceb. 1793. 4., deren deutsche Bearbeitung im zweyten Bande von dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und Processe, Erlangen 1798. 8., unter No. X. sich befindet, wo die S. 298. u. f. befindlichen Erörterungen den fraglichen Umstand betreffen.

ausführliche Verhandlungen stattgefunden — zum größern Theile wörtlich, nur mit der nöthigen Abkürzung des Stoffes, entlehnt wurden, andrerseits aber eine sehr wichtige indirecte Erläuterung schon durch die genaue Begutachtung erfahren haben, welche erst kürzlich von Wächter im ersten Bande s. Abhandlungen aus dem Strafrechte, Leipzig 1835. 8., S. 214 — 336. über das nur erwähnte Gesetz vom 8. Febr. unter beständiger Rücksicht auf andere dahin gehörige legislative Arbeiten der neuern Zeit aussprach.

Es kann also — da durchaus keine **Ilias post Homerum** geliefert werden soll — nur eine oder die andere, auf die Strafbestimmungen in den einzelnen Artikeln bezügliche Frage hier noch zur Erörterung kommen; zumal da gewisse Grundansichten über den Ehebruch überhaupt schon in dem angedeutet sind, womit wir die Bemerkungen zu dem gegenwärtigen eilften Capitel des Entwurfs begannen.

Wenn gegen das nur erwähnte sächsische Gesetz vom 8. Febr. 1834. auch von inländischen Juristen der allgemeine Einwand geltend gemacht worden, daß die darin enthaltenen Strafbestimmungen gegen die einzelnen fleischlichen Verbrechen viel zu gelind seyen, und eine tadelnswerthe Gleichgültigkeit gegen den für die Sittlichkeit so gefährlichen Character dieser Verbrechen verriethen: so scheint diese Behauptung, deren Wahrheit durch die Natur der Sache ausreichend vertheidigt wird, namentlich im Bezug auf den Ehebruch, als eins der schwersten fleischlichen Verbrechen, ernste Beachtung zu verdienen.

Diese Bedenklichkeit muß aber ein um so stärkeres Gewicht äußern, sobald man hierbey noch erwägt, wie nachtheilig es für das Rechts- und Moralitätsgefühl der Unterthanen und die davon sehr abhängende Wirksamkeit der Gesetze ist, wenn sie eine strenge Gesetzgebung gegen so wahrhaft bedeutende Verbrechen, wie der Ehebruch, unmittelbar in sehr gelinde Vorschriften umgewandelt sehen, und wie stark also auch

in Sachsen dieser üble Umstand sich geltend gemacht haben müsse, wo die bisherige Gesetzgebung bekanntlich ganz andere, schon in der ersten Abthl. der gegenwärtigen Schrift, S. 25. u. f. näher erwähnte Grundsätze über die Bestrafung des Ehebruchs aufstellte, als das neue Gesetz vom 8. Februar 1834.

Allerdings ließ sich hiergegen einwenden, daß doch der Sprung von der ältern Gesetzgebung auf die neueste deshalb nicht wirklich so groß sey, als er es scheine, weil die gesetzliche Strenge schon längst dadurch sehr gemildert worden, daß der sächsische Gerichtsbrauch nicht nur zum Erkenntnisse auf die ordentliche Strafe (mehrjähriges Zuchthaus) das Eingeständniß beyder Theile verlangt, sondern dieselbe auch noch wegen Versagung der ehelichen Pflicht, Abwesenheit, und Impotenz bedeutend modificirt habe, und in neuester Zeit sogar bis dahin herabgegangen sey, den Verbrechern, bey erfolgtem zeitigen Geständnisse, und nachgesuchter Abolition, niemals mehr als einige Monate Gefängniß zuzuerkennen[26]).

Allein es würde hierauf immer zu entgegnen seyn, daß man zunächst doch immer Gesetz gegen Gesetz zu stellen habe, und daß es einen großen Unterschied mache, ob eine nachsichtsvolle rechtliche Entscheidung über ein begangenes Verbrechen als Milderung des gesetzlichen Buchstaben erscheine, oder ob sie auf ein ausdrückliches neues Gesetz sich stütze, welches gerade deshalb vorzüglich gegeben worden, weil man die fragliche Handlung aus politisch-conventionellen Rücksichten für nicht so strafbar erklären zu müssen glaubte, als sie ihrer Natur nach eigentlich ist.

In letzterer Beziehung dürfte übrigens, was den Ur-

---

[26]) Vergl. Volkmann Lehrb. d. im Königr. Sachsen geltenden Cr. R., Bd. I. §. 223., S. 173. besonders aber die sehr ausführlichen Erläuterungen hierüber bey von Wächter, in dessen Abh. aus d. Strafrechte, Bd. I. S. 136 — 142.

sprung der im neuen Gesetze ausgesprochenen Gelindigkeit bey Bestrafung des Ehebruchs insbesondere, wie der fleischlichen Verbrechen überhaupt, anlangt, ein doppelter Umstand auf die Landtagsverhandlungen von $18\frac{3}{4}$, welche dem Gesetze vom 8. Febr. 1834. seine gegenwärtige, dem ursprünglichen Entwürfe dazu namentlich im Betreff der Strafbestimmungen ziemlich unähnliche Gestalt verliehen, bedeutsam eingewirkt haben: einmal, die Ansicht, als ob bey solchen Verbrechen, wie der Ehebruch, die Nothwendigkeit des obrigkeitlichen Nicht-Einschreitens von Amtswegen, eine Folge der Unentbehrlichkeit gelinder Strafbestimmungen sey, was doch durchaus nicht der Fall ist; und dann, die ziemlich verbreitete ebenfalls irrige Meinung, als ob durch Herabsetzung der Strafen die Frequenz der fleischlichen Verbrechen bedeutend werde gemindert werden können.

Diese letztere Meinung insbesondere ist, wie die Erfahrung auch in Sachsen bereits zum Ueberfluße gelehrt hat, so wenig begründet, daß vielmehr seit der Veröffentlichung des Gesetzes von 8. Febr. die Zahl dieser Verbrechen im ganzen Lande sich auf eine höchst bedenkliche Weise gesteigert hat.

Die Nichtachtung des im Volke herrschenden moralischen Gefühls, welches auch durch die drückendsten Gegenwirkungen des conventionellen Lebens niemals ganz erstickt werden kann, rächt sich auf diese Weise an dem Gesetzgeber, indem seine Vorschriften durch das, was wirklich eintritt, nicht etwa blos neutralisirt, sondern als gegen ihr eigenes Princip wirkend verhöhnt werden: das Schlimmste, was irgend einer Gesetzgebung widerfahren kann.

Nach genauer Erwägung des eben Gesagten werden meine Leser wohl selbst wissen, was über die so sehr gelinden Strafbestimmungen des Art. 201. 202. 207. und 208. unseres Entwurfes zu urtheilen seyn möchte.

Wird übrigens die Frage nach anderweitiger, mehr an-

gemessener Bestrafung des Ehebruchs, als die in unserem, wie im Würtembergischen Entwurfe statuirte Gefängnißstrafe gewährt, hier aufgeworfen, so räume ich zunächst deren Schwierigkeit unumwunden ein, spreche aber auch dann sogleich die Ansicht aus, daß bey vornehmeren Verbrechern eine mit völligem oder theilweisem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Geldstrafe, bey Leuten von geringem Stande aber Arbeitshausstrafe von zwey bis vier Monaten weit passender sich zeigen dürfte: wobey rücksichtlich der Geldstrafe die Berufung auf das hiermit übereinstimmende bisherige Particularrecht der Ober- und Niederlausitz sehr nahe liegt, welches auch bei den sächsischen Landtagsverhandlungen von $18\frac{33}{34}$ eifrige Vertheidiger fand[27]).

In Bezug auf den Theil des eilften Capitels, welcher das Verbrechen der Bigamie von Art. 209. bis 213. behandelt, scheinen mir besondere Bemerkungen deshalb nicht erforderlich, weil der Inhalt dieser Artikel durch sich selbst gerechtfertigt wird.

---

[27]) Vergl. von Wächter a. a. O., S. 142 — 144. u. S. 229 u. 230. Anm. 40. u. 42.

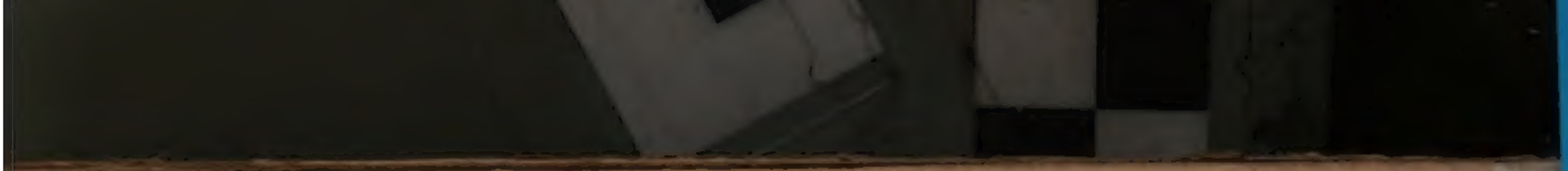

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogel, Emil Ferdinand,

Kritische Bemerkungen über den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom Jahre 1836 mit genauer, durch vorausgehende historische Erläuterungen motivirter Berücksichtigung der drey früheren Criminalgesetzentwürfe für das Königreich Sachsen und der bis jetzt daselbst geltenden Criminalgesetzgebung und Criminalrechtspraxis; so wie
Bd.: 2

Leipzig 1837

Crim. 271 m-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395801-8